

**Beschlussempfehlungen und Berichte****des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

## Inhaltsverzeichnis

1.	16/5238	Gnadensachen	JuM	15.	16/5505	Schulwesen	KM
2.	16/5572	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	16.	16/5509	Staatsanwaltschaften	JuM
3.	16/3977	Verkehr	VM	17.	16/5563	Opferentschädigung/ Wiedergutmachung	IM
4.	16/4877	Gesundheitswesen	SM	18.	16/5586	Justizwesen	JuM
5.	16/5522	Straßenwesen	VM	19.	16/5581	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
6.	16/5564	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM	20.	16/5306	Bausachen	MLW
7.	16/4899	Bausachen	WM	21.	16/5417	Beschwerden über Behörden (Dienstaufsicht)	IM
8.	16/4091	Soziale Grundsicherung	WM	22.	16/5592	Schulwesen	KM
9.	16/5494	Bausachen	IM	23.	16/4858	Justizvollzug	JuM
10.	16/5495	Staatsanwaltschaften	JuM	24.	16/5191	Bausachen	WM
11.	16/5293	Schulwesen	KM	25.	16/5472	Justizvollzug	JuM
12.	16/5336	Naturschutz und Landschaftspflege	UM	26.	16/5528	Gesundheitswesen	SM
13.	16/5379	Öffentlicher Dienst	FM	27.	16/5322	Steuersachen	FM
14.	16/5450	Rechtsanwälte und Notare	JuM	28.	16/5406	Staatsanwaltschaften	JuM

## 1. Petition 16/5238 betr. Gnadengesuch

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt, die Vollstreckung einer gegen ihn verhängten Gesamtfreiheitsstrafe zum wiederholten Male zur Bewährung auszusetzen.

### II. Sachverhalt

Der wegen Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung inhaftierte Petent machte sich noch während seiner Haft im August 2014 wegen Verstößens gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig. Er hatte mit Drogen gehandelt und einen Teil davon von einer JVA in eine andere geschmuggelt.

Wegen dieser Taten verurteilte ihn das Amtsgericht X am 6. August 2015 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Monaten. Zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung war der Petent seit ca. drei Monaten aus der wegen der vorangegangenen Verurteilung zu verbüßenden Strafhaft entlassen worden und stand unter Führungsaufsicht. Aufgrund stabiler privater und beruflicher Lebensverhältnisse wurde die Strafe rechtskräftig am 6. August 2015 mit einer Geldauflage von 300 Euro zur Bewährung auf drei Jahre ausgesetzt. Mit Verzögerung wurde die Geldauflage beglichen, jedoch erfolgten während der Bewährungszeit etliche Straftaten, die zu folgenden rechtskräftigen Verurteilungen führten:

#### 1.

Mit Urteil des Amtsgerichts Y vom 16. November 2016, rechtskräftig seit dem 24. November 2016, wurde der Petent wegen mehrerer Körperverletzungsdelikte, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Monaten auf Bewährung verurteilt. U. a. richteten sich seine Straftaten gegen seine damalige Lebensgefährtin. Begründet wurde die Bewährung mit der stabilen privaten (neue Lebensgefährtin) und beruflichen Situation (neuer Job) des Petenten und da er zur Tatzeit unter Alkoholeinfluss stand.

Das Amtsgericht X verlängerte am 20. März 2017 aufgrund des Bewährungsbruchs die auferlegte Bewährungszeit um ein Jahr. Eine „letzte Chance“, wie dem Petenten mitgeteilt wurde.

#### 2.

Am 24. Oktober 2017 fuhr der Petent einen Pkw ohne Fahrerlaubnis, worauf ihn das Amtsgericht Z am 13. Juni 2018, rechtskräftig seit dem 21. Juni 2018, zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilte. Die Vollstreckung der Strafe wurde erneut aufgrund seiner stabilen Lebensverhältnisse zur Bewährung ausgesetzt. Eine „letzte Chance“, wie dem Petenten mitgeteilt wurde.

Das Amtsgericht X widerrief daraufhin mit Beschluss vom 25. Juli 2018 die mit Urteil vom 6. August 2015 gewährte Strafaussetzung. Der Petent legte Beschwer-

de beim Landgericht ein, worauf dieses die Sache zur erneuten Entscheidung an das Amtsgericht X zurückverwies.

Nach einer persönlichen Anhörung des Petenten sah das Amtsgericht X von seinem Widerruf ab und verlängerte die Bewährungszeit aufgrund der stabilen Lebensverhältnisse des Petenten am 19. September 2018 um ein Jahr mit dem Hinweis, dass das gesetzliche Höchstmaß von fünf Jahren für eine Verlängerung der Bewährungszeit nun erreicht sei. Eine endgültig „letzte Chance“, wie dem Petenten mitgeteilt wurde.

#### 3.

Nach weiteren Straftaten verurteilte das Amtsgericht Z am 24. Juli 2019 den Petenten ohne Bewährung. Auf Berufung des Petenten änderte das Landgericht das Urteil am 13. Juli 2020 ab und verurteilte ihn unter Einbeziehung der Strafe aus dem Urteil des Amtsgerichts Z vom 13. Juni 2018 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten wegen vor-sätzlicher Körperverletzung in zwei Fällen (25./26. Mai 2018) und zu einer Strafe von einem Jahr wegen weiterer Körperverletzung am 23. Juli 2018. Beide Gesamtfreiheitsstrafen wurden zur Bewährung ausgesetzt.

Die erneute Strafaussetzung begründete das Landgericht mit den geordneten Lebensverhältnissen (eigene Firma mit Angestellten sowie Lebensgefährtin mit drei Kindern) des Petenten, der die Taten unter Alkoholeinfluss beging.

Daraufhin widerrief das Amtsgericht X die mit Urteil vom 6. August 2015 gewährte Strafaussetzung zur Bewährung, da die positiven Sozialprognosen aufgrund der weiteren Verurteilungen nicht eingetreten seien. Die Staatsanwaltschaft leitete daraufhin am 11. Januar 2021 die Strafvollstreckung ein.

Ein Gnadengesuch des Petenten bei der Staatsanwaltschaft wurde von dieser am 1. März 2021 abgelehnt.

Derzeit ist darüber hinaus beim Polizeirevier X ein Ermittlungsverfahren gegen den Petenten wegen Betrugs anhängig.

### III. Beurteilung des Falles

Die Voraussetzungen für eine weitere Strafaussetzung liegen nicht vor. Der Petent hat wiederholt gezeigt, dass selbst stabile und familiäre Verhältnisse ihn nicht von der Begehung weiterer Straftaten abhalten.

Inzwischen liegen zudem keine stabilen sozialen Verhältnisse mehr vor. Der Petent führt zur Begründung seiner Petition u. a. wahrheitswidrig aus, dass seine Existenzgrundlage und damit auch die seiner Familie gefährdet sei. In seiner E-Mail an die Staatsanwaltschaft vom 16. April 2021 jedoch teilt er selbst mit, dass er seit Herbst 2020 nicht mehr Inhaber der erwähnten Firma sei, die im Übrigen nie im Handels- oder Gewerberegister eingetragen war. Seit Herbst 2020 lebt er von Hartz IV. Darüber hinaus hat der Petent hohe Schulden, weshalb ein Privatinsolvenzverfahren eröffnet wurde. Der Petent befindet sich bereits jetzt in einer finanziellen Notlage.

Auch der drohende Widerruf weiterer zur Bewährung ausgesetzter Freiheitsstrafen begründet keinen Gnadenweis. Nachdem die hier gegenständliche Bewährungszeit bereits zweimal aufgrund von Bewährungsbrüchen verlängert wurde, ist der vorliegende Bewährungswiderruf gerechtfertigt.

Aufgrund mehrerer gegen ihn verhängter Freiheitsstrafen, die zur Bewährung ausgesetzt wurden, waren ihm die Konsequenzen seiner Taten bewusst. Er hat die ihm gewährten Chancen nicht genutzt. Daher ist auch für die Zukunft Rückfälligkeit zu erwarten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

## **2. Petition 16/5572 betr. Demonstration gegen Coronamaßnahmen**

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent zeigt sich empört über das Nicht-Einschreiten von Polizei und Versammlungsbehörde bei Demonstrationen am 3. April 2021 (Karsamstag). Er hält die getroffenen Maßnahmen für unverhältnismäßig. Des Weiteren ersucht er die Landesregierung, Regelungen zu erarbeiten, um derartige Vorfälle im Rahmen wie bei den genannten Demonstrationen künftig zu verhindern.

Der Petent nimmt Bezug auf Demonstrationen, die am 3. April 2021 stattfanden. Er kritisiert, dass die Versammlungen trotz massiver Verstöße gegen geltende Auflagen nicht aufgelöst wurden, die Coronaverordnung nicht umgesetzt worden sei und stellt Vergleiche zu touristischen Aktivitäten an, bei denen aus seiner Sicht ungleich härter durchgegriffen werde. Das polizeiliche Vorgehen sei insbesondere auch vor dem Hintergrund schwerer Verläufe von Coronaerkrankungen, die durch derartige Demonstrationen weiterverbreitet würden, und wegen der davon ausgehenden Signalwirkung unverhältnismäßig gewesen. Er fordert die Landesregierung daher auf, Sorge dafür zu tragen, dass Vorfälle wie bei der genannten Demonstration künftig verhindert werden.

Er legt der Petition außerdem seine Beschwerde an die Stadt bei, die sich im Wesentlichen ebenfalls mit den genannten Inhalten befasst.

### II. Sachverhalt

Am 3. April 2021 fanden zwei Demonstrationen gegen die Coronapolitik statt. Der anfängliche Zulauf konzentrierte sich auf die Versammlung im Süden der Stadt, von wo ein Aufzug zu einem großen Festplatz am anderen Ende der Stadt angemeldet war. Obwohl dieser Aufzug mit nur 300 Teilnehmenden angemeldet war, beteiligten sich an diesem zuletzt rund 10.000 Per-

sonen. Durch den Zusammenschluss mit der zweiten Versammlung, die als stationäre Kundgebung an dem Ort stattfand, an dem der Aufzug endete, wuchs die Teilnehmerzahl im Ergebnis auf rund 15.000 an.

Der Großteil der Versammlungsteilnehmenden trug während der Versammlung keine Mund-Nasen-Bedeckung. Auch die Abstände wurden größtenteils nicht eingehalten. Die Polizei hat unter Berücksichtigung des Deeskalationsgebotes während der Versammlung immer wieder die Teilnehmenden durch gezielte und kollektive Ansprachen auf die Einhaltung insbesondere der Infektionsschutzauflagen hingewiesen und einzelne Verstöße zur Anzeige gebracht. Eine Auflösung der Versammlungen erfolgte nicht.

### III. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

#### 1. Auflösung der Versammlungen bei Auflagenverstößen

Gemäß § 15 Absatz 3 Versammlungsgesetz (im Folgenden: VersG) kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug auflösen, wenn Auflagen zuwidergehandelt wird. Zuständig für die Durchführung des Versammlungsgesetzes sind in Baden-Württemberg nach § 1 Absatz 1 der Verordnung des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz grundsätzlich die Kreispolizeibehörden als Versammlungsbehörden.

Die Auflösung einer Versammlung hat das Ziel der Beendigung der Versammlung, um die Personenansammlung zu zerstreuen. Aus § 13 Absatz 2 VersG resultiert für alle Teilnehmenden die Pflicht, sich sofort nach erteilter Auflösungsverfügung zu entfernen. Insbesondere aufgrund von Erfahrungen bei Versammlungen der betreffenden Initiative in der Vergangenheit musste davon ausgegangen werden, dass diese im Falle einer Auflösung nicht der Entfernungspflicht entsprochen hätten. Bisherige Erfahrungen bei Auflösungen von Versammlungen der Initiative im Stadtgebiet haben darüber hinaus gezeigt, dass sich im Anschluss an eine vorzeitig beendete Versammlung einzelne neue Aufzüge im Stadtgebiet entwickelten.

Unmittelbarer Zwang gegen die Versammlungsteilnehmenden hätte die Personendichte und folglich auch das Infektionsrisiko erhöht. Da unmittelbarer Zwang gegen die weitgehend friedlichen Versammlungsteilnehmenden im Übrigen unverhältnismäßig erschien, wurde eine Auflösung zu keinem Zeitpunkt der Versammlung als probates Mittel bewertet, um das Infektionsrisiko zu reduzieren.

Die Entscheidung, die Versammlung nicht aufzulösen, ist unter diesen Gesichtspunkten als verhältnismäßig zu bewerten.

#### 2. Maßnahmen wegen Verstößen gegen die CoronaVO

In Fällen, in denen die Betroffenen auf Ansprache einsichtig waren und den Anweisungen der Polizeibeamtinnen und -beamten umgehend Folge geleistet haben und bspw. eine Mund-Nasen-Bedeckung aufge-

setzt haben, sind lediglich mündliche Verwarnungen erfolgt. Fälle, in denen namentlich bekannte Personen beharrlich gegen die CoronaVO verstoßen haben, wurden schriftlich zur Anzeige gebracht.

### 3. Maßnahmen zur künftigen Verhinderung von Ausschreitungen

Zur Aufarbeitung der Geschehnisse am 3. April 2021 wurden vom zuständigen Polizeipräsidium in Zusammenarbeit mit der Stadt der Einsatzablauf sowie die konkreten Umstände am Einsatztag detailliert dargestellt und evaluiert. Der Fokus der Aufarbeitung lag neben der Prüfung des polizeilichen Einsatzkonzeptes insbesondere auch auf den rechtlichen Möglichkeiten der originär zuständigen Stellen, wie den Gesundheits- und Versammlungsbehörden.

Wenn sich eine Versammlungsleitung als unzuverlässig im versammlungsrechtlichen Sinne erweist, können entsprechende Anzeigen nach dem Versammlungsgesetz erstattet werden. Auch wird die Stadt bei künftigen Versammlungen die rechtlichen Mittel voll ausschöpfen und entsprechende Versammlungsverbote intensiv prüfen.

Um künftig derartige Vorfälle zu vermeiden, wurden folgende Maßnahmen herausgearbeitet:

- a) Auflagen wie insbesondere Teilnehmerobergrenzen sowie die Verpflichtung zur Vorlage von Hygienekonzepten sind geeignete Instrumente zur Sicherstellung des Infektionsschutzes bei Versammlungen. Die konkrete Umsetzung bzw. das Vorgehen bei Verstößen gegen die Auflagen hat die Versammlungsleitung bereits im Rahmen des Kooperationsgespräches darzulegen. Das polizeiliche Einsatzkonzept kann so zielgerichtet auf die im Versammlungsbescheid verfügbaren Auflagen ausgerichtet werden.
- b) Auflagenverstöße/Verstöße gegen die CoronaVO werden konsequent geahndet: Vor allem bei kleineren Versammlungen (auch mit mehreren hundert Personen) konnten Auflagen und Regeln bisher sehr konsequent durchgesetzt werden. Problematisch waren bisher nahezu ausschließlich Versammlungen mit mehreren tausend Demonstrantinnen und Demonstranten. Die Polizei wird deshalb auch weiterhin unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles konsequent Verstöße ahnden.
- c) Bei Großdemonstrationen sind Verbote einzelfallabhängig konsequent zu prüfen: Auch nach Bewertung des BKA zeigt sich zunehmend, dass teilnehmerstarke Proteste, vor allem mit mehreren tausend Personen, eine gewisse Anziehungskraft für gewaltbereite Personen entfalten. Auch die zunehmende Anonymität sowie gruppenspezifische Prozesse, die bei einer hohen Teilnehmerzahl entstehen, können ein Faktor für eine verminderte Rechtstreue sein. Bei Großdemonstrationen ist ein polizeiliches Agieren ohne Eskalationen kaum möglich. Bei Versammlungen, bei denen sehr hohe Teilnehmerzahlen oder massive Verstöße gegen

die Abstands- und Hygieneregeln zu erwarten sind, sind die rechtlichen Möglichkeiten eines Verbotes deshalb bereits im Vorfeld konsequent auszuschöpfen. Da Verbote jedoch nicht in jedem Fall Wirkung zeigen, müssen diese in enger Abstimmung zwischen den originär zuständigen Behörden und der Polizei unter Bewertung der vorliegenden Erkenntnisse und der örtlichen Gegebenheiten erfolgen. Ist ein Verbot im Einzelfall nicht möglich, sind zumindest umfangreiche Auflagen zur Beschränkung der Teilnehmenden, der Versammlungsortlichkeit und zur Beachtung der erforderlichen Hygienemaßnahmen zu erlassen (siehe oben).

Die Auflösung sogenannter Massen-Demonstrationen bei einem grundsätzlich friedlichen Verlauf ist im Einzelfall und in Abhängigkeit von der jeweiligen Gefahrenprognose kritisch zu bewerten. Verdichtungseffekte, gruppenspezifische Prozesse bis hin zu Paniken, Eskalationspotenzial und eine faktisch kaum zu beherrschende Menschenmasse sind bei der Auflösung von friedlichen Großversammlungen in besonderer Weise zu berücksichtigen.

Der Landtag hat sich in einer Sondersitzung des Innenausschusses am 12. April 2021 intensiv mit dem betroffenen Demonstrationsgeschehen befasst.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, soweit die Geschehnisse aufgearbeitet wurden, für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Dr. Jung

### 3. Petition 16/3977 betr. Bahnprojekt Stuttgart 21; Brandschutz und Projektkosten

#### I. Gegenstand der Petition

Die Petenten fordern regelmäßige belastbare Auskünfte der Landesregierung zum bestehenden Brandschutzkonzept und zu den tatsächlichen Kosten des Bahnprojekts Stuttgart 21.

#### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

##### 1. Sachverhalt

Die Petition thematisiert zum einen die Sicherheit des neuen unterirdischen Durchgangsbahnhofs. Die Petenten ziehen in Zweifel, dass das im Bau befindliche Projekt sicher betrieben werden bzw. eine Betriebsgenehmigung erhalten kann. Zum anderen bringen die Petenten ihre Besorgnis bezüglich der Projektkosten zu Lasten des Landes zum Ausdruck.

Der Umbau des Hauptbahnhofs Stuttgart ist Teil des Bahnprojekts Stuttgart 21 verschiedener Unternehmen des DB-Konzerns (DB AG), das eine grundlegende Umgestaltung des Bahnknotens Stuttgart vorsieht.

Der neue Bahnhof wurde im Zuge des Planfeststellungsabschnitts (PFA) 1.1 – Talquerung mit neuem Hauptbahnhof – mit Beschluss vom 28. Januar 2005 nach einem umfangreichen und umfassenden Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung planfestgestellt. Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) als Zulassungsbehörde hat im Planfeststellungsbeschluss die Zulassungsfähigkeit des Umbaus des Bahnhofs umfassend geprüft. Gegenstand der Prüfung waren auch die Erfordernisse des Brandschutzes. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mehrfach gerichtlich bestätigt und ist bestandkräftig.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein eigenwirtschaftliches Projekt der DB AG. Das Vorhaben wird mit EU-Mitteln gefördert und erhält Bundesmittel. Finanziert wird das Vorhaben weiter auf Grundlage des Finanzierungsvertrages zu Stuttgart 21 vom 2. April 2009 zwischen der DB AG und den Projektpartnern Land Baden-Württemberg, Landeshauptstadt Stuttgart, Verband Region Stuttgart und Flughafen Stuttgart GmbH. Der Vertrag geht von kalkulierten Gesamtkosten i. H. v. 3,076 Mrd. Euro aus. Gleichzeitig wurde für den Fall nicht kalkulierter Kosten- und Preissteigerungen ein Risikobudget in Höhe von 1,45 Mrd. Euro vereinbart. Der Vertrag erfasst damit eine Kostenobergrenze von 4,526 Mrd. Euro. Wird die Kostenobergrenze überschritten, so enthält der Finanzierungsvertrag die Regelung, dass die DB AG und das Land Gespräche aufnehmen (sog. Sprechklausel).

In einem Kabinettsbeschluss vom 13. September 2011 hat die Landesregierung sich entsprechend positioniert und erklärt, dass das Land sich an Mehrkosten oberhalb von 4,526 Mio. Euro nicht beteiligen wird.

Am 12. Dezember 2012 hat die DB AG ihren Aufsichtsrat darüber informiert, dass die bisher angenommenen Kosten nicht ausreichend sind. Am 22. Dezember 2016 verklagt die Deutsche Bahn die Projektpartner (Land, Stadt Stuttgart, Verband Region Stuttgart und Flughafen Stuttgart GmbH) auf Änderung des Finanzierungsvertrags und die Übernahme von 65 Prozent der weiteren Mehrkosten von Stuttgart 21. Nachdem die Bahn inzwischen mit Kosten von 8,2 Mrd. Euro rechnet, geht es um Mehrkosten von 3,7 Mrd. Euro und eine Beteiligung daran in Höhe von 2,4 Mrd. Euro. Das Land ist der Auffassung, zur Tragung von Mehrkosten nicht verpflichtet zu sein. Es weist daher – ebenso wie seine Partner – die Forderungen der Bahn aus der Klage zurück.

## 2. Rechtliche Würdigung

### – Zum Brandschutz

Als wesentlicher Ausgangspunkt ist festzuhalten, dass Bauherrin des Projekts die Bahn, Zulassungsbehörde das EBA, d. h. eine Bundes- und keine Landesbehörde ist.

Das Projekt Stuttgart 21 ist in mehrere Planfeststellungsabschnitte unterteilt. Zu diesen Planfeststellungsabschnitten sind in der Vergangenheit die notwendigen Zulassungsentscheidungen in Form von Planfeststellungsbeschlüssen ergangen. Eine Ausnah-

me bilden lediglich der Abstellbahnhof (PFA 1.6b) und der Anschluss der Gäubahn an den Flughafen (PFA 1.3b), die sich noch im Planfeststellungsverfahren befinden. Zwischenzeitlich liegen gerade auch zum PFA 1.1 Planänderungsentscheidungen vor. Im Rahmen der Planfeststellungsverfahren wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange, zu denen u. a. auch das Brandschutzkonzept zählt, vom EBA unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, darunter die Feuerwehr Stuttgart, abschließend geprüft und festgestellt. Der rechtskräftige Planfeststellungsbeschluss und ggf. dazu ergangene Änderungsentscheidungen bilden für die Bahn die Grundlage zur Durchführung der dort zugelassenen Baumaßnahmen. Ein Planfeststellungsbeschluss ergeht auch nur, wenn die Erteilung der Betriebsgenehmigung erwartet werden kann.

Es obliegt zunächst der DB AG, der als Bauherrin die Verantwortung für den sicheren Bau der Anlage zugewiesen ist, in Konkretisierung der einschlägigen Vorschriften und Richtlinien eigenverantwortlich zu bestimmen, welche Maßnahmen angemessen sind, um im Einzelfall Sicherheitsrisiken auszuschließen. D. h. die DB AG bestimmt zunächst, welche konzeptionelle Lösung sie wählt, um im Ergebnis einen ausreichenden Brandschutz zu erreichen. Sodann überprüft das EBA, ob das Lösungskonzept die Anforderungen erfüllt.

Gerade auch für den Bereich des Tiefbahnhofs wird durch umfangreiche Gutachten nachgewiesen, dass für die festgelegten Randbedingungen sowohl die Entrauchung als auch die Entfluchtung sichergestellt sind. Zudem entsprechen die Tunnelstrecken den aktuellen Regelwerken. Das EBA hat fortgeschriebene Brandschutzkonzept mit dem Entrauchungs- und Entfluchtungskonzept zuletzt im Rahmen der 18. Planänderung zum PFA 1.1 – Änderung Fluchtwege – vom 19. März 2018 nochmals überprüft. Das Brandschutzkonzept für den neuen Stuttgarter Durchgangsbahnhof wurde von einem angesehenen Büro für Brandschutzplanung erstellt und nach dem vorgeschriebenen Vier-Augen-Prinzip durch den EBA-Prüfer gegengeprüft. Dieser ist öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz, Brandschutzbekämpfung, Explosionsschutz und Brand- und Explosionsursachen. Ferner ist der EBA-Prüfer ein vom EBA anerkannter Prüfer für bautechnische Nachweise im Eisenbahnbau im Tätigkeitsbereich Brandschutz.

Die DB AG verweist darauf, dass das Brandschutzkonzept in mehreren Schritten entstand. Jede Fortschreibung wurde zunächst im internen Prozesslauf durch den Fachspezialisten der DB Station & Service AG geprüft und freigegeben. Anschließend wurde die jeweilige Fassung des Brandschutzkonzepts durch den EBA-Prüfer unter Beteiligung der Branddirektion Stuttgart sowie des Fachreferats 21 des EBA geprüft. Auf dieser Grundlage liegen alle erforderlichen Genehmigungen zur Errichtung des neuen Stuttgarter Hauptbahnhofs auch im Hinblick auf die Anforderungen des Brandschutzes vor. Grundsätzlich wurde die brandschutztechnische Konzeption bereits mit dem

Planfeststellungsbeschluss zum PFA 1.1 aus dem Jahr 2005 genehmigt. Diese Konzeption wurde in weiteren Planungsschritten optimiert. Die hierbei vorgenommenen planerischen Änderungen wurden vom EBA mit der 15. und der 18. Planänderung zum PFA 1.1 genehmigt. Nach alledem bestehen keine Anhaltspunkte, dass das EBA keine Betriebsgenehmigung erteilen wird.

– Zu den Projektkosten

Auch hier ist festzuhalten, dass Bauherrin des Projekts die Bahn ist. Das Land gewährt der DB AG einen finanziellen Zuschuss.

Bekanntermaßen geht die DB AG aktuell Projektkosten für Stuttgart 21 von 8,2 Mrd. Euro aus. Das Land vertritt dazu die Auffassung, dass es sich an Projektkosten über 4,526 Mrd. Euro nicht beteiligen muss. Es weist daher die Forderungen der Bahn aus der Klage vom 22. Dezember 2016 zu den Mehrkosten von Stuttgart 21 zurück.

Auf die Klage der DB AG hat das Land Baden-Württemberg umfassend erwidert. Das Land ist sich dabei mit den anderen verklagten Projektpartnern – Stadt Stuttgart, Verband Region Stuttgart und Flughafen Stuttgart GmbH – einig, dass die Ansprüche der Bahn nicht begründet sind.

Das ergibt sich im Einzelnen aus den folgenden Überlegungen: Die Bahn ist alleinige Projektträgerin und Bauherrin und muss die hiermit verbundenen Risiken tragen. Das Land und seine Partner haben das Projekt lediglich in einem begrenzten Umfang bezuschusst. Das Land beteiligt sich am Bahnprojekt Stuttgart 21 mit 931 Mio. Euro und an der Neubaustrecke Stuttgart–Ulm mit 950 Mio. Euro. Ein Anspruch auf Gewährung eines Nachschusses wurde mit der Bahn nicht vereinbart. Als Projektträgerin und Bauherrin trägt die Bahn vielmehr die alleinige Finanzierungsverantwortung für die unvorhergesehenen Mehrkosten. In den Verhandlungen zum Finanzierungsvertrag vom 2. April 2009 hat sich die Bahn bewusst darauf eingelassen, dass sie diese Finanzierungsrisiken über 4,5 Mrd. Euro hinaus trägt und sich das Land rechtlich insoweit nicht zu einer weiteren Kostentragung verpflichtet.

Die Sprechklausel ist Ergebnis der Verhandlungen zwischen dem Land und seinen Partnern, der DB AG und Bund. Die offene Formulierung der Sprechklausel ohne Zahlungsverpflichtung war von den Parteien sehr bewusst gewählt worden. Bei der entscheidenden Verhandlungsrunde zum Memorandum of Understanding (MoU) im Juli 2007 erhöhten das Land und seine Partner ihre Finanzierungsbeiträge nochmals um 473 Mio. Euro. Damit übernahmen sie in ganz erheblichem Umfang die damals absehbaren Risiken. Im Gegenzug verzichtete die Bahn auf eine harte Verhandlungsklausel und die Sprechklausel erhielt im Juli 2007 ihre heutige Fassung. Damit verzichtete die Bahn auch auf die Vereinbarung eines Rechtsanspruchs auf Beteiligung an weiteren Mehrkosten. Das Land und seine Partner durften zudem darauf vertrauen, dass die Finanzierung des Projekts (damals mit

3 Mrd. Euro Kosten) mit weiteren 473 Mio. Euro Landesmitteln bzw. mit einem Risikopuffer von insgesamt 1,45 Mrd. Euro solide und für das Land sowie seine Partner abgeschlossen ist. Denn die gute Planungsgrundlage des Projekts wurde von allen Bahnverantwortlichen seinerzeit stets betont.

In den nachfolgenden Vertragsverhandlungen zum Finanzierungsvertrag versuchte die DB AG dann zwar, verbindlichere Regelungen aufzunehmen, konnte sich damit aber nicht durchsetzen. Die Bahn hat daher bewusst das Risiko weiterer Mehrkosten für das Projekt Stuttgart 21 übernommen. Sie kann diese deshalb nicht auf das Land abwälzen.

Eine Übernahme weiterer Mehrkosten durch das Land würde zudem gegen das Haushaltsrecht des Landes verstoßen. Der Landtag hat hierfür – anders als für die im Finanzierungsvertrag ausdrücklich geregelten Finanzierungsbeiträge – keine gesetzliche Grundlage im Staatshaushaltsgesetz geschaffen. Auch deshalb wurde in den Verhandlungen zum Finanzierungsvertrag keine weitere Kostentragungspflicht des Landes vereinbart. Die haushaltsrechtlichen Bindungen des Landes kannte und akzeptierte die Bahn. Die Bahn kann nicht das Land verklagen, weitere Mittel aus dem Staatshaushalt bereitzustellen, weil das Land nur freiwillig Zuwendungen erteilt.

Die DB AG hat ebenfalls akzeptiert, dass sie die unternehmerischen Chancen und Risiken des Projekts übernimmt. Gemäß dem Finanzierungsvertrag erfolgt ein Wirtschaftlichkeitsausgleich ausdrücklich nicht. Auch hieran muss sich die DB festhalten lassen. Die nun hierfür nötigen Finanzierungsmittel kann sie daher nicht beim Land einfordern. Vielmehr ist der Bund als Eigentümer der Bahn gefordert. Bei der Umgestaltung des Bahnknotens Stuttgart geht es um Bundesbahnenwege. Dafür trägt der Bund verfassungsrechtlich die Gewährleistungsverantwortung (Artikel 87e Grundgesetz).

Eine Entscheidung im Klagverfahren steht noch aus. Derzeit werden noch Schriftsätze zwischen den Streitparteien ausgetauscht.

### 3. Verfahren im Petitionswege

Anfang 2021 fand im Landtag eine Kommissions-sitzung des Petitionsausschusses statt, an der neben den Petentinnen und Petenten auch eine Vertreterin des Verkehrsministeriums und Vertreter der Landesfeuerwehr teilnahmen (die jeweils digital zugeschaltet waren).

Zunächst wurde die Frage der Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für das Bauprojekt besprochen. Die Vertreterin der Regierung erläuterte ausführlich, dass das Land nur einen finanziellen Zuschuss gäbe, Bauherrin sei aber die Deutsche Bahn und Zulassungsbehörde das EBA. Dieses genehmige auch das Brandschutzkonzept. Das Land werde als Träger öffentlicher Belange beteiligt und könne so seine Gesichtspunkte einbringen. Zur genauen Vorgehensweise teilte sie mit, die Bahn lege ein Konzept vor, das gutachterlich unterfüttert sein müsse. Dieses werde

von den Gutachtern des EBA geprüft. Die Vertreterin des Ministeriums teilte ferner mit, das Land lasse sich regelmäßig über den Sachstand berichten. Dem Land sei es als Zuschussgeber aber nicht möglich, in die Zuständigkeit des EBA einzugreifen.

Die Petentinnen und Petenten äußerten Skepsis und verwiesen auf das Beispiel des Berliner Hauptstadtflughafens und meinten, dass sich der Eindruck aufdränge, die Verantwortlichkeiten würden hin- und hergeschoben. Die Regierungsvertreterin wies darauf hin, dass das EBA zwar eine Bundesbehörde sei, mittlerweile aber eine Trennung zwischen Bauherrin und Genehmigungsbehörde stattgefunden habe.

Auch das Thema Brandschutz wurde ausführlich debattiert. Die Vertreter der Feuerwehr berichteten, dass sie das Projekt seit Jahren durchaus auch kritisch begleiteten. Die Sicherheit stehe dabei für sie an oberster Stelle. Sie führten aus, als beteiligter Träger öffentlicher Belange würden sie eine fachtechnische Stellungnahme zum Brandschutz abgeben, diese könne vom EBA nur in begründeten Fällen verworfen werden. Die von den Petentinnen und Petenten angesprochenen Kritikpunkte seien bereits diskutiert worden. Auf die einzelnen Punkte wurde im weiteren Verlauf der Sitzung jeweils detailliert eingegangen und alle Nachfragen der Petentinnen und Petenten beantwortet.

Bezüglich der Kosten wurde von den Kommissionsmitgliedern und der Regierungsvertreterin betont, dass der „Kostendeckel“ gelte und das Land weiterhin nicht bereit ist, sich mit mehr als den zugesagten rund 931 Mio. Euro an den Kosten des DB-Projektes zu beteiligen. Allerdings habe die DB AG das Land im Jahr auf eine höhere Beteiligung verklagt, der Ausgang des Gerichtsverfahrens sei abzuwarten.

Abschließend wies der Berichterstatter darauf hin, dass es sich bei der Zulassungsbehörde um eine Bundesbehörde handle und es deshalb sinnvoll sein könnte, dass sich die Petenten mit ihrem Anliegen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wenden. Er sehe mangels Zuständigkeit nicht die Möglichkeit, dass sich der Landtag mit der Angelegenheit befasse.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann bei dieser Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden. Den Petentinnen und Petenten wird empfohlen, sich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.

Berichterstatter: Katzenstein

#### 4. Petition 16/4877 betr. Coronapandemie, Höhe der Reproduktionszahl

##### I. Gegenstand der Petition

Der Petent fordert:

1. Die Reproduktionszahl (R-Wert) müsse durchschnittlich unter 1,0 bleiben. Dies sei durch dynamische und kurzfristige Verschärfung von Maßnahmen und Beschränkungen zu bewerkstelligen.
2. Die Festlegung einer maximalen Infektionszahl, ab der scharfe und konsequente Gegenmaßnahmen ergriffen werden müssen.

##### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

###### 1. Sachverhalt betreffend die Forderung 1.)

Der Petent stellt fest, dass der R-Wert zum Zeitpunkt der Erstellung der Petition (14. September 2020) im Durchschnitt über 1,0 liegt. Dies liege in der Rücknahme von Beschränkungen zu Zeiten geringerer Neuinfektionszahlen begründet. Diese Lockerungen hält er für falsch und inkonsequent. Das in der Petition enthaltene Zahlenmaterial und die dazu gelieferten statistischen Berechnungsszenarien des Petenten führen zu dessen Befürchtung, dass das Infektionsgeschehen wegen der Lockerungen der Gegenmaßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie ein dynamisches und nicht beherrschbares Infektionsgeschehen nach sich ziehen wird, welches die Wirtschaft, die Gesundheit und das Leben der Bevölkerung stärker bedroht als die bisher ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie.

Insoweit fordert der Petent die dynamische und kurzfristige Ergreifung von Maßnahmen zur Verringerung des R-Wertes auf maximal den Faktor 1,0.

###### 2. Beurteilung der Forderung 1.)

Ein R-Wert über 1,0 führt zu einem überproportionalen Anstieg der Neuinfektionen. Der Covid-Lagebericht des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg vom 24. September 2020 für den 23. September 2020 gab den 7-Tage-R-Wert, der aufgrund des längeren Zeitraums weniger tagesaktuellen Schwankungen unterliegt, für den 18. September 2020 mit 0,93 und einem 95 %-Prädikationsintervall von 0,85 bis 1,02 für Baden-Württemberg an. Obwohl der R-Wert 1,0 für Baden-Württemberg nicht erreicht und demnach auch nicht überschritten wurde, zeigte der tendenzielle Verlauf dieser Berichtsergebnisse einen stetigen Anstieg diese R-Werts auf.

Zur Beurteilung der epidemiologischen Lage eines Pandemiegeschehens ist der R-Wert eine relevante Größe, die jedoch nicht isoliert als einzige Kenngröße betrachtet werden darf. Zusätzlich sind weitere Faktoren zu berücksichtigen wie z. B. absolute Zahl der Neuinfektionen, 7-Tage-Inzidenz, Positivrate, Anzahl und Auslastung der Intensivbetten sowie die Teststruktur in den niedergelassenen Laboren.

Das Sozialministerium Baden-Württemberg beobachtet fortlaufend die tagesaktuellen Veränderungen und reagiert hierauf entsprechend eines „Corona-Stufen-Konzepts“ (hierzu ausführlicher unter „4. Beurteilung der Forderung 2“). Mit der Ausrufung der Pandemiestufe 3 „Kritische Phase“, erfolgte auch fortlaufend die Anpassung der Coronaverordnung z. B. zuletzt zum 19. April 2021. Hiernach werden stetig Maßnahmen zur Reduktion der Anzahl von Neuinfektionen ergriffen, auch in Umsetzung der Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder. Im Übrigen solche, die sogar über das Maß hinausgehen, welche der Petent forderte (z. B. Reduktion der Gruppengrößen nicht nur auf zehn Personen, sondern auf einen Haushalt zuzüglich einer weiteren Person). Mit Beschluss vom 22. April 2021 trat das 4. Bevölkerungsschutzgesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes in Kraft. Die Änderung betrifft die Einführung des § 28b Infektionsschutzgesetz in dem z. B. die Ausgangssperre ab einem Inzidenzwert über 100 automatisch eintritt.

### 3. Sachverhalt betreffend die Forderung 2.)

Der Petent fordert die Festlegung eines Richtwertes ab dem scharfe und konsequente Gegenmaßnahmen zu ergreifen sind.

### 4. Beurteilung der Forderung 2.)

Das Land Baden-Württemberg verfügt über ein Pandemiestufenkonzept. Entsprechend bestimmter tagesaktuell überwachter Werte, die das Landesgesundheitsamt zur Verfügung stellt, werden die entsprechenden Maßnahmen nach dem Stufenkonzept durch Fortentwicklung der Coronaverordnungen umgesetzt. Dies erfolgt nicht mit allgemeinen Maßnahmen flächendeckend, sondern angepasst an die jeweilige regionale Situation in den Stadt- und Landkreisen. Hierdurch wird ein zielgenaues und verhältnismäßiges Krisenmanagement ermöglicht. Die geeigneten und konkreten Maßnahmen können im Vorfeld nicht als automatisierte Reaktion festgelegt werden, da sie vom konkreten Infektionsgeschehen vor Ort abhängig sind.

Folgend wird das Pandemiestufenkonzept erläutert:

#### Landesweite Pandemiestufen:

##### Zu Pandemiestufe 1:

Basierend auf den Einschätzungen des RKI und anderer renommierter Facheinrichtungen wird die Coronapandemie uns noch viele Monate lang begleiten. Die Stufe 1 stellt eine Art „stabile Phase unter den Bedingungen der Pandemie“ dar. Sie umfasst Regelungen und Maßnahmen gemäß der CoronaVO und den Einzelverordnungen bei moderaten Infektionszahlen, die darauf abzielen, ein möglichst normales Leben mit der Pandemie zu ermöglichen. Voraussetzung ist, dass das Ausbruchsgeschehen lokal klar abgrenzbar ist und die Infektionsketten nachverfolgbar sind.

Ziel aller Maßnahmen ist es, das öffentliche und private Leben so wenig einzuschränken wie möglich.

Bereits in Pandemiestufe 1 kann es temporär in einzelnen Stadt-/Landkreisen zu einer Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 35/100.000 Einwohner kommen. Dies hat regionale Maßnahmen zur Folge. Die Zahlen der Landkreise fließen zwar in die landesweite Berechnung ein, die Bewertung der landesweiten Lage bleibt jedoch hiervon zunächst unberührt.

##### Zu Pandemiestufe 2:

In der Pandemiestufe 2 wird die landesweite 7-Tage-Inzidenz von 10/100.000 Einwohner überschritten und geht mit einer landesweiten diffusen Ausbreitung des Infektionsgeschehens oder einer absoluten Verdopplung der landesweiten wöchentlichen Fallzahlen in den zurückliegenden 14 Tagen einher. Eine diffuse, landesweite Ausbreitung liegt vor, wenn über die Hälfte der Stadt- und Landkreise die 7-Tage-Inzidenz von 5/100.000 Einwohner überschreitet.

Ziel ist die Vorbereitung eines schnellen und bezüglich der Ausprägung des Infektionsgeschehens zielgenauen Handelns, damit mögliche Infektionsketten unterbrochen und Ausbrüche schnellstmöglich eingedämmt werden. Hierbei sind zusätzliche Maßnahmen wie Appelle an die Bevölkerung, die geltenden Regeln einzuhalten, die Kontrolle der geltenden Regeln auszuweiten sowie erste Einschränkungen in ausgewählten Lebensbereichen vorgesehen. Im Rahmen dieses Konzepts werden dazu Szenarien und zugehörige Handlungsleitfäden vorgelegt, die im Bedarfsfall sofort zur Verfügung stehen und in deren Umsetzung alle Beteiligten bereits instruiert wurden.

##### Zu Pandemiestufe 3:

Der Eintritt in Pandemiestufe 3 („Kritische Phase“) wird definiert durch Überschreitung der landesweiten 7-Tage-Inzidenz von 35/100.000 Einwohner. Es besteht ein starker, ggf. exponentieller Anstieg der Fallzahlen mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten. Verschärfte Maßnahmen, die zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind, werden umgesetzt. Diese sind insbesondere erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht an seine Kapazitätsgrenzen zu bringen.

Ziel ist es, die aufgetretene Infektionswelle schnellstmöglich zum Abklingen zu bringen und zusätzliche weitreichendere Maßnahmen, wie einen landesweiten Lockdown zu verhindern. Reichen die für Pandemiestufe 3 vorgesehenen Maßnahmen nicht aus, um eine weitere Ausbreitung des Infektionsgeschehens einzudämmen, können jederzeit die erforderlichen Verschärfungen vorgenommen werden.

Bund und Länder betonen im Beschluss vom 25. November 2020 zudem, dass ab einer Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche sofort ein konsequentes Beschränkungskonzept umgesetzt werden muss. Bei weiter steigendem Infektionsgeschehen sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Bei besonders extremen Infektionslagen mit einer Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Ein-

wohnern pro Woche und diffusem Infektionsgeschehen sollen die umfassenden allgemeinen Maßnahmen nochmals erweitert werden, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen.

Dieses Konzept entspricht dem technisch als auch rechtlich möglichen Handlungsspielraum des Landes Baden-Württemberg und entspricht demnach der Forderung des Petenten.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr nach oben dargelegter Erörterung der Fakten und Rechtslage bereits abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Katzenstein

## 5. Petition 16/5522 betr. Radschnellweg am Neckarkanal in Ilvesheim

### I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die Radschnellverbindung RS 2 Heidelberg–Mannheim entlang des Neckarkanal in Ilvesheim. Die Petentin führt aus, dass entlang des Kanals Eingriffe in die Natur erfolgen und alte Bäume, Büsche, Hecken und Grünflächen gefällt oder gerodet und somit unwiederbringlich verschwinden werden. Zudem geht die Petentin davon aus, dass mindestens 12.000 m<sup>2</sup> Fläche versiegelt wird. Ebenfalls bestehen Bedenken bezüglich einer Schneise durch die Radschnellverbindung, die das Naherholungsgebiet am Kanal weitgehend zerstören würde. Besonders auf die Lage des Blindenbades wird hingewiesen, in dem sich nach Ansicht der Petentin eine vielfältige und seltene Tierwelt entfalten konnte.

Kurze Schilderung des Sachverhalts:

Die Radschnellverbindung RS 2 (L) Heidelberg–Mannheim hat eine Streckenlänge von ca. 24 km. Start- bzw. Endpunkt ist der Paradeplatz in Mannheim; im Weiteren führt die Radschnellverbindung durch die Quadrate und quert den Neckar im Bereich der Friedrich-Ebert-Brücke. Anschließend verläuft die Strecke nördlich des Neckars durch „Pfeifferswörth“, Mannheim-Feudenheim und die Gemeinde Ilvesheim. Westlich von Ladenburg quert die Radschnellverbindung parallel zur aktuell im Bau befindlichen L 597 den Neckar. Weiter Richtung Osten und nun südlich des Neckars verläuft die Radschnellverbindung durch Edingen und Wieblingen und dann entlang des Neckarkanal bis nach Heidelberg mit dem Start- bzw. Endpunkt Bismarckplatz. Aktuell befindet sich die Planungsphase der RS 2 (L) in der Entwurfsplanung (Leistungsphase 3). In enger Abstimmung mit den Städten werden Übergabepunkte zur Baulast festgelegt. Ferner werden Bodenuntersuchungen und

Untersuchungen auf Kampfmittelvorkommen vorgenommen und Abstimmungsgespräche mit allen Beteiligten geführt, so zum Beispiel mit dem Rhein-Neckar-Verkehr und dem Wasser- und Schifffahrtsamt. Die Detailplanung wird mit den Städten, Gemeinden und allen betroffenen Bürgerverbänden und Vereinen abgestimmt. Ziel ist es, bis Ende 2021 die Detailplanungen abzuschließen und 2022 in die Planfeststellung zu gehen. Hierfür werden Abschnitte gebildet. Mit Hilfe dieser Abschnitte wird untersucht, welche Bereiche planfestgestellt werden müssen. Abschnitte in denen zum Beispiel nur neue Markierungen erforderlich sind, benötigen kein separates Verfahren und können früher in die Ausführungsplanung gehen und somit baulich frühzeitiger umgesetzt werden.

In der Machbarkeitsstudie, die bereits im Februar 2018 abgeschlossen wurde, wurden drei unterschiedliche Trassenvarianten betrachtet, die als Grundlage für die planerische Ausarbeitung dienen. Variante 1 entlang der Bahnlinie, Variante 2 südlich des Neckars über Seckenheim und Variante 3 nördlich des Neckars über Ilvesheim und Ladenburg.

Diese drei Varianten wurden in angemessener Tiefe im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsstudie gegenübergestellt. Die Untersuchungen haben gezeigt, dass die Variante 2 im westlichen Abschnitt insbesondere aus umweltfachlichen Gründen nicht umgesetzt werden kann. Außerdem bestehen dort bereits relativ gute Radwegverbindungen. Der endgültige Trassenkorridor stellt eine Kombination zwischen der Variante nördlich des Neckars im westlichen Abschnitt und der Variante südlich des Neckars im östlichen Abschnitt dar. Als Querspange bzw. Zubringer zwischen diesen Trassenvarianten wird die derzeit in der Ausführungsplanung und teilweise Bauausführung befindliche Nord-Süd-Verbindung der Landesstraße L 597 mitgenutzt. Somit verläuft der Korridor für weitere Untersuchungen von Untervarianten durch die Gemeinde Ilvesheim hindurch.

Im Juli 2020 wurde die Vorzugstrasse der RS 2 (L) vorgestellt. Bis zu diesem Termin fand eine intensive Untersuchung von mehreren Varianten der Radschnellverbindung statt. Hierbei wurden im Bereich der Gemeinde Ilvesheim 5 Varianten vertieft untersucht. Diese waren:

- Vorzugstrasse (aus Machbarkeitsstudie)
- Neckarkanal lang – Führung entlang des Neckars im Bereich Feudenheim bis Ilvesheim
- Neckarkanal kurz
- Neckarkanal Ilvesheim – Trassenführung entlang des Neckarkanal in Ilvesheim
- Ilvesheim Nord – Im Mahrgrund.

Nach intensiver Untersuchung, Bewertung und Abstimmung mit der Gemeinde Ilvesheim wurde als Vorzugstrasse die Führung entlang des Kanals (Neckarkanal Ilvesheim) festgelegt.

Gründe für die Variante am Neckarkanal Ilvesheim sind:

- Voller Standard für die Radschnellverbindung möglich
- Geringer Entfall von Parkständen
- Wenig Verkehrsaufkommen durch Kraftfahrzeuge

Detailplanung entlang des Kanals in Ilvesheim nach aktuellem Planungsstand:

Die aktuelle Führung der Radschnellverbindung entlang des Kanals sieht eine Trennung der Radfahrer und Fußgänger vor. Parallel zur Mozartstraße ist nach aktueller Planung eine Radwegbreite von 4 m und eine Gehwegbreite von 2,5 m vorgesehen. Weiter Richtung Osten wird auf der Hebelstraße eine Fahrradstraße umgesetzt. Der bereits vorhandene Gehweg wird beibehalten.

Auch im Bereich der Stettiner Straße ist eine getrennte Führung der Verkehrsteilnehmer vorgesehen. Die Planung sieht hier ebenfalls 4 m für die Radschnellverbindung und 2,5 m für den Gehweg vor.

Am 21. Januar 2021 fand eine Online-Informationsveranstaltung für die Petentin statt. Hierbei hat das Regierungspräsidium Karlsruhe zusammen mit den Planungsbüros die Planung im Bereich Ilvesheim vorgestellt und Fragen beantwortet. Ein Vorschlag der Petentin war, die vorgestellte Führung der Variante der Radschnellverbindung zu tauschen. Ursprünglich führte die Radschnellverbindung direkt entlang der Grundstücke und die Fußgänger konnten entlang des Kanals laufen. Da hier der Sicherheitsfaktor bezüglich der Querung der Radschnellverbindung bemängelt wurde, wurde die Planung hier angepasst, sodass die Radschnellverbindung nun direkt am Kanal entlangführt. Eine Querung der Radschnellverbindung als Fußgänger ist somit nicht mehr nötig. Diese Variante befindet sich noch in der Abstimmung mit der Gemeinde.

Im Bereich des Blindenbads sieht die Planung eine gemeinsame Führung der Fußgänger und Radfahrer vor. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse und zum Erhalt des Baumbestandes und der Biotopstrukturen wird hier eine gemeinsame Führung von 4,00 m vorgesehen.

Die Petentin führt in der Petitionsakte folgende alternative Führungen der Radschnellverbindung auf:

- Führung der Radschnellverbindung entlang der Feudenheimer- und Goethestraße
- Führung der Radschnellverbindung durch den Ortsteil Mahrgrund entlang des Friedhofs
- Führung der Radschnellverbindung über Mannheim-Seckenheim (südlich des Neckars)

Die Petentin führt folgende Argumente gegen die Kanaltrasse an:

- Fällung und Versiegelung von großen, alten Bäumen, Büsche, Hecken, Grünflächen
- Versiegelung von mindestens 12.000 m<sup>2</sup> Fläche

- Bau einer Schneise und Zerstörung des Naherholungsgebiets
- Biotop Blindenbad
- hohe Umwelteingriffe
- Rechtwinkliger Schwenk von Feudenheimer Straße Richtung Neckarkanal kommend ist ein Umweg
- Kanal als Naherholungsgebiet und schützenswerter Raum für Mensch und Tier

## II. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Für eine Führung der Radschnellverbindung entlang des Neckarkanals in Ilvesheim wird es nach § 37 des Straßengesetzes erforderlich sein, den Plan förmlich festzustellen. Im Rahmen der Planfeststellung erfolgt die öffentliche Auslegung („Offenlage“) der Pläne. Während dieser Offenlegung können Einwendungen vorgebracht werden. Innerhalb dieses Verfahrens erfolgt eine Prüfung und Abwägung aller Betroffenheiten und Belange. Im Planfeststellungsbeschluss entscheidet die Planfeststellungsbehörde über noch ungeklärte Einwendungen und beschließt nach Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen nötige Auflagen, falls die Allgemeinheit oder Rechte anderer betroffen sind.

Die Petentin führt die alternative Führung der Radschnellverbindung entlang der Feudenheimer- und Goethestraße an. Nach ausführlicher Variantenbetrachtung sowie intensiven Abstimmungsgesprächen mit der Gemeinde Ilvesheim wurde die Variante entlang des Kanals als neue Vorzugstrasse für Ilvesheim festgelegt.

Von der ursprünglichen Variante aus der Machbarkeitsstudie durch die Gemeinde hindurch, bis zum Knotenpunkt Feudenheimer Straße Ecke Goethestraße wurde aus den folgenden Gründen abgewichen:

- Es ist nur ein reduzierter Standard (Querschnittsbreite der Radschnellverbindung) in der Feudenheimer Straße möglich
- Umbau des Knotenpunktes Feudenheimer Straße Ecke Goethestraße nötig mit hohen Kosten
- Hohes Verkehrsaufkommen
- Reduzierung der Parkstände entlang der Hauptverkehrsachse auf der Feudenheimer Straße

Als weitere Alternative führt die Petentin die Führung der Radschnellverbindung durch den Ortsteil „Mahrgrund“ entlang des Friedhofs auf.

Auch diese Variante entlang des Mahrgrundes, die aus der Onlinebeteiligung hervorging, wurde aufgrund folgender Punkte bereits im Vorfeld der Variantenprüfung ausgeschlossen:

- wenig geradlinige Streckenführung mit einigen rechtwinkligen Abbiegesituationen
- verlängerte Reisezeit
- schwierige Sichtbeziehung an der Querungsstelle im Bereich der Autobahnunterführung

- Wegfall von Parkständen im Wohngebiet
- liegt in Randlage der Gemeinde – geringes Einzugsgebiet mit wenig Potenzial für Pendler
- hoher Umwegefaktor

Als dritte mögliche Variante wird die Führung der Radschnellverbindung südlich des Neckars durch den Ortsteil Mannheim-Seckenheim aufgelistet. Auf Grundlage der Machbarkeitsstudie wurde auch diese Führung bereits im Vorfeld als Variante 2 südlich des Neckars über Seckenheim untersucht. Wie bereits ausgeführt, wurde diese Führung der Variante 2 insbesondere aus umweltfachlichen Gründen nicht weiterverfolgt. Außerdem besteht dort bereits eine relativ gute Radwegverbindung, sodass eine Führung der Radschnellverbindung über Seckenheim keinen Mehrwert für die Bürger aus Ilvesheim hätte.

Um auch hier eine planerische und technisch geprüfte Möglichkeit zur Querung des Neckars festzustellen, wurde die Querung des Neckars im Bereich Ilvesheim intensiv untersucht. Insbesondere die umfangreichen Umbaumaßnahmen an bestehenden Neckarbrücken, der erhebliche innerstädtische Ausbau der genutzten Straßenabschnitte und die deutlichen Zeitverzögerungen bei der Realisierung der Radschnellverbindung haben zur vorliegenden Wahl der Vorzugstrasse geführt. Trotz dieser Maßnahmen würde in Teilabschnitten lediglich der reduzierte bzw. kein Radschnellverbindung-Standard erreicht werden. Eine Umwidmung von Straßenabschnitten zu Fahrradstraßen oder als Mischnutzung wäre alternativ aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens nicht möglich gewesen.

Weiterhin führt die Petentin an, dass durch den geplanten Verlauf der Radschnellverbindung dramatische Eingriffe in die Natur erfolgen würden und in dem Zusammenhang viele große, alte Bäume, Büsche, Hecken und Grünflächen unwiederbringlich beseitigt und 12.000 m<sup>2</sup> versiegelt würden. Mit dem Bau der Radschnellverbindung würde eine Schneise in ein Naherholungsgebiet geschlagen, in dem sich mit dem Blindenbad ein kleines Biotop mit vielfältiger und seltener Tierwelt befindet.

Die Flächenversiegelung ab dem Abzweig der geplanten Radschnellverbindung an der L 538 bis zur Wendeschleife am Ende der Siemensstraße beträgt ca. 6.500 m<sup>2</sup>. Es ist zutreffend, dass sich versiegelte Flächen bei dauerhafter Besonnung im Sommer aufheizen und an heißen Tagen zur bioklimatischen Belastung beitragen können. Durch die Wahl einer hellen Oberflächengestaltung der Radschnellverbindung und aufgrund einer relativ schmalen linienhaften Versiegelung in unmittelbarer Nähe zum Neckarkanal, als positiv klimabeeinflussender Faktor, ist nicht mit einer spürbaren Klimaveränderung zu rechnen. Insgesamt betrachtet, tragen Radschnellverbindungen zum Klimaschutz bei, wenn Pkw-Fahrten mit dem Fahrrad zurückgelegt werden.

Der bislang vorhandene Fußweg entlang dem Neckarkanal wird in erster Linie von den Anwohnern aus dem näheren Umfeld als örtlicher Erholungsraum genutzt. Eine Festlegung als Naherholungsgebiet er-

folgt weder in der regionalen Raumordnung noch in der Bauleitplanung der Gemeinde Ilvesheim. Durch die Anordnung eines 2,50 m breiten Gehweges ist das Gebiet weiterhin für Erholungssuchende nutzbar und wird durch gestalterische Elemente wie beispielsweise Parkbänke und Baumpflanzungen aufgewertet.

Entlang der nördlichen Uferlinie des Neckarkanals sind abschnittsweise Einzelbäume bzw. Baumreihen und Hecken gepflanzt. Dabei handelt es sich größtenteils um Ausgleichsmaßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für den Bau der Spundwände am Neckarkanal. Die Baumpflanzungen haben ein Bestandsalter von ca. 12 bis 17 Jahren.

Östlich des Überführungsbauwerks der Feudenheimer Straße, zwischen Berliner und Breslauer Straße, müssen die dort vorhandenen Gehölzstrukturen, bestehend aus Hecken- und Baumpflanzungen, gerodet werden. Die Streckenlänge beträgt ca. 200 m. Weiterführend ab der Dieselstraße bis zur Wendeschleife am Endpunkt der Siemensstraße werden ebenfalls auf eine Länge von ca. 200 m die dort vorhandenen Gehölzstrukturen bestehend aus Hecken und Einzelbäumen überbaut. Im dortigen Bereich ist ein Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (Feldhecken westlich Ladenburg) mit einer flächenhaften Ausdehnung von ca. 155 m<sup>2</sup> betroffen und muss beim Ausbau der Radschnellverbindung beseitigt werden. Weitere naturschutzfachlich geschützte Gebiete sind im Planungsraum nicht vorhanden. Im Bereich des Blindenbades erfolgt kein Eingriff in die dortigen Biotopstrukturen.

Bezogen auf seine artenschutzfachliche Bedeutung ist der von der Petentin angesprochene Bereich entlang des Neckarkanals im städtischen/urbanen Umfeld durch Fußgänger und Radfahrer bereits vorbelastet. Gleichwohl wurden entlang des Neckarkanals Mauer- und Zauneidechsen mit niedriger bis mittlerer Abundanz festgestellt. Vor Beginn der Baumaßnahme werden diese in geeignete Lebensräume umgesiedelt.

Die Fledermausaktivitäten auf dem Neckarkanal sind erwartungsgemäß hoch. Insbesondere der Kanal wird als Leitlinie und zum Jagen genutzt. Die Ausrichtung der geplanten Beleuchtung wird so angebracht, dass auf die Wasserfläche keine störende Lichtausbreitung erfolgt. Als Minderungsmaßnahme wird eine insektenfreundliche und niedrige Wegebeleuchtung vorgeesehen.

Aufgrund der vorgenannten Vorbelastungen wurden Vogelarten mit besonderer Lärmempfindlichkeit bzw. einer hohen planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz entlang des Neckarkanals nicht festgestellt. Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich um überwiegend allgemein häufige Arten die überwiegend im Bereich der Hausgärten kartiert wurden.

Im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden die Eingriffe in Natur und Landschaft entweder durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert. Zur Aufwertung werden entlang des Neckarkanals, wo die Platzverhältnisse es zulassen, neue Baum- und Heckenpflanzungen vorgenommen.

Artenschutzfachliche Verbotstatbestände werden durch vorgezogen hergestellte Ausgleichsmaßnahmen vermieden.

Eine Entscheidung über die Zulassung der vorgesehenen Führung der Radschnellverbindung entlang des Neckarkanals in Ilvesheim wird die Planfeststellungsbehörde nach Prüfung und Abwägung aller betroffenen Belange treffen.

Der Petentin steht es selbstverständlich frei, ihre Bedenken im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens einzubringen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

## 6. Petition 16/5564 betr. Blitzer-Warnungen im Radio

Der Petent fordert, die Mitteilung des Standorts mobiler Geschwindigkeitsmessungen im Hörfunk zu verbieten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das primäre Ziel von Maßnahmen der Geschwindigkeitsüberwachung ist nicht die Generierung von Bußgeldern, sondern die Steigerung der Verkehrssicherheit. Denn im Ergebnis trägt jede Verringerung der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeit zur Unfallverhinderung bei, auch wenn durch die Warnmeldungen einzelne „Raser“ profitieren.

Zur nachhaltigen Reduzierung von Verkehrsverstößen ist, neben den präventiven Maßnahmen, ein größtmögliches subjektives Entdeckungsrisiko zielführend. Durch die Vielzahl der Mitteilungen über wechselnde Geschwindigkeitsmessungen wird den Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern ein hoher Kontrolldruck signalisiert. In der Folge tendieren diese verstärkt zu einem regelkonformen Verhalten und zwar nicht ausschließlich an den Örtlichkeiten der gemeldeten Geschwindigkeitsüberprüfungen, sondern auch auf Straßen im näheren Umkreis. Dieser Effekt hält in der Regel über den Tag der Geschwindigkeitsmessung hinaus an. Eine Studie der Deutschen Hochschule für Polizei aus dem Jahr 2015 hat die Auswirkung medialer „Blitzer-Warnungen“ auf das Geschwindigkeitsniveau untersucht und die positiven Folgen für die Verkehrssicherheit bestätigt.

Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sieht ein Verbot der Verwendung von Geräten und Anwendungen zur automatisierten Warnung von Geschwindigkeitsmessanlagen vor. Nach § 23 Absatz 1c StVO darf, „wer ein Fahrzeug führt, ein technisches Gerät nicht betreiben oder betriebsbereit mitführen, das dafür bestimmt ist, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen oder zu stören. Das gilt insbesondere für

Geräte zur Störung oder Anzeige von Geschwindigkeitsmessungen (Radarwarn- oder Laserstörgeräte). Bei anderen technischen Geräten, die neben anderen Nutzungszwecken auch zur Anzeige oder Störung von Verkehrsüberwachungsmaßnahmen verwendet werden können, dürfen die entsprechenden Gerätefunktionen nicht verwendet werden“.

Von dem Verbot umfasst sind sog. Radarwarngeräte, aber auch Navigationsgeräte, die Geschwindigkeitsmessanlagen anzeigen, und sog. Blitzer-Warn-Apps für Smartphones. Verwendet der Fahrzeugführer diese dennoch, begeht er eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld in Höhe von 75 Euro geahndet wird.

Sogenannte Blitzer-Warnungen im Radio fallen nicht unter den Anwendungsbereich des § 23 Absatz 1c StVO und sind daher nicht von dem Verbot umfasst. Für eine Untersagung der Verbreitung von Informationen zu aktuellen Standorten mobiler Geschwindigkeitsmessanlagen durch Radiosender stehen keine straßenverkehrsrechtlichen Instrumente zur Verfügung. Die Straßenverkehrsbehörden besitzen daher mangels Rechtsgrundlage keine Handlungsmöglichkeiten dagegen vorzugehen. Gleichsam besteht auch keine Sanktionsmöglichkeit.

Ein gesetzliches Verbot, im Hörfunk den Standort mobiler Geschwindigkeitsmessungen mitzuteilen, würde neben einem Eingriff in die Meinungsfreiheit auch einen Eingriff in die Rundfunkfreiheit darstellen, der einer hinreichenden Rechtfertigung bedürfte.

Ergänzend ist zu erwähnen, dass neben Warnungen im Radio auch Verkehrszeichen in entsprechenden Streckenabschnitten vorab auf mögliche Geschwindigkeitsmessungen hinweisen. Bei den meist unfallträchtigen Straßen werden bereits durch das entsprechende Verkehrszeichen regelkonforme Verhaltensweisen bewirkt und mögliche schwerwiegende Folgen vermieden.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

## 7. Petition 16/4899 betr. Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen in einem Baugebiet

### I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich erneut an den Petitionsausschuss, da entgegen der Entscheidung des Petitionsausschusses zu vorangegangenen Petitionsverfahren noch nicht alle Festsetzungen des Bebauungsplans umgesetzt bzw. weitere Verstöße hinzugekommen seien. Zudem habe die Stadt vor zwei Jahren 13 neue Mitarbeitende in der Baurechtsbehörde eingestellt, entsprechende Kontrollen bzw. Einforderungen der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen seien aber weiterhin nicht erfolgt.

## II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

### 1. Sachverhalt

Zunächst wird auf die Sachverhaltsdarstellung zu den abgeschlossenen Petitionen 16/78, 16/1078, 16/1243, 16/2188, 16/2709 und 16/3232 (vgl. Drucksache 16/6973 lfd. Nr. 2 bis 7) verwiesen. Die Petitionen wurden „insoweit für erledigt erklärt, als durch vertraglich geregelte Ersatzausgleichsmaßnahmen oder durch die Umsetzung der wesentlichen im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen der ökologische Ausgleich hergestellt wurde bzw. wird. Darüber hinaus kann den Petitionen aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden.“

Die Petenten sehen diesen Beschluss insbesondere bei einem der Privatgrundstücke im Gebiet weiterhin als nicht umgesetzt an und stellen fest, es seien folgende Verstöße gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans hinzugekommen:

- Auf einer nicht überbaubaren Grundstücksfläche seien eine Garage und ein Carport errichtet worden.
- Die Garagenzufahrt sei nicht mit einem wasserdurchlässigen Belag ausgeführt, wodurch das Oberflächenwasser auf die öffentliche Verkehrsfläche abfließe.
- Das Garagendach sei nicht begrünt.
- Weder das gewählte Material noch die Höhe der Einfriedung seien entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplans ausgeführt.
- Der Bereich zwischen der Einfriedung und dem öffentlichen Verkehrsraum sei mit Schotter aufgefüllt und nicht, wie festgesetzt, bepflanzt.
- Die Ausgleichsmaßnahme sei an der Nordgrenze des Privatgrundstücks nicht ausreichend umgesetzt, da über 40 Prozent der Fläche als Wiese genutzt werde und nicht, wie im Bebauungsplan gefordert, mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt sei.
- Die an der Nordgrenze gepflanzte kniehohe Buchsbaum-Zierhecke entspreche nicht der im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzliste.

Darüber hinaus wenden sich die Petenten gegen eine auf dem Privatgrundstück angebrachte Überwachungskamera.

Zur Umsetzung des noch fehlenden ökologischen Ausgleichs auf dem Grundstück war als Ergebnis der bereits abgeschlossenen Petitionen zwischen dem Eigentümer und der Stadt ein Pflanzplan vereinbart worden, der inzwischen in vollem Umfang umgesetzt ist. Die von den Petenten vorgetragenen, über diesen ökologischen Ausgleich hinausgehenden Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans waren bisher nicht Gegenstand der vorangegangenen Petitionen und wurden nun erstmalig von der Stadt aufgegriffen und geprüft. Dabei wurde Folgendes festgestellt:

Die Garage und der Carport liegen innerhalb der Fläche, die im Bebauungsplan für Garagen und Stellplätze

festgesetzt wurde. Hinsichtlich der Lage wurden damit die Bestimmungen des Bebauungsplans eingehalten.

Der Bebauungsplan sieht vor, dass Garagen und Carports nur mit begrüntem Flachdach zulässig sind. Die Dachbegrünung des Flachdachs war in den damals eingereichten Unterlagen im Rahmen des Kenntnisgabeverfahrens zur Errichtung des Wohnhauses entsprechend dargestellt. Nach der nun erfolgten Überprüfung musste festgestellt werden, dass das Dach der Garage und des Carports hiervon abweichend als bekieses Dach ohne Begrünung ausgeführt wurde. Der Eigentümer wurde bereits entsprechend aufgefordert, das Dach auf der Garage und dem Carport, wie im Bebauungsplan gefordert, bis zum Frühjahr 2021 zu begrünen.

Der Bebauungsplan sieht weiter vor, dass Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen sind. Nach der Sichtprüfung durch die Stadt ist es zumindest fraglich, ob es sich bei dem verbauten Pflasterbelag um einen wasserdurchlässigen Belag handelt.

Die Zufahrtsflächen zu Garagen und Stellplätzen sind nach den Festsetzungen des Bebauungsplans so zu gestalten, dass kein Oberflächenwasser auf die öffentliche Verkehrsfläche abfließen kann. Bei der Überprüfung wurde festgestellt, dass auf der betroffenen Fläche (ca. 1,5 Meter x 15 Meter) das Gefälle in Richtung öffentliche Verkehrsfläche ausgeführt ist und das Oberflächenwasser in den direkt angrenzenden Schacht auf der öffentlichen Verkehrsfläche entwässert wird.

Nach den Vorgaben der örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans sind Einfriedungen zum öffentlichen Verkehrsraum nur als Laubhecke bzw. Metallgitter- oder Drahtzaun bis 1,2 Meter Höhe mit Vorpflanzung zulässig. Bei der Überprüfung des Grundstücks wurde festgestellt, dass eine Eibenhecke als Einfriedung vorhanden ist und trotz nicht ausgeführter Vorpflanzung der ökologische Wert weitgehend erreicht ist, da es sich um ein heimisches Nadelgehölz handelt, das nicht in der Pflanzempfehlung zum Bebauungsplan ausgeschlossen wurde und die Pflanzempfehlung zudem auch eine Pflanzung mit einer Ligusterhecke in Betracht zieht. Die als Deko-Elemente zur Straße hin platzierten Stahlelemente sind nicht Bestandteil der Einfriedung und werden somit nicht von der Stadt beanstandet.

### 2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Umsetzung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen auf dem privaten Grundstück wurde bereits in den abgeschlossenen Petitionen geprüft. Die Pflanzungen des in diesem Zusammenhang zwischen Eigentümer und Stadt vereinbarten Pflanzplans sind inzwischen in vollem Umfang umgesetzt und erfüllen damit im Wesentlichen die ökologischen Ziele als Ausgleichsmaßnahme.

Bei der nun festgestellten Nichtausführung der Dachbegrünung auf dem Garagendach handelt es sich

ebenso um eine wichtige Ausgleichsmaßnahme, auf deren ordnungsgemäße Umsetzung die Stadt den Eigentümer nun hingewiesen und aufgefordert hat, das geforderte begrünte Flachdach bis spätestens Frühjahr 2021 nachträglich ordnungsgemäß herzustellen.

Damit ist die den Beschlüssen des Petitionsausschusses zu den Petitionen 16/78, 16/1078, 16/1243, 16/2188, 16/2709 und 16/3232 entsprechende Umsetzung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen erfüllt. Eine darüberhinausgehende Prüfung der Erfüllung aller Festsetzungen des Bebauungsplans war hingegen nicht Gegenstand der Beschlüsse des Petitionsausschusses.

Auch die Überwachung der Einhaltung der weiteren Festsetzungen des Bebauungsplans obliegt der jeweiligen Gemeinde als Trägerin der Planungshoheit. D. h., dass die Baurechtsbehörden grundsätzlich nur dann zu einem (sofortigen) Einschreiten gegen die Nichteinhaltung von Festsetzungen des Bebauungsplans verpflichtet sind, sofern dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht und insbesondere Leben oder Gesundheit gefährdet werden. Auch in den Fällen, in denen nachbarschützende Vorschriften verletzt werden, wäre ein Einschreiten zu prüfen. Dies liegt jedoch bei den weiteren von den Petenten vorgebrachten Punkten nicht vor.

Die nicht richtig entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans ausgeführte Oberflächenentwässerung der Garagen- und Stellplatzzufahrt, der Verbau eines möglicherweise nicht wasserdurchlässigen Pflasterbelags sowie die nicht vollumfänglich ausgeführten Vorpflanzungen vor der Einfriedung sind aus Sicht der Stadt so unwesentlich, dass ein Umbau bzw. eine Änderung des Entwässerungsgefälles nach Abwägung zwischen privatem und öffentlichem Interesse unverhältnismäßig wäre und daher keine Veranlassung für ein baurechtliches Einschreiten nach § 47 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 47 Absatz 1 Satz 1 LBO gesehen wird. Die Baurechtsbehörden sind grundsätzlich nicht zu einem Einschreiten verpflichtet, sondern nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt. Dritten wird durch § 47 Absatz 1 Satz 1 LBO ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung eingeräumt, wenn die verletzte Vorschrift nicht allein dem öffentlichen Interesse an der Wahrung und Wiederherstellung der baurechtlichen Ordnung zu dienen bestimmt ist, sondern auch dem Schutz der Interessen Privater. Die verletzte Vorschrift muss demzufolge nachbarschützend sein. Im petitionsgegenständlichen Fall werden, wie oben dargelegt, keine nachbarschützenden Vorschriften verletzt, die Ermessensentscheidung der Stadt ist daher nicht zu beanstanden.

Zudem ist kein Versäumnis der Stadt bei der Kontrolle der Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans zu erkennen. Der Bauherr hatte für das Vorhaben das Kenntnissgabeverfahren nach § 51 LBO gewählt und in den Unterlagen u. a. die Begrünung des Flachdaches der Garage und des Carports dargestellt. Da der Gesetzgeber im Rahmen des Kenntnissgabeverfahrens dem Bauherrn selbst die Verantwortung zur vollständigen Einhaltung der Vorgaben des Bebauungsplans übertragen hat, sieht die LBO in solchen

Fällen standardmäßig keine Bauabnahme durch die Behörden vor. Die Stadt setzt nur in begründeten Ausnahmefällen eine Baukontrolle an. Angestoßen durch die Petition wurde eine solche Kontrolle nun mit dem Ergebnis durchgeführt, dass die plankonforme Umsetzung verfügt wurde.

Soweit die auf dem Privatgrundstück angebrachte Überwachungskamera angesprochen ist, handelt es sich nicht um einen baurechtlichen Sachverhalt. Es liegt im Ermessen der Petenten, ob sie dies auf zivil- oder strafrechtlichem Weg weiterverfolgen wollen.

Abschließend kann in Bezug auf die Personalsituation der Stadtverwaltung festgestellt werden, dass zwar neue Stellen zur Bewältigung der gestiegenen Anzahl an Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern sowie Petitionen eingerichtet wurden. Eine Einstellung von 13 Mitarbeitenden im Bauordnungsamt zur Kontrolle der Einhaltung von Festsetzungen des Bebauungsplans, wie behauptet, entspricht jedoch nicht den Tatsachen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird insoweit für erledigt erklärt, als die Umsetzung noch ausstehender Ausgleichsmaßnahmen von der Stadt eingefordert wurde. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Krebs

## **8. Petition 16/4091 betr. Beschwerde über das Jobcenter**

Der Petent wendet sich gegen die Aufforderung des Jobcenters, zum Nachweis seiner Hilfebedürftigkeit Kontoauszüge der vergangenen sechs Monate vorzulegen. Diese Verpflichtung erachtet der Petent als rechtswidrig.

Weiter hat der Petent Unterlagen übersandt, in denen ein Mehrbedarf für Kosten während der Umgangszeit mit den eigenen Kindern angesprochen wird.

Schließlich beantragt der Petent, die Stelle der Bürgerbeauftragten des Landkreises aufzulösen.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

### **1. Nachweis der Hilfebedürftigkeit**

Der Petent war am 14. Juni 2009 in den Landkreis X (Baden-Württemberg) gezogen und erhielt seitdem Arbeitslosengeld II durch das Jobcenter des Landkreises. Zuvor hatte er in Sachsen gelebt und nach eigenen Angaben dort ebenfalls Arbeitslosengeld II erhalten.

Im Mai 2011 teilte der Petent dem Jobcenter mit, dass er umgezogen sei. Später stellte sich heraus, dass tatsächlich kein Umzug stattgefunden hat. Beantragte

Leistungen im Zusammenhang mit dem Umzug wurden abgelehnt und zu Unrecht erbrachte Leistungen zurückgefordert. Die diesbezüglichen Widersprüche und Klagen blieben erfolglos. Auch das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat im Zusammenhang mit dem angeblichen Umzug nicht im Sinne des Petenten entschieden.

Seitdem ist der angebliche Umzug Gegenstand von zahlreichen Briefen des Petenten. In diesem Zusammenhang hat der Petent auch einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X gestellt, der erfolglos blieb. Letztlich ist der angebliche Umzug im Mai 2011 nun wieder Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung.

Im Sinne des Petenten wollte das Jobcenter durch ein ärztliches Gutachten klären lassen, ob und ggf. inwieweit er erwerbsfähig ist. Letztlich konnte diese Frage jedoch nicht geklärt werden, da der Petent eine Einwilligungserklärung zur Weitergabe des ärztlichen Gutachtens an das Jobcenter verweigerte.

In der Vergangenheit hat der Petent neben dem Landrat auch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamtes als „Verbrecher“ u. a. beschimpft. Der Petent zog auch Vergleiche der Mitarbeiter zum Nationalsozialismus und wurde hierfür wegen Beleidigung verurteilt.

Mit Schreiben vom 23. September 2019 übersandte das Jobcenter dem Petenten einen Weiterbewilligungsantrag. Darin wurde die Vorlage von Kontoauszügen von drei Monaten gefordert. Zwischenzeitlich hat das Jobcenter diesen Passus dahin gehend geändert, dass bei einer Bewilligung über zwölf Monate die Kontoauszüge von sechs Monaten und bei einer Bewilligung von sechs Monaten die Kontoauszüge von drei Monaten vorzulegen sind.

Am 9. Oktober 2019 beantragte der Petent die Fortzahlung seiner Leistungen nach dem SGB II für die Zeit ab November 2019. Er fügte folgende Kontoauszüge bei: Nr. 6/2019 für Juni 2019 (erste Buchung war am 14. Juni 2019), Nr. 7/2019 für Juli 2019, Nr. 8/2019 für August 2019, Nr. 9/2019 für September 2019.

Daraufhin forderte das Jobcenter den Petenten mit Schreiben vom 17. Oktober 2019 auf, Kontoauszüge für die Zeit vom 1. April 2019 bis 13. Juni 2019 und für die Zeit vom 1. Oktober 2019 bis „aktuell“ vorzulegen.

Dagegen erhob der Petent am 6. November 2019 Widerspruch. Er war der Auffassung, die geforderten Unterlagen nicht vorlegen zu müssen und beantragte zugleich einen Vorschuss.

Diesen Widerspruch wies das Jobcenter mit Widerspruchsbescheid vom 16. Dezember 2019 als unzulässig zurück, da das Schreiben vom 17. Oktober 2019 kein Verwaltungsakt sei.

Das Jobcenter versagte mit Bescheid vom 6. November 2019 die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II wegen fehlender Mitwirkung. Am 18. November 2019 legte der Petent dem Jobcenter den Kontoauszug Nr. 10/2019 für Oktober 2019 vor und erhob mit Schreiben vom 20. November 2019 Widerspruch gegen den Versagungsbescheid.

Daraufhin gewährte das Jobcenter dem Petenten mit Bescheid vom 12. Dezember 2020 Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum 1. November 2019 bis 31. Oktober 2020. Das Jobcenter begründete seine Entscheidung damit, dass in dem an den Petenten übersandten Antragsvordruck zum damaligen Zeitpunkt gestanden habe, dass Kontoauszüge von drei Monaten vorzulegen wären.

Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Verwaltungshandeln des Jobcenters ergeben sich aus den zahlreichen vom Petenten vorgelegten Unterlagen nicht. Der Petent hat sich bereits in mehr als 100 Widerspruchs- und Gerichtsverfahren gegen Einzelentscheidungen des Jobcenters ohne Erfolg gewandt.

Sein Begehren im Hinblick auf die Vorlage der Kontoauszüge der vergangenen sechs Monate hat sich durch die zwischenzeitliche Leistungsbewilligung des Jobcenters für weitere zwölf Monate erledigt. Mithin wurden dem Petenten Leistungen nach dem SGB II bewilligt, obwohl er nur Kontoauszüge der vergangenen fünf Monate vorgelegt hatte, da ihm noch „veraltete“ Hinweise durch das Jobcenter übersandt worden waren.

Darüber hinaus wäre eine Aufforderung des Jobcenters zur Vorlage von Kontoauszügen der vergangenen sechs Monate zum Nachweis der Hilfebedürftigkeit rechtlich zulässig gewesen.

Die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ist davon abhängig, ob der Petent hilfebedürftig im Sinne des § 9 Absatz 1 SGB II ist. Die Hilfebedürftigkeit ist unter anderem von dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen abhängig.

Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 SGB I hat derjenige, der Sozialleistungen beantragt oder erhält, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen.

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 ff. SGB I nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlung die Leistung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzung der Leistung nicht nachgewiesen sind (§ 66 Absatz 1 Satz 1 SGB I). Gemäß § 66 Absatz 3 SGB I dürfen Sozialleistungen nur dann wegen fehlender Mitwirkung versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf die Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Nachweise über Einkommen und Vermögen wie Kontoauszüge gehören zu den grundlegenden Unterlagen, die im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II benötigt werden, um die Anspruchsvoraussetzungen und die Hilfebedürftigkeit beurteilen zu können. Im Rahmen des Erst- und Weiterbewilligungsverfahrens von SGB II-Leistungen besteht daher eine Verpflichtung zur Vorlage von Kontoauszügen. Bei

einer Leistungsbewilligung für die Dauer von zwölf Monaten ist eine Vorlagepflicht von Kontoauszügen der vergangenen sechs Monate rechtlich nicht zu beanstanden. Auf diese Weise kann das Jobcenter erkennen, ob dem Konto des Leistungsberechtigten regelmäßig Geldmittel gutgeschrieben werden, die den Leistungsanspruch ausschließen oder mindern. Im Hinblick auf die Bewilligungsdauer von einem Jahr ist die Verpflichtung, Kontoauszüge über den Zeitraum von einem halben Jahr vorzulegen, gerechtfertigt.

## 2. Mehrbedarf für Kosten während der Umgangszeit mit den eigenen Kindern

Im Dezember 2018 beantragte der Petent beim Jobcenter die Übernahme der Kosten für die Ausübung eines Umgangsrechts mit seinen Kindern vom 22. Dezember 2018 bis 2. Januar 2019.

Daraufhin bat das Jobcenter den Petenten mit Schreiben vom 19. Dezember 2018 um Vorlage folgender Unterlagen:

- Bestätigung der Mutter der Kinder, dass das Umgangsrecht in o. g. Zeitraum an allen Tagen praktiziert wird.
- Geburtsdaten der Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Am 3. Januar 2019 reichte der Petent ein Schreiben ein, in dem er auf das Umgangsrecht Bezug nimmt. Die angeforderten Unterlagen waren dem Schreiben aber nicht beigelegt.

Mit Schreiben vom 14. März 2019 teilte der Petent u. a. sinngemäß mit, dass er in o. g. Zeitraum das Umgangsrecht nicht ausgeübt habe, da er hierfür ohne vorherige Bewilligung des Jobcenters keine finanziellen Mittel gehabt habe.

Am 7. Februar 2020 wurde in der Sache vom Petenten Untätigkeitsklage erhoben.

Mit Bescheid vom 22. Juli 2020 lehnte das Jobcenter den Antrag ab. Die Ablehnung wurde damit begründet, dass der Petent das Umgangsrecht in o. g. Zeitraum nicht ausgeübt habe.

Mit Schreiben vom 29. Juli 2020 fragte das Sozialgericht beim Petenten an, ob sich die Untätigkeitsklage durch den Erlass des Ablehnungsbescheides erledigt habe. Dies ist der aktuell letzte Schriftverkehr, der dem Jobcenter bezüglich der Untätigkeitsklage vorliegt.

Mit Schreiben vom 6. August 2020 legte der Petent gegen den Ablehnungsbescheid Widerspruch ein.

Über den Widerspruch hat das Jobcenter noch nicht entschieden. Aus Sicht des Jobcenters wäre der Widerspruch derzeit als unbegründet zurückzuweisen, da der Petent die erforderlichen Nachweise zum Umgangsrecht bislang noch nicht vorgelegt hat.

Die Ablehnungsentscheidung des Jobcenters in Bezug auf dem vom Petenten beantragten Mehrbedarf für das Umgangsrecht ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Gemäß § 21 Absatz 6 SGB II wird bei Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

Kosten für die Ausübung des Umgangsrechts sind im Rahmen dieser Vorschrift zu berücksichtigen. Voraussetzung für eine Bewilligung ist jedoch, dass belegt ist, dass es sich um Kosten zur Ausübung des Umgangsrechts handelt und nicht um Kosten, die in Zusammenhang mit anderem Zweck entstehen.

Bis heute hat der Petent dem Jobcenter nicht mitgeteilt, welche Kinder noch minderjährig sind und auch keine Bestätigung der Mutter der Kinder vorgelegt, dass das Umgangsrecht an allen Tagen des beantragten Zeitraumes hätte ausgeübt werden sollen.

Der Petent hat daher in o. g. Zeitraum keinen entsprechenden Mehrbedarf belegt. Vor diesem Hintergrund ist die Ablehnungsentscheidung des Jobcenters rechtmäßig.

## 3. Bürgerbeauftragte des Landkreises

Der Petent teilt mit, sich mehrfach an die Bürgerbeauftragte des Landkreises mit verschiedenen Beschwerden gewandt zu haben, bis heute aber weder eine Eingangsbestätigung noch eine Antwort erhalten zu haben. Die Bürgerbeauftragte wäre damit ihren gesetzlichen Aufgaben nicht nachgekommen. Daher sei die Stelle aufzulösen.

Die Funktion eines/einer Bürgerbeauftragten bei den Landratsämtern ist gesetzlich nicht geregelt. Ob ein Bürgerbeauftragter bestellt wird und welche Aufgaben und Kompetenzen der Bürgerbeauftragte innerhalb der Landkreisverwaltung hat, entscheidet jeder Landkreis selbst. Die Organisationshoheit gehört zum Kernbereich der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung der Landkreise. Auf die Funktion von Bürgerbeauftragten kann deshalb im Rahmen der Rechtsaufsicht kein Einfluss genommen werden.

### Beschlussempfehlung:

Soweit das Jobcenter dem Petenten die begehrten Leistungen nach dem SGB II ohne Vorlage von Kontoauszügen der letzten sechs Monate bereits bewilligt hat, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

## 9. Petition 16/5494 betr. Bausache, Beschwerde über die Stadt

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet erneut um Überprüfung einer Vielzahl von Vorgängen und nimmt dabei insbesondere Bezug auf die Landtagsentscheidungen zu seinen vorangegangenen Petitionen 16/4073 und 16/4853 (vgl. Drucksache 16/9741, lfd. Nrn. 21 und 23) sowie neue Sachverhalte, bei denen er Verstöße der Stadt unter anderem gegen das „Antidiskriminierungsgesetz“ und geltende Coronabestimmungen sieht.

#### 1. Ergänzend zu behandelnde Punkte

Der Petent bittet ergänzend zur strafrechtlichen Behandlung der in der Petition 16/4853 vorgetragenen Sachverhalte um verwaltungsrechtliche Bewertung derselben. Insbesondere bittet der Petent um Prüfung, wie das Lügen von Beamten vor Gericht und die Zufügung von Körperverletzungen sowie Beleidigungen durch Gemeinderatsmitglieder verwaltungsrechtlich zu bewerten sind.

Die vom Petenten geforderte nochmalige strafrechtliche Bewertung einiger Sachverhalte erfolgt im Rahmen der Petition 16/5495 des Petenten.

#### 2. Grundstücksgeschäft zwischen der Stadt und einem Discounter im Jahr 2018 und Bebauungsplanänderungsverfahren

Ergänzend zu seinem Vorbringen in der Petition 16/4073 weist der Petent darauf hin, dass die im Jahr 2009 im Zuge einer Sanierungsmaßnahme in eine „öffentliche Verkehrsfläche“ umgewandelte und seitdem als öffentlicher Parkplatz genutzte Fläche, die mit einem am 7. August 2020 in Kraft getretenen Bebauungsplan nunmehr als Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel festgesetzt wurde, als Parkplatz für die Unterstadt dringend benötigt werde. Der Verlust dieser Stellplätze könne auch nicht an anderer Stelle kompensiert werden.

Wie bereits in der Petition 16/4073 beanstandet der Petent darüber hinaus, dass der tatsächliche Verkaufswert des Grundstücks zum einen nicht genannt werde und sich zum anderen nicht auf den für den großflächigen Einzelhandel geltenden Bodenrichtwert von 100 Euro/qm bezogen habe, obwohl das Bebauungsplanänderungsverfahren zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses bereits kurz vor dem Satzungsbeschluss gestanden habe. Dadurch sei der Stadt ein enormer „Haushaltseinnahmeschaden“ entstanden.

#### 3. Grundstücksgeschäft mit einem für die Stadt arbeitenden Raumausstatter im Jahr 2008

Wie bereits in der Petition 16/4073 macht der Petent geltend, dass die Stadt die dort genannte private Grundstücksfläche zu einem zu hohen Kaufpreis erworben habe, da das Grundstück zuvor durch ein Bebauungsplanverfahren im Wert gesteigert worden

sei. Hierbei handle es sich um eine extrem geldwerte Bevorteilung des Verkäufers, eine Vorteilsgewährung für einen einzigen Bürger, die für die Stadt mit Blick auf die Ausgaben für das Bauleitplanverfahren und den erhöhten Kaufpreis zu einem Haushaltsschaden im fünfstelligen Bereich geführt habe.

Im Übrigen sei nicht nachvollziehbar, weshalb der vorhabenbezogene Bebauungsplan, in dessen Geltungsbereich das Grundstück bis heute liegt, von der Stadt geheim gehalten werde. Auch sei fraglich, ob der Grundstückskauf in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fiel und er diesen ohne Kenntnis des Gemeinderates tätigen durfte.

#### 4. Duldung einer Ferienhausnutzung über circa 15 Jahre durch die Stadt

In der Landtagsentscheidung zur Petition 16/4073 wurde dargelegt, dass die Stadt nach Kenntnis von einer unzulässigen Ferienhausnutzung diese untersagt hat und zwischenzeitlich eine zulässige Wohnnutzung dort stattfindet. Der Petent ist der Auffassung, dass jedoch zum Schutz der Stadt verschwiegen werde, dass zwischen der Kenntniserlangung von der Ferienhausnutzung durch Mitteilung des Petenten und der tatsächlichen Aufgabe der Nutzung „viele Jahre und noch viel mehr Schreiben und Anfragen“ seitens des Petenten gelegen hätten, in denen der Grundstückseigentümer einen Vorteil durch Mieteinnahmen über 10.000 Euro mit Wissen und Unterstützung durch die Untätigkeit der Stadt erzielt habe.

Es handle sich um eine Vorteilsgewährung für einen einzelnen Grundstückseigentümer ohne jeden Nutzen für die Bürger der Stadt. Er habe die Staatsanwaltschaft daher gebeten, die Ermittlungen in der Sache wiederaufzunehmen, denn der Zeitpunkt der Kenntnisnahme und der Zeitpunkt der Nutzungseinstellung seien zweifelsfrei ermittelbar und diese lägen weit auseinander. Er gehe zudem von einem vor kurzem rechtswidrig gestalteten Baugenehmigungsverfahren für diese Anlage aus.

#### 5. Verstoß der Stadt gegen das „Antidiskriminierungsgesetz“ durch die Regelung in § 27 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat (Fragestunde)

Die seit kurzem geltende Geschäftsordnung der Stadt sehe eine persönliche Anwesenheit als Voraussetzung für eine Fragestellung in der Fragestunde vor, die der Petent nach eigenen Angaben zwangsweise nicht erfüllen konnte. Dass jederzeit schriftlich eine Frage an die Verwaltung gestellt werden kann, ist nach Auffassung des Petenten kein Ausgleich oder Ersatz für die Fragestellung in einer öffentlichen Sitzung, vor allen Gemeinderäten, der Presse, den Zuhörern usw., denn diese Öffentlichkeit sei vom Fragesteller i. d. R. genauso beabsichtigt und auch von der Kommunalverfassung so vorgesehen.

Die Stadt verstößt aus Sicht des Petenten gegen diese im Kommunalverfassungsrecht vorgesehene Form der Bürgerbeteiligung, was er als diskriminierend für viele Bürgerinnen und Bürger der Stadt empfindet.

## 6. Übernahme von Gerichtskosten durch die Stadt

Die einem Gemeinderatsmitglied nach Abweisung einer Unterlassungsklage gegen einen Bürger auferlegten Gerichtskosten seien nach Entscheidung des Bürgermeisters von der Stadt übernommen worden. Der Petent trägt vor, dass es sich um eine private Klage des Gemeinderatsmitglieds gehandelt habe, die sich nur unwesentlich auf die Gemeinderatstätigkeit bezogen habe. Darüber hinaus hätten die geltend gemachten Unterlassungsansprüche einfach und kostengünstig in ein weiteres Gerichtsverfahren der Stadt gegen denselben Bürger integriert werden können.

Aus Sicht des Petenten liegt mit der Tragung der Gerichtskosten durch die Stadt eine Vorteilsgewährung bzw. Vorteilsannahme im Amt sowie ein Verstoß gegen die Gemeindeordnung und das Haushaltsrecht vor.

## 7. Verstoß gegen Coronabestimmungen in einer Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Stadt

Vor der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Stadt in einer Kirche habe sich ein Mitglied des Gemeinderates für alle Anwesenden sichtbar und provokativ auf einen von der Stadt mit einem DIN A4 Blatt gesperrten Sitzplatz gesetzt. Der Petent habe diesen Coronaverstoß dem Bürgermeister deutlich hörbar und durch Megafon verstärkt mitgeteilt. Der Bürgermeister habe sich auf diesen Hinweis zum Coronaverstoß nicht geäußert oder in irgendeiner Form eingegriffen. Erst als der Petent selbst das Gemeinderatsmitglied auf den Verstoß gegen die Coronabestimmungen hingewiesen habe, um sich zu schützen, habe sich das Mitglied des Gemeinderates auf einen anderen Platz gesetzt.

Der Petent trägt vor, durch diese Unterlassung des Bürgermeisters in seinem Recht auf verständliche Teilnahme an der Sitzung gehindert worden zu sein, da er schwer hörgeschädigt sei und die erste Reihe für sein Hörverständnis zwingend erforderlich sei. Das vorsätzliche Unterbinden dieser Sitzmöglichkeit durch das Gemeinderatsmitglied und den Bürgermeister sieht der Petent als Diskriminierung an, die gegen deutsches Recht verstoße.

## 8. Richtigstellungen zur Petition 16/4853

Der Petent beschwert sich über die Sachbehandlung von ihm in der Vergangenheit erstatteter Strafanzeigen und deren Bewertung durch den Petitionsausschuss im Rahmen der Petition 16/4853 und weist insbesondere im Zusammenhang mit seiner Strafanzeige gegen den Bürgermeister wegen Körperverletzung darauf hin, dass er erhebliche psychische Verletzungen erlitten habe.

Insoweit wird auf die Prüfung im Rahmen der Petition 16/5495 verwiesen.

## II. Rechtliche Würdigung

Nach Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) haben die Gemeinden im Rahmen ihres gesetz-

lichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht auf Selbstverwaltung. Hierunter fällt auch das Recht der Gemeinden zur Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches – BauGB). Das Tätigen von Grundstücksgeschäften obliegt als privatrechtliche Tätigkeit der öffentlichen Hand ebenfalls der Gemeinde im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nach Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 GG in Verbindung mit Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg. In Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung beschränkt sich die Aufsicht darauf, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen; die Aufsicht ist so auszuüben, dass die Entschlusskraft und die Verantwortungsfreudigkeit der Gemeinde nicht beeinträchtigt werden (§ 118 Absatz 1 und 3 der Gemeindeordnung – GemO). Ein Einschreiten der Rechtsaufsicht muss darüber hinaus im öffentlichen Interesse erforderlich sein.

### 1. Ergänzend zu behandelnde Punkte

Wie in der Landtagsentscheidung zur Petition 16/4853 ausgeführt, ergab sich ein Anfangsverdacht für Straftaten der angezeigten Personen weder aus den Strafanzeigen des Petenten noch aus seinem weiteren Vorbringen. Da ein Anfangsverdacht für strafbare Handlungen nicht bestand, war die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und die Durchführung weiterer Ermittlungen nicht möglich.

Tatsächliche Anhaltspunkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens und die Einleitung eines Disziplinarverfahrens rechtfertigen würden, liegen ebenfalls nicht vor.

### 2. Grundstücksgeschäft zwischen der Stadt und einem Discounter im Jahr 2018 und Bebauungsplanänderungsverfahren

Soweit der Petent Sachverhalte aus seinen bereits vorangegangenen Petitionsverfahren wiederholt, wird auch nach nochmaliger Prüfung keine Notwendigkeit für weitere Maßnahmen gesehen. Es wird daher auf die Landtagsentscheidung zur Petition 16/4073 verwiesen. Aus den neuerlichen Einlassungen des Petenten ergeben sich keine Gesichtspunkte, die Anlass zu einer Neubewertung der Sach- und Rechtslage geben.

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Als Planungsträgerin steht es ihr zu, ihre städtebauliche Entwicklung im Rahmen der Gesetze durch die Bauleitplanung zu steuern. Mit dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes hat die Stadt für das bisher als Parkplatz genutzte innerstädtische Gelände künftig eine andere Nutzung als Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel festgesetzt. Das Normenkontrollverfahren gegen die Bebauungsplanänderung ist inzwischen abgeschlossen. Der Normenkontrollantrag wurde vom Verwaltungsgerichtshof abgewiesen.

Mit Blick auf das Begehren des Petenten, Auskunft über den Verkaufspreis des Grundstücks zu erhalten, ist festzustellen, dass ein Anspruch des Petenten auf Einsicht in die Sitzungsniederschrift nicht öffentlicher Gemeinderatssitzungen einschließlich der Beratungsunterlagen nicht besteht. Nach § 38 Absatz 2 Satz 4 GemO ist den Einwohnern einer Gemeinde die Einsichtnahme in die Niederschriften (nur) über die öffentlichen Sitzungen gestattet.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG), denn § 38 Absatz 2 Satz 4 GemO ist eine Rechtsvorschrift im Sinne des § 1 Absatz 3 LIFG, die den Zugang zu amtlichen Informationen vorrangig und abschließend regelt, womit das LIFG bezüglich des Zugangs zu Sitzungsniederschriften nicht öffentlicher Gemeinderatssitzungen bereits nicht anwendbar ist.

Ob der Petent darüber hinaus Auskunft über den Verkaufspreis des Grundstücks verlangen kann, beurteilt sich hingegen nach dem LIFG.

Dem Informationszugang bei der Stadt als informationspflichtige Stelle nach § 3 Nr. 2 LIFG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nr. 2 LIFG könnte vorliegend der Ausschlussgrund aus § 4 Absatz 1 Nr. 9 LIFG entgegenstehen.

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nach dieser Vorschrift nicht, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der informationspflichtigen Stelle im Wirtschaftsverkehr haben kann.

Da die Veräußerung des Grundstücks jedoch vorliegend bereits vollzogen ist, kann das geschützte fiskalische Interesse nur noch dadurch beeinträchtigt werden, dass das Bekanntwerden des Kaufpreises dazu führen könnte, dass bei zukünftigen Grundstücksgeschäften die Verhandlungsposition der Stadt geschwächt wäre und so andere im Eigentum der Stadt stehende Grundstücke nicht zum vollen Wert veräußert werden könnten.

Nach der Preisbildung und nach dem Abschluss des Kaufvertrages bedarf es mithin der Darlegung konkreter, negativer Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Die Darlegungslast für das Vorliegen der Voraussetzungen des Ausschlussgrundes obliegt der Stadt als informationspflichtige Stelle.

Im vorliegenden Fall wurde die Stadt darauf hingewiesen, die Überprüfung sowie ggf. die Darlegung der Voraussetzungen dieses Ausschlussgrundes nachzuholen.

Im Übrigen könnte der Informationszugang aufgrund § 6 Satz 2 LIFG ausgeschlossen sein, sofern es sich bei der begehrten Information „Kaufpreis“ um ein Geschäftsgeheimnis im Sinne der Vorschrift handelt. Dann dürfte diese Information nur mit Einwilligung der geschützten Person (hier der Discounter) herausgegeben werden.

Ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht, wenn die Offenlegung der Informationen geeignet ist, exklusives kaufmännisches Wissen den

Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen.

Diese Überprüfung und ggf. Beteiligung des Discounters wird von der Stadt – nach entsprechendem Hinweis – nachgeholt. Die daraufhin ergehende Entscheidung der Stadt wird dem Petenten durch diese mit entsprechendem Bescheid bekannt gegeben werden.

Damit liegt eine – über die zeitliche Verzögerung hinausgehende – Beschwerde seitens des Petenten insoweit nicht mehr vor. Sollte es im Ergebnis bei einer ablehnenden Entscheidung bleiben, steht es dem Petenten frei, hiergegen Rechtsmittel einzulegen. Insoweit wird dem Rechtsschutzbedürfnis des Petenten hinreichend Rechnung getragen.

3. Grundstücksgeschäft mit einem für die Stadt arbeitenden Raumausstatter im Jahr 2008

Auf die Landtagsentscheidung zur Petition 16/4073 wird verwiesen. Aus den neuerlichen Einlassungen des Petenten ergeben sich keine Gesichtspunkte, die Anlass zu einer Neubewertung der Sach- und Rechtslage geben.

4. Duldung einer Ferienhausnutzung über circa 15 Jahre durch die Stadt

Auf die Landtagsentscheidung zur Petition 16/4073 wird verwiesen. Aus dem Vortrag des Petenten ergeben sich keine Anhaltspunkte, die Anlass zu einer Neubewertung der Sach- und Rechtslage geben.

Die Stadt hat ergänzend darauf hingewiesen, dass die Behauptung bezüglich eines Baugenehmigungsverfahrens nicht zutrefte.

5. Verstoß der Stadt gegen das „Antidiskriminierungsgesetz“ durch die Regelung in § 27 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat (Fragestunde)

Nach § 33 Absatz 4 Satz 1 GemO kann der Gemeinderat bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (§ 33 Absatz 4 Satz 3 GemO). Ob der Gemeinderat eine Fragestunde einführt und wie er die Wahrnehmung und Durchführung dieser Möglichkeit gestaltet, entscheidet er eigenverantwortlich.

Die Stadt hat die Fragestunde in § 27 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat i. d. F. vom 27. Mai 2020 geregelt. Nach § 27 Absatz 2 Buchstabe b der Geschäftsordnung können Fragen nur persönlich durch den Einwohner gestellt werden. Eine Fragestellung durch einen Bevollmächtigten ist ausgeschlossen, der Fragesteller muss persönlich anwesend sein.

Bei der Fragestunde handelt es sich um ein Element der bürgerschaftlichen Selbstverwaltung, die es den Einwohnern ermöglicht, sich direkt an den Gemeinderat zu wenden. Frageberechtigt sind nur Einwohner der Gemeinde sowie die ihnen nach § 10 Absatz 3

und 4 GemO gleichgestellten Personen (z. B. Grundstückseigentümer), nicht aber andere Zuhörer der öffentlichen Sitzung. Ein Anspruch der Einwohner, Fragen, Vorschläge oder Anregungen durch einen Bevollmächtigten vorzutragen zu lassen, besteht nicht. Die Regelung in der Geschäftsordnung des Gemeinderats, dass Einwohner Fragen nur persönlich stellen können, ist deshalb rechtlich nicht zu beanstanden.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Petent durch diese Regelung diskriminiert sein soll. Der Umstand, dass gegen den Petenten mehrfach wegen ungebührlichen Verhaltens ein befristetes Sitzungsteilnahmeverbot ausgesprochen wurde und er deshalb an einigen Fragestunden nicht teilnehmen konnte, war durch das Hausrecht des Vorsitzenden (§ 36 Absatz 1 Satz 2 GemO) gedeckt. Die Unmöglichkeit einer Teilnahme des Petenten an Sitzungen und an den Fragestunden ist deshalb nicht einer diskriminierenden Wirkung der Regelung in § 27 der Geschäftsordnung des Gemeinderats geschuldet, sondern seinem persönlichen Fehlverhalten.

Einwohner, die, aus welchen Gründen auch immer, verhindert sind, an einer Fragestunde im Gemeinderat teilzunehmen, haben die Möglichkeit, ihr Anliegen dem Bürgermeister in einer Bürgersprechstunde vorzutragen oder ihr Anliegen schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichen oder ihr Anliegen direkt einzelnen Gemeinderäten vorzutragen und diese zu bitten, das Anliegen in den Gemeinderat einzubringen.

#### 6. Übernahme von Gerichtskosten durch die Stadt

Die Angelegenheit wurde vom zuständigen Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde geprüft. Aus Sicht der Rechtsaufsicht bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen die Übernahme der Verfahrenskosten durch die Stadt, da die Unterlassungsklage des Gemeinderatsmitglieds im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Gemeinderat stand und die Bewilligung nach § 6 Absatz 2 Buchstabe e der Hauptsatzung der Stadt im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters lag.

#### 7. Verstoß gegen Coronabestimmungen in einer Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Stadt

Weil das vom Petenten angezeigte Verhalten keinen Straftatbestand erfüllt, war gemäß § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht möglich.

Auch das zuständige Landratsamt hat nach Prüfung des Sachverhalts und Würdigung aller vorgetragenen Aussagen keine Anhaltspunkte für die Verfolgung einer eventuellen Ordnungswidrigkeit wegen Verstoßes gegen das Infektionsschutzgesetz gesehen.

Es ist nicht ersichtlich, dass der Petent durch den geschilderten Sachverhalt in eigenen Rechten verletzt worden wäre. Zuhörer einer öffentlichen Sitzung haben keinen Anspruch auf einen bestimmten, ihren Vorstellungen entsprechenden Sitzplatz. Im Übrigen hat sich das betreffende Gemeinderatsmitglied nach Hinweis des Petenten auf einen anderen Platz gesetzt.

#### Beschlussempfehlung:

Soweit die Stadt die Prüfung eines Abschlussgrundes nach dem LIFG nachholt und dem Petenten das Ergebnis der Prüfung mit entsprechendem Bescheid bekannt gegeben wird, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

### 10. Petition 16/5495 betr. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen

#### I. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet die Landtagsentscheidung zu der von ihm eingelegten Petition 16/4853 und bittet um rechtliche Neubewertung einiger der in der Landtagsentscheidung (vgl. Drucksache 16/9741, lfd. Nr. 23) genannten Vorgänge.

Des Weiteren wendet sich der Petent gegen einen gegen ihn wegen Beleidigung und Verleumdung vom Amtsgericht erlassenen Strafbefehl.

#### II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

##### 1. Strafanzeige gegen einen Bürgermeister wegen vorsätzlicher Körperverletzung (vgl. Drucksache 16/9741, lfd. Nr. 23, Ziffer I.2)

Der Petent rügt, dass der Petitionsausschuss lediglich den Angaben des Bürgermeisters geglaubt habe, nicht aber auf die Aussage des von ihm benannten Zeugen eingegangen sei. Durch die Tat habe der Petent – nachgewiesen durch ein ärztliches Attest – psychische Verletzungen erlitten, es liege daher eine erhebliche Misshandlung aufgrund einer leichtfertigen Vorgehensweise des Bürgermeisters vor. Außerdem bestehe ein sehr hohes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, die Staatsanwaltschaft habe dieses nicht verneinen dürfen.

Die Einwände des Petenten können an der Bewertung des Vorgangs nichts ändern. Soweit der Petent meint, dass lediglich dem Bürgermeister geglaubt, die Aussage des von ihm benannten Zeugen dagegen nicht berücksichtigt worden sei, ist auszuführen, dass die Landtagsentscheidung sowohl die Angaben in der Strafanzeige des Petenten als auch diejenigen des von ihm benannten Zeugen aufführt. Diese Angaben sind ebenso wie die Aussage des Bürgermeisters in die Bewertung eingeflossen, dass die Verneinung des öffentlichen Interesses an der Erhebung der öffentlichen Klage nach § 376 Strafprozessordnung (StPO) und damit auch die Verneinung des – zunächst bejahten – besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung nach § 230 Absatz 1 Strafgesetzbuch (StGB) durch die Staatsanwaltschaft dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

Dieses Ergebnis kann auch durch das weitere Vorbringen des Petenten nicht entkräftet werden. Der Petent hatte bereits in seiner Strafanzeige vorgetragen, durch die Tat psychische Probleme erlitten zu haben. Weitergehende Tatfolgen gehen aus den vom Petenten vorgelegten ärztlichen Attesten vom 14. November 2019 und 8. April 2021 nicht hervor. Auch die Einschätzung des Petenten, dass aus seiner Sicht eine erhebliche Misshandlung des Opfers durch die Tat und ein sehr hohes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung vorliege, ist nicht geeignet, an der Bewertung des fehlenden öffentlichen Interesses, welche aus Sicht eines objektiven Betrachters unter Abwägung aller Aussagen und Umstände vorzunehmen ist, etwas zu ändern.

Das gilt ebenso für den Einwand, die Staatsanwaltschaft habe das besondere öffentliche Interesse nicht verneinen dürfen, nachdem sie es zunächst bejaht hatte. Die Staatsanwaltschaft ist nicht daran gehindert, eine einmal getroffene Bewertung über das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bei Hinzutreten neuer Umstände zu ändern. Vorliegend hatte sich der Bürgermeister zunächst nicht zu den Vorwürfen eingelassen, weshalb die Staatsanwaltschaft das besondere öffentliche Interesse bejahte und das Verfahren mit Zustimmung des Amtsgerichts am 29. August 2019 nach § 153a Absatz 1 StPO gegen Zahlung einer Geldauflage in Höhe von 250 Euro vorläufig einstellte. Nachdem sich der Bürgermeister am 1. Oktober 2019 umfangreich geäußert hatte, nahm die Staatsanwaltschaft eine Neubewertung vor und verneinte unter Berücksichtigung von Nr. 233 und 234 Absatz 1 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren zulässigerweise das Vorliegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung.

Es ist daher auch nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 21. April 2021, bestätigt durch die Generalstaatsanwaltschaft am 20. Mai 2021, auf eine erneute Strafanzeige des Petenten wegen desselben Sachverhalts von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 152 Absatz 2 StPO abgesehen hat.

2. Strafanzeige gegen den Bürgermeister und einen Gemeinderat wegen Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme (vgl. Drucksache 16/9741, lfd. Nr. 23, Ziffer I.5)

Der Petent ist der Auffassung, dass im Hinblick auf die Gestattung durch den Bürgermeister, im Pausenraum der Verwaltungsmitarbeiter einen Werbekasten einer Versicherung aufzuhängen, für die der Gemeinderat tätig war, eine Berechnung der Vorteile notwendig gewesen wäre, die der Gemeinderat erlangt habe.

Der Einwand des Petenten ändert weiterhin nichts daran, dass ein Anfangsverdacht für strafbare Handlungen nicht besteht. Die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Vorteilsgewährung bzw. Vorteilsannahme nach §§ 331, 333 StGB liegen schon nach dem Vortrag des Petenten nicht vor, ebenso wenig diejenigen einer Abgeordnetenbestechung nach § 108e StGB. Die

Ermittlung eines angeblichen Vorteils des Gemeinderats könnte nichts daran ändern, dass der vom Petenten angezeigte Sachverhalt nicht strafbar ist, insbesondere die übrigen Voraussetzungen der vorgenannten Strafvorschriften nicht gegeben sind.

3. Strafanzeigen gegen Unbekannt wegen Verstoßes gegen das Datenschutzgesetz (vgl. Drucksache 16/9741, lfd. Nr. 23, Ziffer I.7)

Der Petent ist der Auffassung, dass ein Verstoß gegen das Datenschutzgesetz nachweisbar sei und der Petitionsausschuss hierzu Stellung nehmen müsse.

Die Staatsanwaltschaft hat zwischenzeitlich mit Verfügung vom 11. März 2021 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 152 Absatz 2 StPO abgesehen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Petenten wies die Generalstaatsanwaltschaft am 14. April 2021 zurück.

Die Sachbehandlung der Strafanzeigen des Petenten durch die Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden. Die einzig in Betracht kommenden Strafvorschriften in § 42 Bundesdatenschutzgesetz und § 29 Landesdatenschutzgesetz setzen voraus, dass der Täter gewerbsmäßig, d. h. um sich durch wiederholte Taten eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle zu verschaffen, bzw. gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen durch spezifische Verletzung des Vertraulichkeitsschutzes personenbezogener Daten zu schädigen. Diese Voraussetzungen liegen in den öffentlich zugänglichen Niederschriften über die Sitzungen des Technischen Ausschusses am 10. Juli 2019 und des Gemeinderats im April 2018 nicht vor, insbesondere wird sich nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen lassen, dass die namentliche Nennung des Petenten ausschließlich mit der Absicht der Bereicherung oder Schädigung erfolgt ist. Hinzu kommt ferner, dass beide Vorschriften einen Strafantrag des Betroffenen erfordern, der nach § 77b Absatz 1 StGB innerhalb von drei Monaten hätte gestellt werden müssen. Schließlich sieht das vom Petenten als „Antidiskriminierungsgesetz“ angesprochene Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz keine Strafvorschrift vor.

4. Strafanzeige wegen Untreue und Betrugs (vgl. Drucksache 16/9741, lfd. Nr. 23, Ziffer I.8)

Am 8. Mai 2021 erstattete der Petent erneut Strafanzeige wegen des Verkaufs eines Grundstücks von der Stadt an einen Konzern. Er ist weiterhin der Auffassung, dass die Grundstücksveräußerung am 3. August 2018 unter Wert erfolgt sei und der Stadt dadurch ein massiver Vermögensschaden durch entgangene Haushaltseinnahmen entstanden sei. Außerdem macht er geltend, dass im Bebauungsplanverfahren vom Verwaltungsleiter Planen und Bauen sowie vom Bürgermeister der Stadt ein kritisches Verkehrsgutachten verschwiegen worden sei. Wäre dieses Gutachten bekannt gewesen, hätte der Technikausschuss des Gemeinderats dem Bebauungsplan möglicherweise nicht zugestimmt.

Die Staatsanwaltschaft gab der Strafanzeige mit Verfügung vom 14. Mai 2021 nach § 152 Absatz 2 StPO keine Folge.

Die Sachbehandlung der erneuten Strafanzeige durch die Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden. Ein Anfangsverdacht für Straftaten ergibt sich weiterhin nicht. Im Hinblick auf den Straftatbestand der Untreue wird auf die o. g. Landtagsentscheidung verwiesen. Ein Betrug nach § 263 Absatz 1 StGB durch Verschweigen des Verkehrsgutachtens liegt darüber hinaus schon tatbestandlich nicht vor.

##### 5. Strafbefehl gegen den Petenten wegen Beleidigung und Verleumdung

Am 18. Dezember 2020 versandte der Petent über seinen E-Mail-Account an zahlreiche Empfänger eine Nachricht, in der er sich unter anderem darüber beschwerte, dass die Staatsanwaltschaft seiner Meinung nach nicht ausreichend gegen den Bürgermeister und die Stadt ermittle. Sodann führte er aus: „Inzwischen ist das Geschehen hier in der Stadt [...] und im Landkreis [...] für mich derart verstörend und unfassbar, dass ich so langsam auch an ein Verhältnis zwischen Herrn [Bürgermeister] [...] und Frau [Leitende Oberstaatsanwältin der Staatsanwaltschaft] [...] glauben müsste. Wie anders ist sonst bei unseren ‚potenten‘ Bürgermeister die andauernde ‚Ermittlungsmüdigkeit‘ der Staatsanwaltschaft [...] zu erklären?“

Die Staatsanwaltschaft leitete ein Ermittlungsverfahren gegen den Petenten wegen Verleumdung und Beleidigung ein. Mit Schreiben vom 18. Januar 2021 wurde dem Petenten rechtliches Gehör gewährt, der Petent wies daraufhin die Vorwürfe am 20. Januar 2021 zurück.

Am 15. Februar 2021 beantragte die Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht wegen des vorgenannten Sachverhalts den Erlass eines Strafbefehls gegen den Petenten wegen Verleumdung in Tateinheit mit Beleidigung. Der Strafbefehl wurde vom Amtsgericht am 22. Februar 2021 antragsgemäß erlassen und eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 80 Euro, insgesamt demnach 4.800 Euro, festgesetzt. Gegen den Strafbefehl legte der Petent rechtzeitig Einspruch ein, der zunächst vom Amtsgericht festgesetzte Termin zur Hauptverhandlung am 12. April 2021 wurde aus dienstlichen Gründen aufgehoben, ein neuer Termin ist bislang noch nicht bestimmt worden.

Der Petent trägt vor, dass der Strafbefehl aufgrund der nichtzutreffenden Vorwürfe nichtig sei. Aus dem Strafbefehl sei nicht zu entnehmen, warum die Staatsanwaltschaft von einer Beleidigung und Verleumdung ausgehe. Auch hätte sein Einkommen zur Festsetzung der Tagessatzhöhe nicht geschätzt werden dürfen, da er die Höhe seines Einkommens mehrfach mitgeteilt habe. Die Höhe der Strafe sei schließlich absolut unverhältnismäßig, gerade in Bezug auf die in anderen Verfahren verhängten Strafen. Insgesamt sei von einer Vorteilsgewährung der Staatsanwaltschaft zugunsten der Leitenden Oberstaatsanwältin auszugehen, was auch die rechtswidrige Durchsuchung in dem gegen den Petenten wegen verbotener Mitteilungen über Ge-

richtsverhandlungen nach § 353d Nr. 3 StGB geführten Ermittlungsverfahren zeige.

Hinsichtlich des Inhalts des durch das Amtsgericht – und nicht durch die Staatsanwaltschaft – erlassenen Strafbefehls und der Höhe der darin festgesetzten Geldstrafe ist eine Bewertung nicht möglich. Aufgrund der durch das Grundgesetz und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg ist es nicht gestattet, Maßnahmen eines Gerichts zu bewerten, in das Verfahren einzugreifen oder eine gerichtliche Entscheidung zu überprüfen. Eine Überprüfung kann allein durch die im Instanzenzug übergeordneten Gerichte erfolgen, soweit ein Beteiligter von einem statthaften Rechtsbehelf in zulässiger Weise Gebrauch gemacht hat. Vorliegend hat der Petent gegen den Strafbefehl rechtzeitig Einspruch eingelegt. Sein Vorbringen zum Sachverhalt und zur Höhe der festgesetzten Geldstrafe kann der Petent demnach in einer anzuberaumenden Hauptverhandlung beim Amtsgericht und nach einer dortigen abschließenden Entscheidung im Rahmen des vorgesehenen Instanzenzugs geltend machen.

Soweit der Petent der Staatsanwaltschaft vorwirft, zum privaten Vorteil der Leitenden Oberstaatsanwältin tätig geworden zu sein, ist dieser Vorwurf in keiner Weise belegt. Insbesondere die Einleitung des Ermittlungsverfahrens wegen des dem Strafbefehl zugrundeliegenden Sachverhalts ist nicht zu beanstanden. Die Staatsanwaltschaft ist nach § 152 Absatz 2 StPO verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen. Solche Anhaltspunkte bestanden in der E-Mail des Petenten vom 18. Dezember 2020. Gegen das von der Staatsanwaltschaft angenommene Verständnis der der E Mail, dass die Leitende Oberstaatsanwältin Ermittlungen gegen den Bürgermeister verhindere und dadurch Strafvereitelung im Amt begehe, was – wie der Petent wisse – nicht der Wahrheit entspreche und die Leitende Oberstaatsanwältin zusätzlich in ihrer Ehre herabwürdige, ist dienstaufsichtsrechtlich nichts zu erinnern. Im Hinblick auf den Vorwurf der rechtswidrigen Durchsuchung wird auf die Landtagsentscheidung zur Petition 16/4853 verwiesen. Anhaltspunkte für einen persönlichen Vorteil der Leitenden Oberstaatsanwältin ergeben sich aus diesem Vorgang ebenfalls nicht.

##### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

## 11. Petition 16/5293 betr. Corona, Schließung des Präsenzunterrichts

Mit seiner am 1. Februar 2021 eingereichten Petition wendet sich der Petent gegen die von der Landesregierung veranlassenen Schulschließungen. Diese seien nicht verhältnismäßig. Aus im Internet veröffentlichten Berichten gehe hervor, dass sich in Frankreich

Bildungseinrichtungen nicht als Treiber der Pandemie erwiesen hätten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Mit Erlass der Zweiten Verordnung zur Änderung der Coronaverordnung vom 15. Dezember 2020 zur 5. Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) wurde (zunächst bis zum Ablauf des 10. Januar 2021) der Unterrichtsbetrieb in der Präsenz sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt (§ 1f Coronaverordnung). Gleichzeitig wurde für Kinder, die aufgrund ihres Alters oder ihrer individuellen Situation auf eine Betreuung angewiesen waren, eine Notbetreuung eingerichtet (vgl. § 1f CoronaVO). An die Stelle des Präsenzunterrichts trat der Fernunterricht für die Schülerinnen und Schüler aller Schularten ab Jahrgangsstufe 5. Für die Schülerinnen und Schüler an Grundschulen wurden analog oder digital Lernmaterialien durch deren Lehrkräfte zur Verfügung gestellt (Dritte Verordnung zur Änderung der Coronaverordnung vom 8. Januar 2021). Mit in der Folgezeit erlassenen Änderungsverordnungen wurden die genannten Maßnahmen bis einschließlich 21. Februar 2021 im Wesentlichen verlängert (vgl. Vierte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Coronaverordnung vom 16. Januar 2021, Sechste Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Coronaverordnung vom 30. Januar 2021, Achte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Coronaverordnung vom 13. Februar 2021).

Mit der Achten Änderungsverordnung vom 13. Februar 2021 erfolgte die Öffnung von Grundschulen und Kindertageseinrichtungen ab dem 22. Februar 2021 in einem Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen. Seit diesem Zeitpunkt fand der Präsenzunterricht an den Grundschulen in den Klassenstufen 1 bis 4 sowie den entsprechenden Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in einem Wechselbetrieb mit geteilten Klassen statt, deren Gruppenstärke höchstens die Hälfte des jeweils maßgeblichen Klassenteilers betrug. Es wurden jeweils zwei Klassenstufen in der Präsenz unterrichtet. Der Unterricht sollte vorrangig in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht erteilt werden.

Die Grundschulen sind am 15. März 2021 zu einem eingeschränkten Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen zurückgekehrt. Zusätzlich zum Präsenzangebot für die Abschlussklassen begann auch in den weiterführenden Schulen in einem ersten Schritt der Präsenzunterricht in den Klassenstufen 5 und 6. Sofern es das Infektionsgeschehen zuließ, wurde der Präsenzunterricht nach den Osterferien auch auf alle

Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 sowie der beruflichen Schulen ausgeweitet.

Mit der Anordnung der Schließung des Betriebs der Schulen bzw. Einführung des Fernlernunterrichts zum 16. Dezember 2020 bzw. 11. Januar 2021 reagierte die Landesregierung auf die besorgniserregende Entwicklung des Infektionsgeschehens im Land und ergänzte das Maßnahmenpaket zur Bekämpfung der Coronapandemie – auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten vom 13. Dezember 2020 – um einschneidende Maßnahmen im Sinne eines harten „Lockdowns“.

Die dargestellten Maßnahmen waren bzw. sind Teile eines auf der Grundlage von §§ 32, 28 bis 31 IfSG angeordneten Maßnahmenpakets zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus.

Unmittelbares Ziel der ergriffenen Maßnahmen war und ist es, die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung umgehend und flächendeckend auf ein absolut erforderliches Mindestmaß zu reduzieren insbesondere zum Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung, zu dessen Gewährleistung die Landesregierung nach Artikel 2 Absatz 1 LV i. V. m. Artikel 2 Absatz 2 GG verpflichtet ist.

Die Schließung von Schulen und Kindertagesstätten greift in die Grundrechte der Kinder und Jugendlichen (insbesondere aus Artikel 2 Absatz 1 GG), aber auch mittelbar in die Grundrechte der Erziehungsberechtigten ein.

Diese Grundrechtseingriffe waren aber angesichts der Entwicklungen des Infektionsgeschehens bei Abwägung aller Umstände und Folgen gerechtfertigt, insbesondere verhältnismäßig.

Generell ist nach derzeitiger Erkenntnislage die Schließung der genannten Einrichtungen geeignet, zu einer deutlichen Verlangsamung und Ausbreitung des Infektionsgeschehens beizutragen. So empfiehlt auch das Robert Koch-Institut ab einer 7-Tages-Inzidenz von mehr als 50, einer hohen Testpositivrate von mehr als 5 % und einer Überlastung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes die Notwendigkeit für kurzfristige Schulschließungen zu prüfen. Hinzu kommen neuere wissenschaftliche Erkenntnisse, z. B. des Karlsruher Instituts für Technologie, wonach von Schulschließungen ein signifikanter Effekt im Kampf gegen die Pandemie ausgehe.

Die Einstellung des Präsenzunterrichts trug damit zur dringend erforderlichen Reduzierung der Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung bei.

Mildere Mittel waren zum damaligen Entscheidungszeitpunkt bzw. sind auch aus heutiger Sicht nicht ersichtlich. Die Landesregierung berücksichtigt stets im Rahmen der von ihr zu treffenden Maßnahmen, welche Ausnahmen im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geboten sind bzw. wie der Betrieb der betroffenen Einrichtungen zumindest teilweise aufrechterhalten werden kann. So sind bzw. waren für Abschlussklassen und spezifische Schulformen in § 1f

Coronaverordnung Ausnahmen von der Einstellung des Präsenzunterrichts vorgesehen. Zudem enthält § 1f der genannten Verordnung Regelungen zur erweiterten Notbetreuung von Kindern und Jugendlichen, deren Erziehungsberechtigte bei ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich sind. Außerdem werden die Regelungen regelmäßig in kurzen Zeitabständen überprüft. Wie dargelegt, wurde die Einstellung des Präsenzunterrichts der Schulen regelmäßig zeitlich befristet.

Aufgrund des nachlassenden Infektionsgeschehens wurde außerdem entschieden, die Öffnung von Grundschulen und Kindertageseinrichtungen im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ab dem 22. Februar 2021 vorzunehmen. Eine weitere Öffnung für die Grundschulen und die Klassen 5 und 6 erfolgte ab dem 15. März 2021. Sofern es das Infektionsgeschehen zuließ, wurde der Präsenzunterricht nach den Osterferien auch auf alle Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 sowie der beruflichen Schulen ausgeweitet.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass in Frankreich – worauf der Petent verweist – beispielsweise am 4. März 2021 die 7-Tage-Inzidenz bei 228,4 lag. In Baden-Württemberg lag dieser Wert zu dem selben Zeitpunkt dagegen bei 56,3.

#### Beschlussempfehlung:

Soweit sich das Anliegen des Petenten durch die aktuelle Coronaverordnung Schule und die sinkenden Inzidenzen erledigt hat, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Miller

## 12. Petition 16/5336 betr. Verkauf eines Grundstücks, Rodung von Bäumen

### I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich mit ihrer Eingabe vom 11. Februar 2021 gegen die kurzfristige Rodung von Bäumen auf einem Grundstück. Eine Rodung sei zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll, da nicht abzusehen sei, ob und wann dort gebaut werden könne. In den Gehölzen seien außerdem viele Tiere festgestellt worden, weswegen diese schützenswert seien. Die Bäume sollten noch für mindestens eine Vegetationsperiode erhalten bleiben.

### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

#### 1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Das Baugrundstück liegt in unmittelbarer Nähe zu einer ausgedehnten Grünfläche und befindet sich im Eigentum der Stadt. Die Stadt war seit Jahren bemüht, den Bauplatz dem Wohnungsbau zuzuführen. Nach einigen Absagen von Interessenten konnte ein Inves-

tor gefunden werden, der auf der Fläche geförderten Wohnungsbau (acht Reihenhäuser) im Eigentumsprogramm der Stadt realisieren wird. Das Grundstück soll hierzu verkauft werden.

Um nach Vorliegen der Baugenehmigung eine schnellstmögliche Bebauung des Grundstücks zu gewährleisten, wurde mit dem Investor vereinbart, dass das Baufeld von der Stadt in freigemachten Zustand übergeben wird. Da sämtliche Bäume (27 Stück) im Baufeld stehen, müssen diese gefällt werden. Es war daher vorgesehen, das Grundstück bis zum 28. Februar 2021 zu roden.

Da die Stadt nur wenige Grundstücke mit Baurecht hat und Wohnraum in der Stadt knapp ist, ist die Verwaltung bestrebt, dieses Innenentwicklungspotenzial rasch einer Wohnbebauung zuzuführen. Andernfalls wäre die Ausweisung neuer Bauflächen im Außenbereich erforderlich.

Zur Untersuchung der artenschutzrechtlichen Belange wurde von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt (Gutachten vom 30. Januar 2021). Ziel des Gutachtens war die Untersuchung, ob in oder an den zu fällenden Bäumen geschützte Tierarten vorkommen und ob bei einer Fällung der Bäume mit der Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verboten zu rechnen ist. Es wurde festgestellt, dass an einigen Bäumen artenschutzrechtlich relevante Strukturen vorhanden sind. Hierbei handelte es sich z. B. um Spechthöhlen, Eichhörnchenkobel oder Mulmhöhlen, die von bestimmten Käferarten genutzt werden könnten. Es wurde vom Gutachter vorgeschlagen, dass die Bäume mit Habitatpotenzial vor einer Fällung erneut untersucht werden und die ggf. für holzbewohnende Käferarten interessanten Baumteile abgesägt und verbracht werden.

Bis zum 31. Oktober 2007 war das städtische Grundstück an ein Familienmitglied einer der Petenten verpachtet. Da das mit Baurecht belegte Grundstück einer Wohnbebauung zugeführt werden sollte, wurde der Pachtvertrag seitens der Stadt gekündigt. Bereits damals gab es einen Beschluss des Gemeinderats zum Verkauf des Bauplatzes. Die Wohnbebauung musste damals aus bautechnischen Gründen jedoch zurückgestellt werden. Im März 2015 hat das Liegenschaftsamt dem Petenten den Abschluss eines neuen Pachtverhältnisses angeboten, um die bereits damals bestehende unzulässige Nutzung des städtischen Grundstücks durch den Petenten zu legalisieren. Der Petent hat auf dieses Angebot nicht reagiert. Insofern wurde weder mit einem der Petenten noch anderweitig ein neues Nutzungsverhältnis begründet.

Entgegen der Aussage des Petenten wurde das Grundstück von der Stadt gepflegt. Ein größerer Rückschnitt erfolgte zuletzt 2018. Dem Petenten war dies bekannt. Er erhob keine Einwände gegen den Rückschnitt und die Pflegemaßnahmen.

Die Beschlussfassung zum Verkauf des Grundstücks durch den Gemeinderat ist am 25. Februar 2021 erfolgt. Der Kaufvertrag wird danach ausgehandelt, ein

Baugesuch soll zeitnah eingereicht werden. Die geplante Rodung wurde entgegen der ursprünglichen Planungen zurückgestellt und wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des Bauvorhabens erfolgen.

Das Grundstück wurde inzwischen eingezäunt. Um den Bauzaun zu errichten, wurde am 26. Februar 2021 geringfügig an den Grundstücksgrenzen zurückgeschnitten. Habitatstrukturen sind davon nicht berührt.

## 2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Das betreffende Flurstück liegt innerhalb eines Bebauungsplans aus dem Jahr 2009. Eingriffe in Natur und Landschaft wurden bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nach den Vorgaben des Baugesetzbuches ausgeglichen. Vor diesem Hintergrund sind gemäß § 18 Absatz 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Vorschriften zum Eingriff und Ausgleich nach den §§ 14 ff. BNatSchG nicht anzuwenden und somit keine Ersatzpflanzungen erforderlich und daher auch nicht geplant.

Aufgrund des Gutachtens kommt die Fällung bestimmter Bäume aktuell nicht in Betracht, da potenzielle Habitatstrukturen von Tieren besonders geschützter Arten nachgewiesen wurden. Bei den Strukturen handelt es sich um mögliche Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, deren Entnahme aus der Natur bzw. Beschädigung oder Zerstörung nach § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG verboten ist. Dies ist der Stadt bekannt.

Da vom Vorhabenträger noch kein Bauantrag eingereicht wurde, liegt keine Privilegierung nach § 44 Absatz 5 BNatSchG vor. In diesen privilegierten Fällen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht verwirklicht, wenn für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Neben den europäischen Arten sind damit vorliegend auch die national geschützten Arten wie Eichhörnchen oder Holzkäfer zu beachten, da § 44 Absatz 1 BNatSchG vollumfänglich gilt.

Infolgedessen ist für die Fällung der betroffenen Bäume – auf Basis des derzeitigen Verfahrensstands – die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG bzw. einer Befreiung nach § 67 Absatz 2 BNatSchG notwendig. In diesem Zusammenhang wäre entweder das Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses bzw. einer unzumutbaren Belastung im Einzelfall konkret im Rahmen der Antragstellung zu begründen. Ein entsprechender Antrag ist – sinnvollerweise parallel zum Baugenehmigungsverfahren – bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Das Grundstück liegt außerhalb des Geltungsbereichs der Baumschutzsatzung, daher ist der Stammumfang der zu fallenden Bäume unerheblich. Für die Fällung der Bäume ohne Artenschutzrelevanz bedarf es keiner natur- oder artenschutzrechtlichen Genehmigung. Ergänzend ist zu beachten, dass die Bäume gemäß § 39

Absatz 5 Nr. 2 BNatSchG grundsätzlich nicht innerhalb der Vegetationsperiode (1. März bis 30. September) gefällt werden dürfen.

Das Vorhandensein einzelner Tiere einer besonders geschützten Art bei einer späteren Fällung löst nicht zwangsläufig einen Verbotstatbestand aus. Sofern mit dem Rückschnitt keine dauerhaften gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (in diesem Fall Baumhöhlen o. ä.) zerstört werden, sind keine artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG betroffen. Freibrütende Vogelarten können bei der Größe der Maßnahme auf die Gehölze in der Umgebung ausweichen.

Aufgrund der Verschattung ist nicht von einem Lebensraum von Mauer- oder Zauneidechsen auszugehen. Dadurch ist bei Gehölzmaßnahmen auch von keiner Zerstörung von Eidechsenhabitaten auszugehen.

Die natur- und artenschutzrechtlichen Belange wurden ausreichend gewürdigt. Es ist nicht davon auszugehen, dass bei Berücksichtigung der Empfehlungen des artenschutzrechtlichen Gutachtens und der Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bei der Fällung der Gehölze artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verwirklicht werden.

## Beschlussempfehlung:

Hinsichtlich dem begehrten Erhalt des Baumbestands für zumindest noch eine Vegetationsperiode wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Miller

## 13. Petition 16/5379 betr. Altersgrenze, Einstellung von Staatsanwälten und Richtern

Der Petent begehrt die Erhöhung der Altersgrenze für die Einstellung von Staatsanwälten und Richtern in Baden-Württemberg.

Der Petent ist der Ansicht, dass die Höchstaltersgrenzen in Baden-Württemberg sehr stark von denen der anderen Bundesländer abweichen. Außerdem läge eine Problematik vor, wenn Staatsanwälte und Richter lange Jahre in anderen Bundesländern tätig waren und nach Baden-Württemberg wechseln wollen.

Weiterhin wird angeführt, dass ein Juristenmangel herrsche und dies für Baden-Württemberg problematisch werden könne, sofern Bewerber über der Altersgrenze lägen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Altersgrenzen für die Einstellung und Versetzung von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern wird in § 48 der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg (LHO) geregelt.

Mit der Dienstrechtsreform wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2011 die Altersgrenze von 40 Jahren auf 42 Jahre angehoben. Dies war erforderlich, um die Anpassung der Altersgrenzen an die entsprechend angehobene Regelaltersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand nach dem Landesbeamtengesetz zu berücksichtigen. Die Beibehaltung der angepassten Altersgrenzen war insbesondere angesichts der nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz gewährleisteten Mindestversorgung notwendig, um das Erfordernis einer äquivalenten tatsächlichen Dienstzeit im Vergleich zur Beamtenversorgung sowie eine unter fiskalischen Gesichtspunkten weiter notwendige Begrenzung der Versorgungsausgaben zu gewährleisten.

Entsprechende Regelungen bestehen grundsätzlich in allen Bundesländern, jedoch sind sie teilweise nicht in der entsprechenden Haushaltsordnung, sondern im jeweiligen landesrechtlichen Beamtengesetz oder in Laufbahnverordnungen geregelt. Die Bandbreite der Höchstaltersgrenzen erstreckt sich von der Vollendung des 40. Lebensjahres bis hin zur Vollendung des 50. Lebensjahres. Für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestehen gesonderte Regelungen. Regelmäßig gibt es Ausnahmen von der Höchstaltersgrenze, beispielsweise bei einem Mangel an geeigneten jüngeren Bewerberinnen oder Bewerbern.

Diese Ausnahmen orientieren sich am Normzweck eines ausgeglichenen Verhältnisses zwischen der aktiven Dienstzeit und dem daraus resultierenden lebenslangen Versorgungsanspruch. Die fiskalische Betrachtung wird ergänzt durch nichtmonetäre Aspekte, die dem Alimentationsgrundsatz einerseits und dem Leistungsgrundsatz andererseits Rechnung tragen. So können besondere Kenntnisse oder Erfahrungen der lebensälteren Bewerberinnen oder Bewerber in bestimmten Bereichen, die sie für das Amt das sie bekleiden sollen, besonders qualifizieren, auch für den Dienstherrn von qualitativem Nutzen sein, der das monetäre Interesse hinsichtlich der Versorgungslast zwar nicht ersatzlos verdrängt, aber in den Hintergrund treten lässt.

Die Regelung in § 48 LHO beschreibt keine starre Altersgrenze. So können soziale Belange gemäß § 48 Absatz 1 Satz 2 LHO berücksichtigt werden, indem Betreuungs- und Pflegezeiten für Kinder unter 18 Jahren und für nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige angerechnet werden. Diese erhöhen die Altersgrenze für jeden Betreuungs- und Pflegefall um zwei Jahre. Ebenso werden gemäß § 48 Absatz 1 Satz 3 LHO Zeiten des Grundwehrdienstes bzw. des Zivildienstes angerechnet. Zum Vergleich hat der Bund in § 48 Bundeshaushaltsordnung eine Höchstaltersgrenze von 50 Jahren geregelt, jedoch gibt es dort keine Möglichkeit der Berücksichtigung entsprechender Anrechnungszeiten.

Die Bedenken des Petenten, einem Juristenmangel könnte mit der baden-württembergischen Regelung nicht begegnet werden, sind nicht zutreffend. Bei Bewerbermangel können auch Bewerber eingestellt werden, wenn sie die Altersgrenze überschritten haben, vgl. § 48 Absatz 3 Satz 1 LHO, sofern dies unter Be-

rücksichtigung der entstehenden Versorgungslasten keinen erheblichen Nachteil für das Land bedeutet. Ebenso kann ohne Bewerbermangel bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres eine Einstellung oder Versetzung in den Landesdienst erfolgen, wenn dadurch eine herausragend qualifizierte Fachkraft gewonnen werden kann.

Weiterhin ist zu beachten, dass sofern eine vorherige Verbeamtung in einem anderen Bundesland gegeben war und gemäß § 48 Absatz 4 Nr. 6 LHO nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag eine Verteilung der Versorgungslasten erfolgt, die Altersbeschränkungen nach § 48 Absatz 1 bis 3 LHO nicht gelten. Eine Einstellung bzw. Versetzung in den Landesdienst ist in diesen Fällen somit unabhängig von der Altersgrenze möglich.

Ergebnis:

Die Regelung des § 48 LHO ist ausgewogen und berücksichtigt sowohl die fiskalischen Interessen des Landes als auch sozial anerkannte Zeiten im Lebenslauf der Bewerberin bzw. des Bewerbers (Anrechnung von Kindererziehungs-, Pflegezeiten, Grundwehr- und Zivildienst). Darüber hinaus wird einem Fachkräftemangel vorgebeugt sowie bei Mangel an geeigneten jüngeren Bewerberinnen bzw. Bewerbern eine Öffnung vorgenommen. Ebenso besteht keine Altersgrenze sofern Versorgungslasten des Landes gemindert werden (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag). Somit ist in Baden-Württemberg eine ausgewogene Regelungssystematik vorhanden die die entscheidungserheblichen Belange berücksichtigt. Bei dem Vergleich zu anderen Ländern oder dem Bund darf nicht nur auf die Höchstaltersgrenze selbst abgestellt werden, sondern es muss die Gesamtregelung in den Blick genommen werden. Ein Änderungsbedarf der Regelung in Baden-Württemberg wird nicht gesehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Miller

#### **14. Petition 16/5450 betr. Anwendung des § 12 NotarVO, Tätigkeit als juristische Mitarbeiterin bei einem Notar**

Die Petentin ist seit 1. Januar 2020 als Volljuristin bei einer Notarsozietät als juristische Mitarbeiterin tätig. Sie möchte ihren Arbeitsvertrag mit der Sozietät dahin gehend ändern, dass eine Nebentätigkeit als Rechtsanwältin unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist und bittet im Wege ihrer Petition um „Genehmigung dieses Arbeitsvertrages“ gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 NotarVO BW.

Sie macht geltend, sie habe von 1997 bis 31. Dezember 2019 über eine aktive Zulassung als Rechtsan-

wältin verfügt. Zuletzt sei sie bei einer am Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwältin tätig gewesen, die zum 31. Dezember 2019 ihre Zulassung zurückgegeben habe. Deshalb sei die Petentin kurzfristig darauf angewiesen gewesen, eine „adäquate Tätigkeit zu finden, um eine Existenzgrundlage zu haben und ihren Lebensstandard halten zu können“. Mit Beginn ihrer Tätigkeit als juristische Mitarbeiterin habe sie auf Bitten ihrer Arbeitgeberin und der Notarkammer ihre Rechtsanwaltszulassung ruhend gestellt. Dieses Ruhen möchte sie nicht länger aufrechterhalten, sondern wieder als Rechtsanwältin tätig sein.

Zu diesem Zweck hat sie eine Regelung entworfen, die sie in ihren Arbeitsvertrag aufgenommen haben möchte, wonach insbesondere eine Tätigkeit als Rechtsanwältin für sie wieder ermöglicht wird, jede Nebentätigkeit aber der Genehmigung der Arbeitgeberin bedarf, vor allem Tätigkeiten im Landgerichtsbezirk X. Außerhalb dieses Landgerichtsbezirks soll – unter bestimmten Bedingungen – ausdrücklich eine Tätigkeit als Rechtsanwältin als von der Arbeitgeberin genehmigt gelten.

Zu der von der Petentin angestrebten Änderung des Arbeitsvertrages ist es bislang nach ihrem Vortrag nicht gekommen. Ein entsprechender Antrag auf Genehmigung der Tätigkeit der Petentin als juristische Mitarbeiterin neben einer Tätigkeit als Rechtsanwältin wurde bislang nicht gestellt.

Die Petentin macht geltend, ihre Arbeitgeberin habe telefonisch bei der Notarkammer angefragt, ob eine solche Klausel genehmigungsfähig sei im Sinne von § 12 NotarVO BW. Die Notarkammer habe dahin gehend Zweifel geäußert, weshalb die Arbeitgeberin die Änderung nicht vornehmen wolle. Die Arbeitgeberin wolle eine weitere Anfrage beim Justizministerium erheben.

Mit ihrer Petition bittet die Petentin um Genehmigung ihres Arbeitsvertrages gemäß § 12 NotarVO BW bzw. um Mitteilung der Ablehnung in einem rechtsmittel-fähigen Bescheid.

Die Petentin kritisiert insbesondere die Verhaltensweise der Notarkammer Baden-Württemberg und rügt ein kollusives Zusammenwirken zwischen dieser und dem Justizministerium. Die Notarkammer überschreite ihre Kompetenzen, da sie in unzulässiger Weise Einfluss darauf nehmen würde, ob ein Genehmigungsantrag überhaupt gestellt werde. Sie steuere bzw. entscheide somit faktisch über das Genehmigungsverfahren. Das Justizministerium werde seiner Rolle als Aufsichtsbehörde nicht gerecht. Die Petentin fordert, die bisher praktizierten Abläufe zu verändern und rechtsstaatlich auszugestalten. Insbesondere betont sie, dass dem juristischen Mitarbeiter, für dessen Tätigkeit die Genehmigung erforderlich sei, ein eigenes Antrags- und Anhörungsrecht zustehen müsse. Das Justizministerium müsse auf unverbindliche Voranfragen reagieren. Das Verbot der Rechtsanwaltszulassung bedeute für die Petentin eine nicht hinnehmbare Härte. Ihre Tätigkeit als Rechtsanwältin außerhalb des Landgerichtsbezirks X würde jedenfalls den Grundsatz der persönlichen Amtsausübung der

Notare nicht verletzen. Außerdem würde durch das Verbot der Rechtsanwaltszulassung entgegen Artikel 12 Grundgesetz eine Zulassungsbeschränkung geschaffen, da ihr faktisch die Chance genommen werde, sich um eine Zulassung als Rechtsanwältin beim Bundesgerichtshof zu bewerben. Voraussetzung hierfür sei nämlich eine mindestens seit fünf Jahren bestehende aktive Tätigkeit als Rechtsanwältin. Zudem sei sie gezwungen, ihre erworbenen Fachanwaltschaften auch während des Ruhens fortzubilden, wenn sie diese nicht verlieren wolle, dasselbe gelte für die notarielle Fachprüfung. Dies sei finanziell eine erhebliche Belastung, gerade wenn sie nicht als Rechtsanwältin tätig sein dürfe. Hinzu komme, dass ihre bei der Rechtsanwaltskammer Y erworbene Rentenanswartschaft durch das Zulassungsverbot erheblich an Wert verliere.

Die Notarkammer verweist auf § 25 Absatz 1 BNotO, wonach ein Notar entsprechend qualifizierte Mitarbeiter nur beschäftigen darf, sofern seine persönliche Amtsausübung nicht gefährdet ist. Daher ist die vorherige Genehmigung der Beschäftigung erforderlich (§ 12 Absatz 1 NotarVO BW i. V. m. § 25 Absatz 2 BNotO). Dieses Genehmigungserfordernis sei auch verfassungsgemäß. Das Antragsrecht stehe allein dem Notar zu, aus dem Arbeitsvertrag könne sich möglicherweise die Nebenpflicht des Notars als Arbeitgeber ergeben, den Antrag zu stellen. Die Notarkammer sei nach Antragstellung vor der Entscheidung anzuhören.

Die Notarkammer betont, dass im vorliegenden Fall ein solcher Antrag der Notare als jeweilige Amtsträger bislang nicht gestellt worden sei. Das Genehmigungsverfahren sei daher nicht in Gang gesetzt worden. Ob ein solcher Genehmigungsantrag gestellt werde, sei im Verhältnis der Notare zur Mitarbeiterin zu klären, nicht hingegen im Verhältnis der Mitarbeiterin zur Notarkammer.

Das Oberlandesgericht legt dar, dass Genehmigungsanträge gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 NotarVO BW i. V. m. Nr. 4.11.1 Satz 1g) VwV Notarwesen über die Notarkammer Baden-Württemberg an die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten sind.

Für Anträge dieser Art werde auf der Homepage der Notarkammer ein Vordruck vorgehalten. In der Regel lägen die Genehmigungsvoraussetzungen vor. Eine vertiefte Prüfung im Einzelfall erfolge unter anderem dann, wenn der antragstellende Notar die Erklärung gemäß § 12 Absatz 3 Nr. 2 NotarVO BW nicht abgebe. Diese Regelung ziele darauf, den Anschein einer unzulässigen gemeinsamen Berufsausübung zu vermeiden. Außer Betracht blieben im Rahmen dieser Prüfung Fragen, die beispielsweise die Sozialversicherung oder die Altersvorsorge der zur Beschäftigung vorgesehenen Person betreffen. Gegenstand der – allein unter notarrechtlichen Aspekten durchgeführten – Prüfung ist nach den Ausführungen des Oberlandesgerichts nicht ein konkreter Arbeitsvertrag, sondern „die Beschäftigung“. In der Regel kenne die Notaraufsicht die vertragliche Ausgestaltung des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses nicht.

Je nach Ergebnis der durchgeführten Prüfung werde dem antragstellenden Notar sodann ein genehmigender oder ein versagender Bescheid erteilt. Soweit beim Oberlandesgericht bekannt, sei in Baden-Württemberg bislang in keinem Fall die Genehmigung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 NotarVO BW erteilt worden, wenn die zur Beschäftigung vorgesehene Person zur Rechtsanwaltschaft zugelassen war und die Erklärung, das Amt ruhen zu lassen, nicht abgegeben wurde.

Im konkreten Fall teilt das Oberlandesgericht mit, dass der Sozius der die Petentin beschäftigenden Notarin am 3. März 2021 eine Anfrage per Email gestellt habe. Er habe dargelegt, dass eine Mitarbeiterin (die Petentin) ihren Arbeitsvertrag dahin gehend ändern möchte, dass eine anwaltliche Nebentätigkeit außerhalb des Landgerichtsbezirks X oder zumindest außerhalb Baden-Württembergs gestattet werde. Er habe generell angefragt, ob eine Genehmigung in solchen Fällen in Betracht komme und ob es einen Unterschied mache, wenn die Nebentätigkeit auf die Tätigkeit als Syndikusanwältin beschränkt bliebe. Dem Notar hat das Oberlandesgericht sodann mitgeteilt, dass Ausnahmen von § 12 Absatz 3 Nr. 2 NotarVO BW grundsätzlich vorgesehen seien, aber nur dann in Betracht kämen, wenn der Anschein einer Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung vermieden werde. Die dafür maßgeblichen Kriterien (Art, Ort, Umfang der anwaltlichen Tätigkeit) wurden benannt. Mangels konkreter Anhaltspunkte wurde eine präzisere Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit nicht abgegeben. Ein förmlicher Genehmigungsantrag ist seitdem nicht eingegangen.

Im Nachgang zu seiner Stellungnahme hat das Oberlandesgericht mitgeteilt, dass die Petentin am 23. April 2021 dort angerufen habe und eine Voranfrage stellen wollte, ob eine Zulassung und Niederlassung als Rechtsanwältin in Z der Genehmigungsfähigkeit widersprechen würde. Ihr wurde mitgeteilt, dass ihr Arbeitgeber, der sie beschäftigende Notar bzw. die Sozietät, die Voranfrage stellen müsse.

#### Bewertung:

Dem Anliegen der Petentin kann nicht entsprochen werden. Ein Genehmigungsverfahren, in dem eine Fehlentscheidung getroffen worden sein könnte, wurde nicht in Gang gesetzt. Ein eigenes Antragsrecht der Petentin besteht nicht.

In der von der Petentin geschilderten Angelegenheit wurde ein förmliches Genehmigungsverfahren bislang nicht in Gang gesetzt. Eine Fehlentscheidung konnte daher bislang nicht getroffen werden.

Das Genehmigungsverfahren wird grundsätzlich mit der Antragstellung des Notars, welcher einen juristischen Mitarbeiter beschäftigen will, in Gang gesetzt. Im Fall der Petentin wurde ein solcher Antrag bei der zuständigen Aufsichtsbehörde bislang nicht gestellt. Eingereicht wurde lediglich eine pauschale Voranfrage, die beantwortet wurde.

Baden-Württemberg hat – wie zahlreiche andere Länder ebenfalls – von der Ermächtigung des § 25 Absatz 2

BNotO Gebrauch gemacht und gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 NotarVO BW die Beschäftigung von juristischen Mitarbeitern durch einen Notar einem Genehmigungsvorbehalt durch die Aufsichtsbehörde unterstellt. Das Verfahren ist in der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur Ausführung der Bundesnotarordnung u. a. (im Folgenden: VwV Notarwesen, in der Fassung vom 16. Oktober 2020) näher ausgestaltet. Gemäß Ziff. 4.11.1 g) hat der Notar Anträge oder Anzeigen zur Beschäftigung von juristischen Mitarbeitern über die Notarkammer an die zuständige Aufsichtsbehörde einzureichen. Zuständig für die Genehmigungsentscheidung ist die Präsidentin/der Präsident des Oberlandesgerichts als Aufsichtsbehörde (§ 92 Nr. 2 BNotO) gemäß Ziff. 5.1.2 d) VwV Notarwesen.

Mit Bescheid vom 11. Dezember 2020 wurde die Beschäftigung der Petentin als juristische Mitarbeiterin gegenüber der antragstellenden Notarin genehmigt. Entgegenstehende Gründe gemäß § 12 Absatz 3 NotarVO BW lagen nicht vor. Insoweit wird grundsätzlich geprüft, ob die Notarin bzw. der Notar bereits drei juristische Mitarbeiter beschäftigt (§ 12 Absatz 3 Nr. 1 NotarVO BW). In diesem Fall ist die Genehmigung in der Regel nicht zu erteilen (Gebot der persönlichen Amtsausübung). Geprüft wird außerdem, ob der betreffende Mitarbeiter zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist bzw. eine rechtsberatende Tätigkeit außerhalb des Anstellungsverhältnisses mit dem Notar ausübt. Die Genehmigung wird in diesen Fällen regelmäßig nur dann erteilt, wenn der Notar erklärt, dass diese Zulassung für die Dauer der Beschäftigung ruht bzw. eine rechtsberatende Tätigkeit nicht ausgeübt wird (§ 12 Absatz 3 Nr. 2 NotarVO BW – Verbot der unzulässigen Berufsverbindung). Im Dezember 2020 lagen die Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung vor. Zuständig war für diese Entscheidung noch das Ministerium der Justiz gemäß Ziff. 5.1.3 VwV Notarwesen (in der Fassung vom 21. September 2017). Eine Änderung der Zuständigkeiten wurde durch Verwaltungsvorschrift vom 16. Oktober 2020 (Die Justiz 2020, S. 328) vorgenommen und trat zum 1. Januar 2021 in Kraft. Heute ist für diese Entscheidungen – wie dargelegt – die Präsidentin/der Präsident des Oberlandesgerichts zuständig.

Soweit die Petentin nunmehr eine Änderung ihrer Arbeitsbedingungen anstrebt, welche eine Nebentätigkeit als Rechtsanwältin ermöglichen würden, könnte vonseiten ihrer Arbeitgeber eine weitere, den veränderten Umständen angepasste Genehmigung einzuholen sein. Ein solcher Antrag wurde bislang beim zuständigen Oberlandesgericht nicht gestellt. Die Gründe hierfür sind nicht bekannt.

Die Frage, ob der Arbeitsvertrag zwischen den Notaren und der Petentin geändert wird, betrifft nicht die Aufsichtsbehörde, sondern ausschließlich das Verhältnis der Parteien des Arbeitsvertrags. Diese gestalten ihr Arbeitsverhältnis entsprechend der jeweiligen persönlichen Motive aus. Die Aufsichtsbehörde ist an diesem Vorgang nicht beteiligt.

Da vorliegend kein konkreter (neuer) Antrag zur Genehmigung eines Beschäftigungsverhältnisses gestellt wurde, kann das Oberlandesgericht darüber auch

nicht befinden. Abstrakte Entscheidungen sind in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen, sondern es werden stets konkrete Entscheidungen im Einzelfall getroffen. Aus der Stellungnahme des Oberlandesgerichts wird deutlich, dass die sehr pauschal gehaltene Voranfrage der Notare beantwortet wurde. Allerdings kann von der Aufsichtsbehörde nicht erwartet werden, vorab über nicht eindeutig festgelegte Sachverhalte zu urteilen. Dasselbe gilt auch für die Notarkammer, die nach Darlegung der Petentin eine pauschale Voranfrage der Arbeitgeber damit beantwortet haben soll, dass derartige Fälle in der Regel nicht genehmigungsfähig sind. Die Notarkammer hat damit – entgegen der Ansicht der Petentin – nicht ihre Rolle im Genehmigungsverfahren überschätzt. Sie hat lediglich eine pauschale Voranfrage beantwortet.

Im Ergebnis haben die Notare auf die Auskunft des Oberlandesgerichts bzw. der Notarkammer hin keinen erneuten Genehmigungsantrag gestellt. Aus welchen Gründen sie sich dazu nicht motiviert sahen, entzieht sich der hiesigen Kenntnis und ist für die Tätigkeit der Aufsicht auch nicht maßgeblich.

Zutreffend ist, dass der Petentin im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens kein eigenes Antragsrecht zusteht. Dies ist vor dem Hintergrund der Zielsetzung des in § 12 NotarVO BW vorgesehenen Genehmigungsverfahrens zweckmäßig und sachgerecht.

§ 25 Absatz 2 BNotO eröffnet den Landesregierungen die Möglichkeit zur Wahrung der Belange einer geordneten Rechtspflege, die Beschäftigung von juristischen Mitarbeitern bei einem Notar einem Genehmigungsvorbehalt zu unterstellen. Der Hintergrund ist folgender: Der Notar ist ein Organ der Rechtspflege. Er ist gemäß § 1 BNotO unabhängiger Träger eines öffentlichen Amtes und übernimmt Funktionen, die aus dem Aufgabenbereich der Justiz abgeleitet sind, nimmt also hoheitliche Befugnisse wahr. In Ausübung seines Amtes unterliegt er verschiedenen Berufspflichten und sonstigen Pflichten (vgl. etwa § 14 ff. BNotO). Die Amtsführung der Notarinnen und Notare wird deshalb auch laufend überwacht, sie unterliegen der Aufsicht gemäß §§ 92 ff. BNotO.

Im Zusammenhang mit dem für Notare bestehende Pflichtenkreis ist auch die Frage reglementiert, ob und welche Mitarbeiter ein Notar beschäftigen darf (§ 25 BNotO, § 12 NotarVO BW). Im Vordergrund steht dabei die Pflicht der Notare zur persönlichen Amtsausübung (Sander/Hushahn in Schippel/Görk, BNotO, 10. Aufl. 2021, § 25 Rn. 2). Deshalb ist die Genehmigung für einen juristischen Mitarbeiter in der Regel gemäß § 12 Absatz 3 Nr. 1 NotarVO BW zu versagen, wenn der Notar bereits drei juristische Mitarbeiter beschäftigt. Soweit gemäß § 12 Absatz 3 Nr. 2 NotarVO BW die Genehmigung in der Regel nicht erteilt wird, wenn der juristische Mitarbeiter zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist und diese Zulassung während seiner Tätigkeit nicht ruhen lässt, ist Zielsetzung dieser Norm, den Anschein einer unzulässigen Berufsverbindung gemäß § 9 BNotO zu vermeiden. Verbindungen zwischen einem Rechtsanwalt und einem hauptberuflichen Notar zur gemeinsamen Berufsausübung sind nämlich gemäß § 9 Absatz 1

BNotO untersagt. Die Vorschrift will verhindern, dass dort, wo die Trennung von Notarberuf und Anwaltsberuf durchgeführt ist, eine Verbindung etwa auf dem Wege der Assoziation oder der Bürogemeinschaft hergestellt wird. Mittels der Regelung des § 12 Absatz 3 Nr. 2 NotarVO BW soll der Anschein einer solchen unzulässigen Verbindung zwischen Notar und Rechtsanwalt als juristischem Mitarbeiter vermieden werden.

Nach alledem wird offensichtlich, dass Normadressat des § 12 NotarVO BW allein der Notar ist, der einen juristischen Mitarbeiter beschäftigen will. Es geht allein um die Wahrung seiner, ihm persönlich obliegenden Amtspflichten und damit unmittelbar um die Wahrung der Belange einer geordneten Rechtspflege. Die zu beschäftigenden Mitarbeiter sind davon nur mittelbar betroffen.

Es ist somit allein Sache des Notars, ob er eine Person beschäftigen will, die zusätzlich, neben ihrer Beschäftigung beim Notar eine Tätigkeit als Rechtsanwalt ausübt. Es ist zunächst die höchstpersönliche Entscheidung des Notars, ob er diesen Anschein nach außen setzen will und ob dies zu den konkreten Bedingungen mit seinem persönlichen Berufsethos vereinbar ist. Sollte er dies bejahen, entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde auf Grundlage der konkreten Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses, ob die Belange einer geordneten Rechtspflege, wie oben dargelegt, mit dieser Beschäftigung vereinbar sind.

Die Person des Mitarbeiters und deren persönliche Motive, wie Fragen der Sozialversicherung, der Notwendigkeit der Pflege von Fachanwaltschaften oder weiterer Karrierechancen in der Anwaltschaft etc., spielen für die Aufsicht dabei keinerlei Rolle. Für ihre Prüfungsaufgabe ist dies unerheblich. Ihre Aufgabe ist es allein die Belange der Rechtspflege zu wahren.

Ergänzend wird in diesem Zusammenhang nochmals betont, dass Sinn und Zweck der Regelung in § 12 Absatz 3 Nr. 2 NotarVO vor allem die Vermeidung des Anscheins einer unzulässigen gemeinsamen Berufsausübung von hauptberuflichem Notar und Rechtsanwalt entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 BNotO ist. Dabei stellt § 12 Absatz 3 Nr. 2 NotarVO BW grundsätzlich keinen absoluten Versagungsgrund dar. Die Genehmigungsfähigkeit entscheidet sich grundsätzlich im konkreten Einzelfall. Eine solche kann ausnahmsweise dann in Betracht kommen, wenn im Einzelfall aufgrund des Vorliegens bestimmter Umstände das Entstehen des Anscheins einer unzulässigen gemeinsamen Berufsausübung unter jeglichem Gesichtspunkt ausgeschlossen werden kann. Allein die Tatsache, dass regional eine gewisse Distanz zwischen den jeweiligen Tätigkeiten hergestellt wird, dürfte jedoch meist kein tauglicher Anhaltspunkt sein, der den Anschein einer unzulässigen Verbindung zerstören könnte. Sobald objektiv der Anschein einer unzulässigen Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung droht, wird im Sinne einer geordneten Rechtspflege die Genehmigung zu versagen sein.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Miller

### **15. Petition 16/5505 betr. Maskenpflicht an Grundschulen während der Coronapandemie**

Der Petent wendet sich gegen die zum Zeitpunkt der Abfassung der Petition für Grundschülerinnen und Grundschüler bestehende Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Für das Erlernen von Lesen und Schreiben sei eine deutliche Aussprache erforderlich. Es bestünden außerdem Möglichkeiten zur Luftfilterung. In diesem Zusammenhang bittet der Petent darum, die Pädagoginnen und Pädagogen bei der Umsetzung der genannten Pflicht nicht alleine zu lassen.

Ferner wendet sich der Petent gegen eine für Kinder an Grundschulen geplante Testpflicht.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 11 Coronaverordnung in der Fassung vom 22. März 2021 musste eine medizinische Maske, die die Anforderungen der Norm DIN EN14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, auch an Grundschulen getragen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt galt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung innerhalb und außerhalb des Unterrichts nur an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe.

Ferner konnten an den Schulen im Land nach den Osterferien alle in den schulischen Präsenzbetrieb sowie in die Notbetreuung einbezogenen Personen ein Testangebot auf freiwilliger Basis in Anspruch nehmen. Für die Zeit ab dem 19. April 2021 war für Stadt- und Landkreise mit einer hohen Zahl an Neuinfektionen an den Schulen eine sog. indirekte Testpflicht geplant. Diese sollte nur in denjenigen Stadt- und Landkreisen gelten, in denen die Sieben-Tages-Inzidenz von 100 überschritten ist: Voraussetzung war also, dass das zuständige Gesundheitsamt eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von 100 oder mehr je 100.000 Einwohner feststellte. Wenn die örtlichen Behörden dies bekanntgeben, soll ab dem zweiten folgenden Werktag das Zutritts- und Teilnahmeverbot für diejenigen Personen, die keinen negativen Testnachweis erbringen.

Mit der Ersten Änderungsverordnung vom 19. März 2021 zur Sechsten Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Coronaverordnung – CoronaVO) vom 7. März 2021 wurden von der

Landesregierung Anpassungen als Reaktion auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens vorgenommen. Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wurde auf alle Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft ausgeweitet und umfasste sowohl das dort tätige Personal als auch die Schülerinnen und Schüler.

Die Zahl der Übertragungen von COVID-19 in der Bevölkerung nahm zum Zeitpunkt des Erlasses der genannten Rechtsverordnung in Deutschland deutlich zu. Die hohen bundesweiten Fallzahlen wurden durch zumeist diffuse Geschehen mit zahlreichen Häufungen insbesondere in privaten Haushalten, und auch in Kitas, Schulen und im beruflichen Umfeld verursacht. Auch in der 11. Kalenderwoche lag die Sieben-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner bundes- und landesweit deutlich über dem Schwellenwert von 50 und näherte sich einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 pro 100.000 Einwohner. Der Sieben-Tages-R-Wert lag in der 11. Kalenderwoche sowohl auf Landesebene als auch auf Bundesebene über 1, was ein exponentielles Wachstum bedeutet.

Unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnis- und Forschungsstands und der darauf basierenden Einschätzung des Robert Koch-Instituts konnte davon ausgegangen werden, dass das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen dazu beiträgt, Neuinfektionen zu verhindern. Die genannte Rechtsverordnung enthielt räumliche und gegenständliche Ausnahmen hinsichtlich des Tragens der genannten Bedeckung (vgl. § 1 Absatz 3 Satz 2 und 3 CoronaVO Schule i. V. m. § 3 Absatz 2 Nr. 1, 2, 6 und 7 CoronaVO). Eltern konnten ihr Kind formlos vom Präsenzunterricht befreien. Der Verwaltungsgerichtshof stellte fest, es sei auch nicht erkennbar, dass die Verwendung eines Mund-Nasenschutzes, der im Rahmen der oben zitierten Ausnahmebestimmungen über einen Schultag verteilt auch immer wieder abgesetzt werden könne, bei sachgemäßem Gebrauch ernsthafte Gesundheitsrisiken für gesunde Normadressaten begründen könnte.

Den durch die Mund-Nasen-Bedeckung verursachten Erschwernissen bei der ungehinderten Atmung und der damit ggf. verbundenen Einschränkung des Wohlbefindens oder beim Lernen standen und stehen die gravierenden Folgen für Leib und Leben einer Vielzahl vom Virus Betroffener und die damit verbundene Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems Deutschlands gegenüber.

Soweit sich die Testpflicht in den Schulen aus der genannten bundesrechtlichen Regelung seit 23. April 2021 ergibt, besteht für die Landesregierung kein Handlungs- bzw. Regelungsspielraum. Für die Regelung vom 19. April 2021 gilt Folgendes: Angesichts der Hinweise, dass sich insbesondere die Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV-2-Virus deutlich stärker unter Kindern und Jugendlichen verbreitet, bedarf es weiterer Maßnahmen, um der Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus an den Schulen wirksam zu begegnen. Deshalb hatte die Landesregierung am 1. April 2021 in Umsetzung der nationalen Teststrategie auch die Teststrategie des Landes fortgeschrieben und u. a. Regelungen zur Durchführung der Selbsttestung an

Schulen in Baden-Württemberg vereinbart. Grundlage für die Einführung der sog. indirekten Testpflicht waren zwei Gesprächsrunden mit Verbänden, Beratungsgremien, Schulleitungen, Eltern- und Schülervertretungen, bei denen die Gesamtkonzeption der Selbsttests, für die das Sozialministerium die Federführung hat, abgestimmt wurde. An Grundschulen, Grundschulförderklassen, Grundstufen der SBBZ, an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten G und K und an Schulkindergärten entscheidet die Schule, ob die Testungen als Eigenanwendung an die Personensorgeberechtigten verteilt werden oder die Testdurchführung in der Schule erfolgt.

Auch die sog. indirekte Testpflicht ist verhältnismäßig und verstößt nicht gegen höherrangiges Recht. Auf die Ausführungen des Sächsischen Obergerichtes zur Erforderlichkeit und Angemessenheit wird insofern verwiesen (Beschluss vom 19. März 2021).

Zu dem vom Petenten in diesem Zusammenhang angesprochenen Einsatz von Luftfiltern wird darauf hingewiesen, dass die sachliche Ausstattung der Schulen im Aufgabenbereich der Schulträger liegt. Diese können in eigener Verantwortung entscheiden, ob an den Schulen ergänzend Lüftungsanlagen oder Luftfilter zum Einsatz kommen. Das Umweltbundesamt hält jedoch einen Einsatz von mobilen Luftreinigungsgeräten nur als zusätzliche Maßnahme sinnvoll und sieht den generellen Einsatz von Luftreinigungsgeräten kritisch.

Der Petent bittet außerdem darum, die Pädagoginnen und Pädagogen bei der Umsetzung der genannten Pflichten zu unterstützen. Hierzu wird angemerkt, dass das Kultusministerium den Schulen detaillierte Informationen und Handreichungen zur Umsetzung der Maskenpflicht sowie der Teststrategie zur Verfügung gestellt hat.

Inzwischen konnten aufgrund eines nachlassenden Infektionsgeschehens Änderungen bzw. Lockerungen hinsichtlich der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes an Schulen festgelegt werden. Seit dem 21. Juni 2021 entfällt diese Verpflichtung

1. im Freien auf dem Schulgelände, sofern die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen im Stadt- oder Landkreis den Schwellenwert 50 unterschritten hat,
2. in den Unterrichtsräumen sowie in Räumen, die für Betreuungsangebote genutzt werden, sofern die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen im Stadt- oder Landkreis den Schwellenwert 35 unterschritten hat und in den 14 vorangehenden Tagen keine am Präsenzbetrieb der Schule teilnehmende oder in der Schule tätige Person mittels PCR-Test positiv auf das Coronavirus getestet worden ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann über die aufgrund des nachlassenden Infektionsgeschehens bereits

vorgenommenen Änderungen bzw. Lockerungen hinaus nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Miller

## 16. Petition 16/5509 betr. Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft

Der Petent wendet sich gegen die Verurteilung zu einer Geldbuße wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit und gegen die Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die am Bußgeldverfahren beteiligte Richterinnen und die beteiligten Staatsanwältinnen.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Das zuständige Landratsamt erließ am 17. Oktober 2019 einen Bußgeldbescheid gegen den Petenten. Dem Petenten wurde zur Last gelegt, er habe es als Fahrzeughalter eines Fahrzeugs unterlassen, dieses zur fälligen Hauptuntersuchung vorzuführen. Der ursprüngliche Termin sei um mehr als vier bis zu acht Monate überschritten gewesen, was nach §§ 29 Absatz 1, 69a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in Verbindung mit § 24 des Straßenverkehrsgesetzes eine Verkehrsordnungswidrigkeit darstelle und nach Nr. 186.2.2 der Anlage zur Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbotes wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr mit einem Bußgeld in Höhe von 25 Euro zu sanktionieren sei. Außerdem wurden gegen den Petenten Gebühren und Auslagen in Höhe von 28,50 Euro festgesetzt. Gegen diesen Bußgeldbescheid, der dem Petenten am 22. Oktober 2019 zugestellt wurde, erhob dieser mit Schreiben vom 29. Oktober 2019, eingegangen beim Landratsamt am 30. Oktober 2019, Einspruch. Zur Begründung trug der Petent vor, er sei nicht der Halter des Fahrzeugs und verwies auf ergangene Gerichtsentscheidungen zweier Amtsgerichte. Er habe nicht die Verfügungsgewalt über das Fahrzeug inne und bestreite auch nicht die Kosten für das Fahrzeug. Er bestimme auch nicht den Einsatzort des Fahrzeugs. Ferner trage er weder Steuern noch Versicherungsbeiträge. Er besitze auch nicht die Zulassungspapiere. Überdies sei die erforderliche TÜV-Untersuchung am 1. Oktober 2019 durchgeführt worden.

Das Landratsamt half dem Einspruch nicht ab und gab das Verfahren nach § 69 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten an die Staatsanwaltschaft ab, die die Akten mit Schreiben vom 12. November 2019 dem Amtsgericht vorlegte. Nach Eingang der Akten beim Amtsgericht wurde der Termin zur Hauptverhandlung auf den 29. November 2019 anberaumt. In der Hauptverhandlung wurde der anwaltlich nicht vertretene Petent nach erfolgter Belehrung zur Sache angehört. Das Amtsgericht verurteilte den Petenten sodann mit Urteil vom gleichen Tag wegen einer fahrlässigen Ordnungswidrigkeit des Unterlassens, das Fahrzeug, für das nach Nr. 2.1 der Anlage VIII keine Sicherheits-

prüfung vorgeschrieben ist, zur fälligen Hauptuntersuchung vorzuführen, zu der Geldbuße von 25 Euro und erlegte dem Petenten die Kosten des Verfahrens auf. Dem Petenten wurde nach erfolgter Belehrung eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung zum Verbleib ausgehändigt. Das Urteil ist seit dem 19. Dezember 2019 rechtskräftig, nachdem Rechtsmittel nicht eingelegt wurden. Die Vollstreckung ist seit 10. März 2020 erledigt.

Mit Schreiben vom 12. Januar 2020 an die Staatsanwaltschaft wandte sich der Petent gegen die Kostenrechnung und machte Ausführungen zu fehlerhaftem Verhalten von Richtern. Da sich hieraus keine konkreten Hinweise für ein strafrechtlich relevantes Verhalten ergaben, sah die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 3. Februar 2020 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab.

Mit Schreiben vom 25. Februar 2020 erstattete der Petent bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige gegen die Richterin am Amtsgericht wegen Rechtsbeugung im Hinblick auf deren Entscheidung in der Bußgeldsache. Zur Begründung führte der Petent aus, die Richterin habe mit ihrer Entscheidung gegen das Grundgesetz verstoßen. Sie habe einschlägige Rechtsprechung ignoriert. Die Staatsanwaltschaft gab der Strafanzeige mit Verfügung vom 19. Juni 2020 gemäß § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung keine Folge. Der Staatsanwaltschaft sei es grundsätzlich verwehrt, gerichtliche Entscheidungen auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Nach dem Grundgesetz seien Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Gerichtliche Beschlüsse und Urteile, mit denen ein Verfahrensbeteiligter nicht einverstanden sei, könnten lediglich mit den dafür vorgesehenen Rechtsmitteln angefochten werden. Nach § 339 des Strafgesetzbuches mache sich ein Richter nur strafbar, wenn er bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei das Recht beugt. Das Recht sei gebeugt, wenn eine Entscheidung ergehe, die objektiv im Widerspruch zu Recht und Gesetz stehe. Jedoch erlaube nicht schon jede fehlerhafte oder unrichtige Rechtsanwendung die Annahme, derjenige, der die Entscheidung getroffen hat, habe das Recht gebeugt. Objektive Rechtsbeugung liege vielmehr nur dann vor, wenn eine Rechtsauffassung nicht einmal vertretbar erscheine oder die Rechtswidrigkeit der Entscheidung so offensichtlich sei, dass sie sich als Willkürakt darstelle und die Entscheidung sich, zugleich mit dem Bruch des Rechts, als Angriff gegen grundlegende Prinzipien des Rechts, gegen die Rechtsordnung als ganze oder gegen elementare Normen als Ausdruck rechtsstaatlicher Rechtspflege richte. Diese Voraussetzungen seien im vorliegenden Fall, unabhängig davon, ob die Behauptung der unrichtigen oder fehlerhaften Rechtsanwendung zutreffe, nicht gegeben. Gegen diese Verfügung erhob der Petent mit Schreiben vom 28. Juni 2020 Beschwerde. Die Generalstaatsanwaltschaft wies die Beschwerde des Petenten mit Bescheid vom 16. Oktober 2020 zurück.

Soweit der Petent mit Schreiben vom 26. Mai 2020 und vom 28. Juni 2020 Strafanzeige gegen die das Vollstreckungsverfahren leitende Dezernentin der

Staatsanwaltschaft wegen Rechtsbeugung erstattete, wurde dieser Strafanzeige mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 30. September 2020 gemäß § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung keine Folge gegeben, nachdem sich die Tätigkeit der Angezeigten im Vollstreckungsverfahren auf die Verfügung der Weiterleitung des Urteils an den Petenten mit dem Hinweis, dass dieses rechtskräftig und daher zu vollstrecken sei, beschränkte.

Mit weiterem Schreiben vom 2. November 2020 erstattete der Petent Strafanzeige wegen Verfolgung Unschuldiger gemäß § 344 Absatz 2 Strafgesetzbuch gegen die Staatsanwältin, die die Bußgeldakte dem Amtsgericht vorgelegt hatte. Die Staatsanwaltschaft gab der Strafanzeige mit Verfügung vom 12. November 2020 gemäß § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für das Vorliegen von Straftaten keine Folge. Zugleich wurde der Petent darauf hingewiesen, dass es rechtsmissbräuchlich sei, denselben Sachverhalt durch immer neue Strafanzeigen, ohne dass konkrete Tatsachen vorgetragen werden, einer erneuten Überprüfung zu unterwerfen. Gegen diese Verfügung erhob der Petent mit Schreiben vom 2. Dezember 2020 Beschwerde. Die Beschwerde des Petenten wies die Generalstaatsanwaltschaft mit Bescheid vom 16. Dezember 2020 zurück.

Der Petent wendet sich mit seiner Petition gegen die Verurteilung durch das Amtsgericht. Der Petent ist weiterhin der Auffassung, dass er zu Unrecht verurteilt wurde, weil er nicht Halter des Fahrzeugs sei.

Darüber hinaus beanstandet der Petent die Verhandlungsführung der Richterin am Amtsgericht. Sie habe ihn nicht aussprechen lassen und die Urteilsverkündung sei im „Schweinsgalopp“ vorgetragen worden.

Der Petent beanstandet ferner, dass seiner Strafanzeige gegen die Richterin am Amtsgericht und die beteiligten Staatsanwältinnen keine Folge gegeben wurde. Die Einleitung entsprechender Ermittlungsverfahren sei mit unzutreffenden Gründen abgelehnt worden. Ferner liege den Bescheiden eine fehlerhafte Rechtsanwendung zugrunde.

Der der Petition zugrundeliegende Sachverhalt war Gegenstand einer Entscheidung des Amtsgerichts. Das Amtsgericht hat seine Entscheidung in richterlicher Unabhängigkeit getroffen. Richterinnen und Richter sind nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Keiner außerhalb der Judikative stehenden staatlichen Stelle ist es daher gestattet, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen oder gar abzuändern. Ausschließlich mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen können richterliche Entscheidungen angegriffen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die Verhandlungsführung als Teil der richterlichen Unabhängigkeit der Kontrolle durch eine außerhalb der Judikative stehende staatliche Stelle entzogen ist.

Anhaltspunkte dafür, dass die Verhandlungsführung und die Entscheidung des Amtsgerichts unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und als Akte

der Willkür oder groben Unrechts anzusehen wären, bestehen nicht. Dies gilt insbesondere in Bezug auf den durch den Petenten gerügten Ablauf der Hauptverhandlung am 29. November 2019. Ferner ist ein Gericht nicht verpflichtet, sich mit sämtlichen rechtlichen Argumenten des Petenten auseinanderzusetzen und ein Abweichen von diesen Ansichten schriftlich zu begründen. Im Übrigen wird im Hinblick auf die Anmerkung des Petenten, die Entscheidung sei nicht begründet, auf die Vorschrift des § 77b des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten verwiesen. Danach kann von einer schriftlichen Begründung des Urteils abgesehen werden, wenn alle zur Anfechtung Berechtigten auf die Einlegung einer Rechtsbeschwerde verzichten oder wenn innerhalb der Frist Rechtsbeschwerde nicht eingelegt wird.

Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft ist dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Staatsanwaltschaft ist nach § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Dieser Anfangsverdacht muss sich auf konkrete Tatsachen stützen, die dafür sprechen, dass gerade der zu untersuchende Lebenssachverhalt eine Straftat enthält. Bloße, nicht durch konkrete Umstände belegte Vermutungen oder reine denktheoretische Möglichkeiten reichen nicht aus. Aus den sich aus der Verfügung vom 19. Juni 2020 ergebenden Gründen ist die Annahme der Staatsanwaltschaft, es lägen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vor, dass sich die beschuldigte Richterin wegen Rechtsbeugung strafbar gemacht haben könnte, dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Auch die Nichteinleitung von Ermittlungen gegen die Staatsanwältin, die die Bußgeldakte dem Amtsgericht zur Entscheidung vorgelegt hat, ist nicht zu beanstanden. Die Annahme einer Ahndungswahrscheinlichkeit ist aus den bereits zur Verurteilung dargelegten Gründen vertretbar.

Vor dem Hintergrund des rechtskräftigen Urteils, das Grundlage des geführten Vollstreckungsverfahrens ist, ist es gleichfalls nicht zu beanstanden, dass der Strafanzeige des Petenten gegen die das Vollstreckungsverfahren verantwortende Dezernentin keine Folge gegeben wurde. Überdies beschränkte sich die Tätigkeit der Angezeigten auf die Weiterleitung des Urteils an den Petenten mit dem Hinweis, dass dieses rechtskräftig sei und daher zu vollstrecken sei.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Miller

### **17. Petition 16/5563 betr. Strafrechtliche Rehabilitation der Opfer des SED-Regimes**

Der Petent begehrt die Gewährung einer besonderen monatlichen Zuwendung (Opferrente) sowie eine Kapitalentschädigung.

Der Petent kam im September 1980 zusammen mit seiner Ehefrau aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland und erhielt im Anschluss im Notaufnahmeverfahren die Aufenthaltserlaubnis zum ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet. Im Oktober 1980 beantragte er bei der Stadt X (Baden-Württemberg) die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 10 Absatz 4 des Gesetzes über Hilfemaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz – HHG) und stellte einen Antrag auf Gewährung einer Eingliederungshilfe gemäß § 9a Absatz 1 des HHG.

Zur Prüfung des Sachverhalts und evtl. vorliegender Ausschließungsgründe wurden zwei Rechtsanwälte in und das Gesamtdeutsche Institut – Bundesanstalt für Gesamtdeutsche Aufgaben (BfgA) von der Stadt X um Stellungnahme gebeten. Auch wurden mangels hinreichender Beweise unter Bezugnahme auf § 98 BVFG zwei nichteidliche Zeugeneinvernahmen veranlasst.

Laut Mitteilung eines Rechtsanwalts, der mit Mandat der Bundesregierung für politische Häftlinge in der DDR tätig war, wurde der Petent am 17. Juli 1979 im Grenzbereich Bulgarien via Türkei festgenommen, am 2. August 1979 an die DDR überstellt und dort von einem Kreisgericht in der Hauptverhandlung vom 15. und 19. November 1979 wegen Verstoßes gegen § 213 StGB DDR (ungesetzlicher Grenzübertritt) zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Seine Ehefrau wurde ebenfalls zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Am 24. September 1980 gelangten der Petent und seine Ehefrau im Rahmen der besonderen Bemühungen der Bundesregierung um politische Häftlinge in der DDR in die Bundesrepublik Deutschland.

Ende September 1980 erhielt der Petent eine einmalige Unterstützung der Bundesregierung (Begrüßungsgabe) in Höhe von 300 DM. Mit Bescheid vom Oktober 1980 wurde dem Petenten eine Übergangsbeihilfe in Höhe von 300 DM bereits vor Ausstellung der Bescheinigung nach § 10 Absatz 4 HHG gewährt.

Mit Feststellungsvermerk vom 15. Januar 1981 wurden die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Flüchtlingsausweises C, die Ausstellung einer Bescheinigung als politischer Häftling gemäß § 10 Absatz 4 HHG und die Gewährung einer Eingliederungshilfe nach § 9a Absatz 1 HHG als erfüllt angesehen. Die damaligen Angaben des Petenten wurden vom BfgA, vom angefragten Rechtsanwaltsbüro und von den vernommenen Zeugen bestätigt. Ein evtl. Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit und Menschlichkeit war nicht bekannt. Die Bescheinigung nach § 10 Absatz 4 HHG wurde deshalb durch die Stadt X, Ausgleichsamt, am 15. Januar 1981 ausgestellt. Ebenfalls wurde

eine Übergangsbeihilfe in Höhe von 300 DM und eine Eingliederungshilfe in Höhe von 450 DM (15 Haftmonate à 30 DM) ausbezahlt.

Im März 1984 erfolgte der Umzug des Petenten nach Y, er war seitdem nicht mehr in der Stadt X gemeldet.

Zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt beantragte der Petent die Gewährung der Opferrente und einer Kapitalentschädigung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in der Stadt Z (Rheinland-Pfalz). Mit E-Mail von Ende Januar 2020 forderte die ADD bei der Stadt X die Ausstellung einer Zweitschrift der Bescheinigung nach § 10 Absatz 4 HHG sowie Kopien der seinerzeit bewilligten Eingliederungshilfen an, welche im Februar 2020 übersandt wurden.

Im September 2020 übersandte die ADD die Stasiunterlagen zur Akte des Petenten an die Stadt X zur Prüfung und Entscheidung über eine eventuelle Rücknahme der Bescheinigung nach § 10 Absatz 4 HHG mit dem Hinweis, dass hier keine große Eile geboten sei.

Aus den von der ADD an die Stadt X übersandten Unterlagen ergibt sich Folgendes:

Gemäß der Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) von August 2020 wurde der Petent durch die Kreisdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) im Juni 1974 geworben und als IMV (Inoffizieller Mitarbeiter mit vertraulichen Beziehungen zur bearbeiteten Person) eingestuft. Der Petent fertigte eine ausführliche schriftliche Schweigeverpflichtung bzw. Verpflichtung zur Zusammenarbeit an und wählte einen Decknamen. Im Zeitraum vom Juli 1974 bis September 1977 sind insgesamt 29 Treffen dokumentiert. Der Petent berichtete schriftlich (es liegen 32 Berichte des IMV vor) und mündlich unter anderem ausführlich über Neigungen von Personen, ihre dienstliche Kompetenz, ihre politische Meinung und ihre privaten Verbindungen. Diese Personen wurden zum Teil durch das MfS in Operativen Vorgängen bearbeitet, die gegebenen Informationen weitergeleitet und dort verarbeitet. Die inoffizielle Zusammenarbeit wurde 1977 beendet, da der Petent sich von der Unterstützung des MfS eine Arbeit als Reisekader versprach bzw. „[...] seine berufliche Entwicklung [...]“ voranzubringen, was jedoch nicht erfolgte. Das letzte Treffen fand Ende September 1977 statt, dennoch wurde eingeschätzt, dass der Petent „[...] während der Zusammenarbeit sehr aufgeschlossen [...]“ war. Für die Durchführung von Aufträgen erhielt der Petent 70 DM und zu seiner Heirat im September 1975 ein Geschenk. Die Mitteilung des BStU erfolgte unter dem Vorbehalt, dass für die Recherchen nur die bisher erschlossenen Unterlagen berücksichtigt werden konnten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Gewährung der Kapitalentschädigung gemäß § 17 StrRehaG sowie der besonderen monatlichen Zuwen-

dung (Opferrente) gemäß § 17a StrRehaG wurde bei der örtlich zuständigen ADD beantragt. Die Prüfung dieser Anträge des Petenten und die Entscheidung hierüber liegt somit nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt X als untere Eingliederungsbehörde.

Eine besondere monatliche Zuwendung bzw. eine Kapitalentschädigung nach dem StrRehaG erhalten Personen, die aufgrund einer in der ehemaligen DDR erlittenen Freiheitsentziehung, die mit den wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist, berechtigt sind. Zum Nachweis des Vorliegens der rechtsstaatswidrigen Freiheitsentziehung ist die Rehabilitierungsentscheidung des zuständigen Gerichts bzw. – wie hier – die Bescheinigung nach § 10 Absatz 4 HHG erforderlich. Soziale Ausgleichsleistungen nach dem StrRehaG werden nicht gewährt, wenn der Berechtigte gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hat (vgl. § 16 Absatz 2 StrRehaG).

Solange die Häftlingshilfebescheinigung Bestand hat, kann der Antrag auf Gewährung einer besonderen Zuwendung nicht unter Hinweis auf das Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 16 Absatz 2 StrRehaG abgelehnt werden, da sich das Verneinen von Ausschlussgründen nach § 2 HHG bei der Ausstellung der Bescheinigung nach § 10 Absatz 4 HHG sowie das Bejahen von Ausschlussgründen nach § 16 Absatz 2 StrRehaG bei der Leistungsgewährung nach § 17 Absatz 1 bzw. § 17a StrRehaG gegenseitig ausschließen.

Ergeben sich, wie vorliegend im Verfahren der Leistungsgewährung, aus der Anfrage beim BStU Gründe für eine Ausschließung von der Leistungsgewährung gemäß § 16 Absatz 2 StrRehaG und wurde in der seinerzeitigen HHG-Entscheidung nach § 10 Absatz 4 HHG das Vorliegen von Ausschlussgründen wegen fehlender Anhaltspunkte verneint, muss die HHG-Bescheinigung ggf. zurückgenommen werden, bevor ein Rückgriff auf den Versagungsgrund des § 16 Absatz 2 StrRehaG erfolgen kann.

Die ADD übersandte daher den Vorgang an die Stadt X zur Prüfung der Rücknahme der HHG-Bescheinigung. Die Stadt konnte bisher aufgrund des erhöhten Arbeitsaufkommens und der aktuellen Pandemie-Situation noch keine abschließende Entscheidung über eine Rücknahme der Bescheinigung gemäß § 10 Absatz 4 HHG treffen, da diese eine umfassende Prüfung erfordert.

Es bestehen folgende für eine Rücknahme sprechenden Anhaltspunkte:

In der Rechtsprechung ist geklärt, dass eine Spitzeltätigkeit für den MfS im Regelfall die Ausschließungsvoraussetzungen erfüllt. Danach hat sich an den Grundsätzen der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit vergangen, wer zur Stützung des repressiven Systems der ehemaligen DDR freiwillig und gezielt, insbesondere auch durch Eindringen in die Privatsphäre anderer und Missbrauch persönlichen Vertrauens, Informationen über Mitbürger gesammelt, an die

auch in der DDR für ihre repressive und menschenverachtende Tätigkeit bekannte Stasi weitergegeben und dabei jedenfalls in Kauf genommen hat, dass diese Informationen zum Nachteil der denunzierten Personen, namentlich zur Unterdrückung ihrer Menschen- und Freiheitsrechte, benutzt werden würden.

Das MfS war ein zentraler Bestandteil des totalitären Machtapparates der DDR und fungierte als Instrument der politischen Kontrolle und Unterdrückung der Bevölkerung. Es diente insbesondere dazu, politisch Andersdenkende und Ausreisewillige zu überwachen, abzuschrecken und auszuschalten.

Die tatsächliche Schädigung Dritter oder das tatsächliche Erlangen von eigenen Vorteilen sind nicht Voraussetzung für den Ausschließungsgrund. Entscheidend ist vielmehr, dass die weitere Verwendung von Spitzelinformationen und Honorierung des Zuträgers allein in der Hand des MfS lagen und gerade dem weiteren Einfluss des Zuträgers entzogen waren. Es reicht nach Sinn und Zweck der Regelung aus, dass die Informationen des Spitzels abstrakt geeignet waren, für den Bespitzelten eine beachtliche Gefahrenlage zu schaffen. Damit nahm der Zuträger jedenfalls eine mögliche Drittschädigung billigend in Kauf. Zudem war der MfS an jedweder Information über seine Bürger interessiert und sogar belanglose und unverfängliche Informationen waren geeignet, diese mit eigenen, bereits bekannten Erkenntnissen des MfS zu verknüpfen und damit insgesamt eine Bewertung über die Person herbeizuführen.

Ein informeller Mitarbeiter konnte letztendlich nicht wissen und schon gar nicht steuern, mit welchen anderen Informationen seine Mitteilungen später zusammengeführt werden. Eine Ausnahme wäre nur dann gegeben, wenn die Berichte wegen ihres unverwertbaren Inhalts konkret objektiv ungeeignet waren, Dritte zu gefährden. Deshalb vermochten auch scheinbar banale Informationen im Verbund mit anderen gespeicherten Erkenntnissen oder operativ interessanten Personen besonderes Gewicht zu erlangen, dies auch, weil der Spitzel keinen Einfluss auf die Informationsverwertung durch das MfS hatte.

Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass der Petent dem MfS berichtete, dass seine Mitarbeit freiwillig erfolgte und die erstellten Berichte und gelieferten Informationen zur Drittschädigung geeignet gewesen sind. So berichtete der Petent über zahlreiche mit Namen und Funktionen benannte Personen inklusive Informationen zu deren beruflichen wie privaten Verhältnissen. Er nahm Einschätzungen über persönliche und charakterliche Eigenschaften der Bespitzelten, über deren Arbeitseinstellung, Familienverhältnisse, Freundschaften, Eigentumsverhältnisse, Vorlieben und Hobbys, Kontakte nach Westdeutschland und sonstige persönliche Dinge vor. Auch gab er dabei Hinweise auf mögliche individuelle charakterliche Schwachstellen der Betroffenen, wie Alkoholkonsum, etc. Die Informationen waren vielschichtig und zumindest abstrakt geeignet, die von dem Kläger namentlich genannten Personen der Gefahr einer Überprüfung und politischen Verfolgung auszusetzen. Sie haben dem MfS gegebenenfalls mit anderen, bereits

vorhandenen Informationen eine „Andockmöglichkeit“ für die weitere Observation und Erpressbarkeit der Betroffenen eröffnete.

Im Ergebnis spricht viel dafür, dass der Petent die Ausschließungsvoraussetzungen erfüllt. Abschließend ist dies jedoch durch die Stadt X im Rahmen der Prüfung der Rücknahme der Bescheinigung gemäß § 10 Absatz 4 HHG umfassend zu bewerten. Die Stadt hat mitgeteilt, sie werde die Bewertung vornehmen, sobald die angeforderten Akten wieder vorlägen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Miller

### **18. Petition 16/5586 betr. Schaffung eines Landesrichterwahlgesetzes**

Der Petent trägt vor, es könne nicht sein, dass der Justizminister nach eigenem Ermessen Gerichtspräsidenten und Vizepräsidenten nach Parteizugehörigkeit einsetze, die wiederum die Spruchkörpervorsitzenden beriefen und ihre Auswahl dabei ebenfalls nach Parteizugehörigkeit trafen. Dies gelte insbesondere, solange die gerichtlichen Entscheidungen maßgeblich durch politische Ansichten beeinflusst seien. Vor allem die letztinstanzlich entscheidenden Richter seien zu mächtig, um allein nach dem Willen des Justizministers eingesetzt zu werden. Dabei sei es nicht möglich, die Beförderungen von Richtern wieder rückgängig zu machen, wenn Verfahrensgrundrechte missachtet oder in Divergenz zu Bundesgerichten entschieden würde. Effektiver Rechtsschutz bestehe in solchen Fällen nicht. Es müsse deshalb entweder ein Landesrichterwahlgesetz geschaffen werden oder aber ein Gesetz, das es von Verfahrensgrundrechtsverletzungen betroffenen Bürgern ermögliche, ein Rechtsmittel zu erheben, das im Erfolgsfall zur Rückgängigmachung der Beförderung führe. Die Nichtexistenz zumindest eines dieser Gesetze verletze die effektive Rechtsweggarantie in Artikel 67 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Anliegen des Petenten ist bereits nicht nachvollziehbar. Es bleibt unklar, was er unter dem von ihm geforderten Landesrichterwahlgesetz versteht, insbesondere, welches Organ oder welcher Personenkreis seiner Auffassung nach wahlberechtigt sein soll. Soweit dem Vorbringen des Petenten zu entnehmen ist, dass er Einstellungen und Beförderungen von Landesrichtern ohne maßgebliche Beteiligung des Justizministers bzw. der Landesregierung erstrebt, begegnet dies verfassungsrechtlichen Bedenken. Denn das Grundgesetz (GG) hat die Personalhoheit grundsätzlich der Landesregierung übertragen. Nach geltendem Verfassungsrecht kann somit kein Richter in einem

Land gegen den Willen des parlamentarisch verantwortlichen Ministerpräsidenten bzw. des für den jeweiligen Gerichtszweig zuständigen Fachministers berufen werden.

Der Forderung des Petenten liegen darüber hinaus zahlreiche unzutreffende Annahmen zugrunde.

Nicht richtig ist zunächst die Aussage des Petenten, die Gerichtspräsidenten und Vizepräsidenten würden allein nach dem Willen des Justizministers eingesetzt. Gemäß Artikel 51 Satz 1 LV und § 1 des Gesetzes über die Ernennung der Richter und Beamten des Landes (Ernennungsgesetz – ErnG) werden die Richter und Beamten in Baden-Württemberg grundsätzlich vom Ministerpräsidenten ernannt. Dabei geht es nicht nur um die formelle Übergabe der Urkunden, sondern der Ministerpräsident trifft – auf Vorschlag des zuständigen Ministers – die Personalentscheidung. Zwar kann dieses Recht gemäß Artikel 51 Satz 2 LV auf andere Behörden übertragen werden. Hiervon hat der Gesetzgeber jedoch lediglich im Hinblick auf die Richter der Besoldungsgruppe R1 Gebrauch gemacht (vgl. § 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a ErnG). Die Ernennungsbefugnis im Hinblick auf die Richter ab der Besoldungsstufe R2 – d. h. sämtlicher Gerichtspräsidenten und Vizepräsidenten des Landes (vgl. hierzu Anlage 3 des Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg – LBesGBW) – liegt somit weiterhin beim Ministerpräsidenten. Bei Richtern ab der Besoldungsstufe R3 findet nach geltender Staatspraxis außerdem eine Beteiligung des Ministerrats statt.

Entgegen der Auffassung des Petenten trifft es auch nicht zu, dass die Spruchkörpervorsitzenden durch die Gerichtspräsidenten berufen werden. Wie gezeigt, liegt die Ernennungsbefugnis vielmehr beim Ministerpräsidenten oder den zuständigen Fachministern (vgl. auch insoweit §§ 1 und 2 ErnG).

Sämtliche Auswahlentscheidungen zur Ernennung von Richtern werden gemäß Artikel 33 Absatz 2 GG ausschließlich nach den Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung (Prinzip der Bestenauslese) getroffen. Eine – wie der Petent meint – Auswahl nach Parteizugehörigkeit findet gerade nicht statt. Eine Berücksichtigung der Anforderungen des Artikel 33 Absatz 2 GG ist unter anderem durch die Beteiligung des Präsidialrats im Stellenbesetzungsverfahren (vgl. § 32 Absatz 1 Nr. 1 Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz – LRiStAG) sichergestellt. In Streitfällen zwischen der obersten Dienstbehörde und dem Präsidialrat findet ferner eine Beteiligung des Richterwahlausschusses statt (vgl. § 43 Absatz 5 und 6 LRiStAG). Schließlich eröffnet die Konkurrenzklage eine gerichtliche Kontrolle, welche die Beachtung des Artikel 33 Absatz 2 GG erzwingt (vgl. hierzu nur VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 9. Februar 2016).

Dem Vorbringen des Petenten sind keinerlei Gründe zu entnehmen, die die Schaffung eines Landesrichterwahlgesetzes erforderlich erscheinen lassen. Eine hinreichende demokratische Legitimation der Landesrichter ist gewährleistet. Außerdem hat sich das bisherige System – gerade im Hinblick auf die Vorgaben

des Artikel 33 Absatz 2 GG – bewährt. Soweit der Petent ausführt, Richter würden sich bei ihren Entscheidungen maßgeblich von ihren politischen Ansichten leiten lassen, wobei effektiver Rechtsschutz insbesondere im Falle von Verfahrensgrundrechtsverletzungen nicht gegeben sei, entbehrt dies jeglicher Grundlage und zeigt darüber hinaus nicht auf, inwieweit dieses vermeintliche Problem durch ein – wie auch immer geartetes – Landesrichterwahlgesetz gelöst werden könnte.

Schließlich kann auch der Forderung des Petenten, alternativ zu einem Landesrichterwahlgesetz ein Gesetz zu schaffen, welches es „den von häufigen Verfahrensgrundrechtsverletzungen betroffenen Bürgern gestattet, ein Rechtsmittel zu erheben, das im Erfolgsfall zur Rückgängigmachung der Beförderung führt“, nicht entsprochen werden. Die Erforderlichkeit eines solchen Gesetzes ist weder dargelegt noch sonst ersichtlich und begegnet nicht zuletzt im Hinblick auf Artikel 97 Absatz 2 GG erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Der von dem Petenten geltend gemachte Verstoß gegen Artikel 67 Absatz 1 LV liegt ebenfalls nicht vor, zumal die darin statuierte Rechtsweggarantie allein Rechtsschutz durch den Richter und nicht – wie der Petent dies im Ergebnis offenbar begehrt – gegen den Richter gewährleistet.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Miller

## 19. Petition 16/5581 betr. Versammlungen und Demonstrationen

Der Petent fordert, die Beamten, die für die unterbliebene Auflösung von Demonstrationen am 3. April 2021 verantwortlich sind, aus dem Landesdienst zu entfernen oder zumindest zu versetzen sowie deren Namen zu publizieren. Des Weiteren ersucht er die Landesregierung, Regelungen zu erarbeiten, um derartige Vorfälle im Rahmen von Demonstrationen künftig zu verhindern.

### I. Vorbringen des Petenten

Der Petent nimmt Bezug auf Demonstrationen, die am 3. April 2021 stattfanden. Er kritisiert, dass die Versammlungen trotz massiver Verstöße gegen geltende Auflagen und Angriffe auf Journalisten nicht aufgelöst wurden und stellt Vergleiche zu anderen Demonstrationen, Protesten und feiernden Jugendlichen an, bei denen aus seiner Sicht ungleich härter durchgegriffen worden sei. Er stellt die Vermutung auf, dass Auflösungen der Versammlungen deshalb unterblieben seien, weil unter den Entscheidungsträgern bei Stadt, Polizei und Innenministerium Sympathisanten oder Anhänger der betreffenden Initiative seien. Er fordert, die Verantwortlichen aus dem Dienst zu

entfernen oder zumindest zu versetzen sowie, dass die Landesregierung Regeln erarbeitet, um Vorfälle wie bei der genannten Demonstration künftig zu verhindern.

## II. Sachverhalt

Am 3. April 2021 fanden zwei Demonstrationen gegen die Coronapolitik statt. Der anfängliche Zulauf konzentrierte sich auf die Versammlung im Süden der Stadt, von wo ein Aufzug zu einem großen Festplatz am anderen Ende der Stadt angemeldet war. Obwohl dieser Aufzug mit nur 300 Teilnehmenden angemeldet war, beteiligten sich an diesem zuletzt rund 10.000 Personen. Durch den Zusammenschluss mit der zweiten Versammlung, die als stationäre Kundgebung an dem Ort stattfand, an dem der Aufzug endete, wuchs die Teilnehmerzahl im Ergebnis auf rund 15.000 an.

Der Großteil der Versammlungsteilnehmenden trug während der Versammlung keine Mund-Nasen-Bedeckung. Auch die Abstände wurden größtenteils nicht eingehalten. Die Polizei hat unter Berücksichtigung des Deeskalationsgebotes während der Versammlung immer wieder die Teilnehmenden durch gezielte und kollektive Ansprachen auf die Einhaltung insbesondere der Infektionsschutzaufgaben hingewiesen und einzelne Verstöße zur Anzeige gebracht. Eine Auflösung der Versammlungen erfolgte nicht.

## III. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

### 1. Auflösung der Versammlungen bei Auflagenverstößen

Gemäß § 15 Absatz 3 Versammlungsgesetz (im Folgenden: VersG) kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug auflösen, wenn Auflagen zuwidergehandelt wird. Zuständig für die Durchführung des Versammlungsgesetzes sind in Baden-Württemberg nach § 1 Absatz 1 der Verordnung des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz grundsätzlich die Kreispolizeibehörden als Versammlungsbehörden.

Die Auflösung einer Versammlung hat das Ziel der Beendigung der Versammlung, um die Personenansammlung zu zerstreuen. Aus § 13 Absatz 2 VersG resultiert für alle Teilnehmenden die Pflicht, sich sofort nach erteilter Auflösungsverfügung zu entfernen. Insbesondere aufgrund von Erfahrungen bei Versammlungen der betreffenden Initiative in der Vergangenheit musste davon ausgegangen werden, dass diese im Falle einer Auflösung nicht der Entfernungspflicht entsprochen hätten. Bisherige Erfahrungen bei Auflösungen von Versammlungen der Initiative im Stadtgebiet haben darüber hinaus gezeigt, dass sich im Anschluss an eine vorzeitig beendete Versammlung einzelne neue Aufzüge im Stadtgebiet entwickelten.

Unmittelbarer Zwang gegen die Versammlungsteilnehmenden hätte die Personendichte und folglich auch das Infektionsrisiko erhöht. Da unmittelbarer

Zwang gegen die weitgehend friedlichen Versammlungsteilnehmenden im Übrigen unverhältnismäßig erschien, wurde eine Auflösung zu keinem Zeitpunkt der Versammlung als probates Mittel bewertet, um das Infektionsrisiko zu reduzieren.

Die Entscheidung, die Versammlung nicht aufzulösen, ist unter diesen Gesichtspunkten als verhältnismäßig zu bewerten.

### 2. Angriffe auf Pressevertreter

Der Einsatzabschnitt Öffentlichkeitsarbeit wurde im Vorfeld der Versammlung anlässlich von Forderungen, die über die Presse allgemein zum Schutz von Medienvertretern gestellt worden waren, personell verstärkt, um Anlaufstellen für schutzsuchende Medien im Einsatzraum anzubieten. Acht Beamte standen speziell bereit, um über den Einsatzabschnitt „Versammlungen“ Schutzkräfte zu koordinieren und bereitzustellen.

Während des gesamten Einsatz wandte sich jedoch keines der Medienteams an die Polizei, um polizeilichen Schutz zu ersuchen, obgleich eine Vielzahl mit den polizeilichen Pressesprechern in persönlichem Kontakt stand.

### 3. Publikation der Namen und Sanktionierung der Verantwortlichen; Verdacht des Sympathisierens

Die vom Petent geforderte Veröffentlichung der Namen von Personen, die mit dem Demonstrationsgeschehen am 3. April 2021 dienstlich befasst waren, wäre rechtlich unzulässig. Gemäß § 45 Beamtenstatusgesetz hat der Dienstherr im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der Beamtinnen und Beamten und ihrer Familien, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen. Er schützt die Beamtinnen und Beamten bei ihrer amtlichen Tätigkeit und in ihrer Stellung. Die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht verbietet dem Dienstherrn, die Beamtinnen und Beamten durch Kritik an der Amtsführung gegenüber Dritten ohne rechtfertigenden Grund bloßzustellen; das gilt sowohl für nachteilige Tatsachenbehauptungen als auch für missbilligende Werturteile; eine namentliche Nennung ist nicht erforderlich.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zum in Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz verankerten allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Recht auf informationelle Selbstbestimmung) ist eine identifizierende Berichterstattung unzulässig, wenn durch die Berichterstattung eine unzulässige Prangerwirkung entfaltet wird. Von einer Prangerwirkung spricht man, wenn ein beanstandungswürdiges Verhalten einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht wird und sich dies schwerwiegend auf das Ansehen und die Persönlichkeitsentfaltung des Betroffenen auswirkt.

Soweit der Petent fordert, die personenbezogenen Daten an die Medien weiterzugeben, damit die Bevölkerung wisse, wem sie etwaige Infektionen und Todesfälle „zu verdanken“ habe, zielt dieses Ansinnen darauf ab, die beteiligten Personen für ihre angebliche

Untätigkeit in unzulässiger Form öffentlich anzuprangern, und geht damit über ein berechtigtes öffentliches Informationsinteresse hinaus. Die Forderung des Petenten zur Weitergabe entsprechender personenbezogener Daten ist somit nicht mehr von einem öffentlichen Informationsinteresse gedeckt, sodass sich eine Weitergabe entsprechender Daten aus Fürsorgegründen verbietet.

Sollten sich im Einzelfall Anhaltspunkten für dienstliches Fehlverhalten ergeben, werden disziplinarische bzw. strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass kein Anspruch Dritter auf Einleitung personalrechtlicher Verfahren besteht.

Die vom Petenten erhobenen Vorwürfe, die Entscheidungsträger selbst seien Anhänger oder Sympathisanten der betreffenden Initiative entbehren jeglicher sachlichen Grundlage.

#### 4. Maßnahmen zur künftigen Verhinderung von Ausschreitungen

Zur Aufarbeitung der Geschehnisse am 3. April 2021 wurden vom zuständigen Polizeipräsidium in Zusammenarbeit mit der Stadt der Einsatzablauf sowie die konkreten Umstände am Einsatztag detailliert dargestellt und evaluiert. Der Fokus der Aufarbeitung lag neben der Prüfung des polizeilichen Einsatzkonzeptes insbesondere auch auf den rechtlichen Möglichkeiten der originär zuständigen Stellen, wie den Gesundheits- und Versammlungsbehörden.

Wenn sich eine Versammlungsleitung als unzuverlässig im versammlungsrechtlichen Sinne erweist, können entsprechende Anzeigen nach dem Versammlungsgesetz erstattet werden. Auch wird die Stadt bei künftigen Versammlungen die rechtlichen Mittel voll ausschöpfen und entsprechende Versammlungsverbote intensiv prüfen.

Um künftig derartige Vorfälle zu vermeiden, wurden folgende Maßnahmen herausgearbeitet:

- a) Auflagen wie insbesondere Teilnehmerobergrenzen sowie die Verpflichtung zur Vorlage von Hygienekonzepten sind geeignete Instrumente zur Sicherstellung des Infektionsschutzes bei Versammlungen. Die konkrete Umsetzung bzw. das Vorgehen bei Verstößen gegen die Auflagen hat die Versammlungsleitung bereits im Rahmen des Kooperationsgespräches darzulegen. Das polizeiliche Einsatzkonzept kann so zielgerichtet auf die im Versammlungsbescheid verfügbaren Auflagen ausgerichtet werden.
- b) Auflagenverstöße/Verstöße gegen die CoronaVO werden konsequent geahndet: Vor allem bei kleineren Versammlungen (auch mit mehreren hundert Personen) konnten Auflagen und Regeln bisher sehr konsequent durchgesetzt werden. Problematisch waren bisher nahezu ausschließlich Versammlungen mit mehreren tausend Demonstrantinnen und Demonstranten. Die Polizei wird deshalb auch weiterhin unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls konsequent Verstöße ahnden.

c) Bei Großdemonstrationen sind Verbote einzelfallabhängig konsequent zu prüfen: Auch nach Bewertung des BKA zeigt sich zunehmend, dass teilnehmerstarke Proteste, vor allem mit mehreren tausend Personen, eine gewisse Anziehungskraft für gewaltbereite Personen entfalten. Auch die zunehmende Anonymität sowie gruppenspezifische Prozesse, die bei einer hohen Teilnehmerzahl entstehen, können ein Faktor für eine verminderte Rechtstreue sein. Bei Großdemonstrationen ist ein polizeiliches Agieren ohne Eskalationen kaum möglich. Bei Versammlungen, bei denen sehr hohe Teilnehmerzahlen oder massive Verstöße gegen die Abstands- und Hygieneregeln zu erwarten sind, sind die rechtlichen Möglichkeiten eines Verbotes deshalb bereits im Vorfeld konsequent auszuschöpfen. Da Verbote jedoch nicht in jedem Fall Wirkung zeigen, müssen diese in enger Abstimmung zwischen den originär zuständigen Behörden und der Polizei unter Bewertung der vorliegenden Erkenntnisse und der örtlichen Gegebenheiten erfolgen. Ist ein Verbot im Einzelfall nicht möglich, sind zumindest umfangreiche Auflagen zur Beschränkung der Teilnehmenden, der Versammlungsortlichkeit und zur Beachtung der erforderlichen Hygienemaßnahmen zu erlassen (siehe oben).

Die Auflösung sogenannter Massen-Demonstrationen bei einem grundsätzlich friedlichen Verlauf ist im Einzelfall und in Abhängigkeit von der jeweiligen Gefahrenprognose kritisch zu bewerten. Verdichtungseffekte, gruppenspezifische Prozesse bis hin zu Paniken, Eskalationspotenzial und eine faktisch kaum zu beherrschende Menschenmasse sind bei der Auflösung von friedlichen Großversammlungen in besonderer Weise zu berücksichtigen.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, soweit die Aufarbeitung der Geschehnisse am 3. April 2021 wie dargelegt unabhängig von der vorliegenden Petition erfolgt ist, für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

## 20. Petition 16/5306 betr. Ansiedlung einer Großraum-Spielhalle

### I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die geplante Ansiedlung einer Großraum-Spielhalle in der Nähe eines von ihr betriebenen Gemeindezentrums und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu deren Realisierung.

## II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

### 1. Sachverhalt

Die Petentin betreibt ein Gemeindezentrum, wo sie aktive Kinder-, Jugend- und Flüchtlingsarbeit leistet. Sie wendet sich gegen die geplante Ansiedlung einer Großraum-Spielhalle, die im vorderen Teil einer bestehenden Gewerbehalle im Gewerbegebiet realisiert werden soll. Die Spielhalle befindet sich derzeit im nördlichen Bahnhofsumfeld und soll dauerhaft an den neuen Standort umgesiedelt werden. Da der für diesen Bereich geltende Bebauungsplan Spielhallen als Vergnügungsstätten ausschließt, ist hinsichtlich der Art der Nutzung eine Änderung des bestehenden Planungsrechts erforderlich, um das Vorhaben dort zu ermöglichen. Nach dem Vergnügungsstättenkonzept der Stadt aus dem Jahr 2019 ist der Standort grundsätzlich zur Ansiedlung der Spielhalle geeignet.

Nach intensiven Vorberatungen zu den Planungen fasste der Gemeinderat am 14. Mai 2020 mehrheitlich den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, der die vorgesehene Nutzung als Gewerbe- und Spielhalle für das Grundstück festsetzen und in seinem Geltungsbereich den bestehenden Bebauungsplan ersetzen soll. Ein entsprechender Bebauungsplanentwurf mit Vorhaben- und Erschließungsplan wurde als Grundlage für die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gebilligt. Bestandteil der Beschlussvorlage war auch eine Prüfung alternativer Standorte für das Vorhaben. Die frühzeitige Beteiligung von Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erfolgte durch öffentliche Auslegung der relevanten Planunterlagen im Zeitraum vom 2. bis 29. Juni 2020. Nach weiteren Beratungen und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen beschloss der Gemeinderat am 1. Februar 2021 die förmliche Offenlage des Planentwurfs, die vom 22. Februar bis zum 26. März 2021 stattfand. Im Rahmen dieser Beteiligungen brachte die Petentin mit Schreiben vom 17. Juni 2020 sowie 1. März 2021 Einwendungen gegen den Bebauungsplanentwurf vor. Die Abwägung der durch den Bebauungsplan berührten öffentlichen und privaten Belange durch den Gemeinderat sowie der Satzungsbeschluss stehen noch aus; der Bebauungsplan ist noch nicht in Kraft getreten.

Mit ihrer Petition wendet sich die Petentin gegen die geplante Ansiedlung der großräumigen Spielhalle in unmittelbarer Nähe ihres Gemeindezentrums mit der dort von ihr betriebenen Kinder-, Jugend- und Flüchtlingsarbeit, zumal sich unweit südlich auch ein städtischer Kindergarten befindet. Sie hält die Spielhalle am vorgesehene Standort für sozialpolitisch untragbar und rechtlich unzulässig. Dabei trägt sie insbesondere vor, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht wirksam aufgestellt werden könne, weil ihm die städtebauliche Erforderlichkeit nach § 1 Absatz 3 BauGB fehle. So stünden der Planung nicht ausräumbare rechtliche Vollzugshindernisse entgegen, weil zum Betrieb der Spielhalle nach § 41 Absatz 1 LGLüG eine Erlaubnis erforderlich sei. Diese könne jedoch

vorliegend nicht erteilt werden, weil der gesetzliche Mindestabstand von 500 m Luftlinie zu bestehenden Kinder- und Jugendeinrichtungen nach § 42 Absatz 3 LGLüG in Bezug auf das Gemeindezentrum und den städtischen Kindergarten nicht eingehalten werde und diese Einrichtungen vom Schutzzweck der Vorschrift erfasst würden. Die Spielhalle benötige zur Betriebsfortführung am neuen Standort eine erneute Erlaubnis und könne sich nicht auf Bestandsschutz berufen, sei aber wegen ihrer kerngebietstypischen Größe von 150 m<sup>2</sup> mit zwölf Spielgeräten im vorliegenden faktischen Mischgebiet nicht zulässig.

Zudem verletze das Vorhaben das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot, weil es als öffentlich zugängliches Gebäude den nach Artikel 13 Absatz 2 der Seveso-III-Richtlinie erforderlichen angemessenen Sicherheitsabstand von 850 m zu den Störfallbetrieben zweier Unternehmen nicht einhalte, der von einem Fachgutachter festgelegt wurde. Durch die Ansiedlung der Spielhalle am geplanten Standort würden sich künftig mehr Menschen innerhalb des Sicherheitsabstands aufhalten, was die potenziellen Folgen eines schweren Unfalls erhöhe. Zwar könne den Anforderungen der Seveso-III-Richtlinie auch durch planerische Abwägung bei der Aufstellung eines Bebauungsplans Rechnung getragen werden, doch habe die Stadt hier lediglich pauschal auf ihr städtebauliches Entwicklungskonzept Bezug genommen, ohne sich mit der konkreten Konfliktsituation und den zu berücksichtigenden Belangen näher auseinanderzusetzen. Dies genüge weder dem Abwägungsgebot des § 1 Absatz 7 BauGB noch dem Gebot der Konfliktbewältigung, weshalb der Bebauungsplan fehlerhaft sei.

Die Petentin bittet darum, das Vorhaben parlamentarisch zu überprüfen und die Stadt aufzufordern, den Bebauungsplan vor der Entscheidung des Landtags über die Petition nicht in Kraft zu setzen.

Mit ergänzendem Schreiben vom 1. März 2021 trägt die Petentin vor, dass zwischenzeitlich ein Bauantrag für die Nutzungsänderung der Gewerbefläche zu einer Spielhalle vorliege und das Baurechtsamt der Stadt sie mit Schreiben vom 18. Februar 2021 hierzu als Angrenzerin nach § 55 LBO beteiligt habe. Die Stadt sei dabei zu Unrecht von der Vollständigkeit des Bauantrags ausgegangen, weil relevante Angaben darin fehlten und weitere Mängel bestünden. So habe die Petentin nach Akteneinsicht festgestellt, dass im Bauantrag Angaben zur Entscheidungsgrundlage und zum Inkrafttreten des Bebauungsplans ebenso fehlten wie bestimmte Angaben zum Vorhaben. Dies habe sie gegenüber der Stadt mit Schreiben vom 1. März 2021 beanstandet und um Aussetzung der Angrenzerbeteiligung gebeten. Zum Bebauungsplan wird ergänzend ausgeführt, dass die geplante Großspielhalle in einem Gebiet mit sozialen Brennpunkten und in unmittelbarer Nähe zu zwei Flüchtlingsunterkünften sozialpolitisch unverantwortlich sei, zumal sich bereits zwei weitere Spielhallen nur gut 500 m entfernt befänden und die Gefahr einer Cluster-Bildung bestehe. Der Petentin sei an einer Verringerung von Suchtpotenzialen insbesondere für Jugendliche und Flüchtlinge gelegen, was aber angesichts der Hauptnutzungszei-

ten einer Spielhalle in den Abend- und Nachtstunden durch Nutzer des eigenen Gemeindezentrums nicht geleistet werden könne. Der Vorhabenstandort befindet sich entgegen der Ansicht der Stadt nicht in einem Gewerbegebiet, sondern im Hinblick auf die vorhandene Wohnnutzung in einem faktischen Mischgebiet, wo die geplante kerngebietstypische Großspielhalle unabhängig vom vorliegenden Vorhaben- und Erschließungsplan nicht zugelassen werden könne. Zudem füge sie sich nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein und verstoße gegen das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot. Die städtische Bauverwaltung handle zudem intransparent.

Mit Schreiben vom 15. März 2021 schloss sich die D.-GmbH der vorliegenden Petition an und teilte mit, dass für die beantragte Nutzungsänderung der Gewerbehalle keine Rechtsgrundlage bestehe, weil der aktuell geltende Bebauungsplan keine Spielhalle zulasse. Unter Verweis auf die Vorgehensweise bei einem anderen Bauvorhaben wird die Vermutung geäußert, die Stadt habe die Ansiedlung der Spielhalle von Anfang an erzwingen wollen. Mit ergänzendem Schreiben vom 8. April 2021 beanstandet sie, dass im Bauantrag die Angaben zur Rechtsgrundlage für die Vorhabenzulassung und zum Inkrafttreten des Bebauungsplans unvollständig und manipuliert seien und außerdem keine Standortalternativen für die Spielhalle geprüft wurden.

Die Stadt teilt mit, dass durch die geplante Verlagerung der Spielhalle und dauerhafte Aufgabe des bisherigen Standorts nördlich des Bahnhofs dort zusammenhängende Flächen für eine umfassende Neustrukturierung gewonnen werden könnten. Dies erleichtere die Entwicklung des Bahnhofsumfeldes, die als weiterer Schritt zur Aufwertung der Innenstadt und deren Entwicklung nach Westen mit dem Ziel eines Lückenschlusses zum Bahnhofsbereich ein wichtiges städtebauliches Ziel sei. Zugleich reduziere die Umsiedlung der Spielhalle aus dem innerstädtischen Umfeld an einen peripheren Gewerbestandort die typischen negativen städtebaulichen Auswirkungen, die von Spielhallen ausgingen. Die Stadt trage die Standortverlagerung daher mit. Entgegen der Ansicht der Petentin bestünden bezüglich der vorgesehenen Planung keine rechtlichen Vollzugshindernisse, sodass es auch nicht an der städtebaulichen Erforderlichkeit fehle. Die Ansiedlung der Spielhalle verstoße nicht gegen den Mindestabstand nach § 42 LGLüG, weil diese Vorschrift nach den ministeriellen Anwendungshinweisen zum Landesglücksspielgesetz nicht auf Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Kinderspielflächen und Grundschulen anwendbar sei und auch das Gemeindezentrum der Petentin nicht in erster Linie dem Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen diene. Bei dem Plangebiet handle es sich auch nicht um ein Mischgebiet, sondern nach den Festsetzungen des derzeit geltenden Bebauungsplans um ein Gewerbegebiet; auch im Flächennutzungsplan sei das Gebiet als gewerbliche Baufläche dargestellt. Während sich die Bebauungsstruktur südlich der Straße trotz Festsetzung als Gewerbegebiet in Richtung eines Mischgebiets entwickelt habe, sei dies nördlich der Straße, wo das Vorhabengrundstück liege, nicht der Fall; die

einzig dort vorhandene Wohnung sei eine Betriebsleiterwohnung und daher im Gewerbegebiet zulässig. Ob die Spielhalle in einem Mischgebiet zulässig wäre, sei daher nicht entscheidend. Die Nutzung als Spielhalle werde vorliegend im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ausdrücklich als zulässig festgesetzt; im Gewerbegebiet seien kerngebietstypische Spielhallen als Ausnahme zulässig.

Auch die Bedenken der Petentin im Hinblick auf die Seveso-III-Richtlinie seien unbegründet. Aufgrund der historisch gewachsenen Gemengelage im Bereich der störfallrelevanten Industriebetriebe in der Stadt mit verschiedenen schutzwürdigen Nutzungen habe die Stadt im Jahr 2016 in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium und den Störfallbetrieben ein städtebauliches Entwicklungskonzept (SEK) zum Umgang mit der Seveso-III-Richtlinie erarbeitet, das insbesondere als Abwägungsmaterial in Bauleitplan- und als Arbeitshilfe in Bauantragsverfahren diene. Dieses gliedere das betroffene Stadtgebiet unter Berücksichtigung des gutachterlich festgelegten Sicherheitsabstandes von 850 m in zwei Planungszone, wobei im Nahbereich der Störfallbetriebe (Planungszone 1) neue Nutzungen stärker eingeschränkt werden als am äußeren Rand (Planungszone 2). Da sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans innerhalb dieses Sicherheitsabstandes befinde, würden im Bebauungsplanverfahren störfallrechtliche Belange in die planerische Abwägung eingestellt.

Gebäude und Nutzungen mit Publikumsverkehr wie vorliegend die Spielhalle würden im SEK als Nutzungen mit geringer Schutzbedürftigkeit definiert. Die Spielhalle werde im Bebauungsplan sowie auch im Durchführungsvertrag auf maximal 150 m<sup>2</sup> Fläche beschränkt, sodass gewerberechtlich maximal zwölf Geldspielgeräte aufgestellt werden könnten. Durch diese Vorgabe werde das Besucheraufkommen dementsprechend faktisch deutlich beschränkt. Von einem Betrieb der Spielhalle mit anderen Geräten als Geldspielgeräten sei nach heutiger Marktlage auf absehbare Zeit nicht auszugehen, zumal die Spielhalle bereits bislang als Geldspielhalle betrieben wurde und nun nur räumlich verlagert werden solle. Schon bisher seien auf dem Grundstück Gewerbe aller Art mit Ausnahmen von Vergnügungsstätten zulässig gewesen. Im Vergleich dazu sei bei einer Spielhalle – im Gegensatz zu größeren Vergnügungsstätten oder Veranstaltungsgebäuden – nicht mit einer signifikant höheren Anzahl von Personen zu rechnen. Hinzu komme, dass es sich bei Besuchern von Spielhallen gesetzlich um erwachsene Personen handle. Ein Alkoholausschank finde nicht statt und ein regelmäßiger Aufenthalt im Gebäude sei durch die festgesetzte Nutzung nicht gegeben. Das Plangebiet liege am äußeren Rand der Planungszone 2, wo nach dem SEK neue Nutzungen mit geringer Schutzbedürftigkeit in größerem Umfang zulässig seien als in Zone 1. Aus Sicht der Stadt sei der Bebauungsplan daher mit der Seveso-III-Richtlinie vereinbar. Abhängig von den Stellungnahmen der erneut beteiligten Träger öffentlicher Belange könnten die störfallrechtlichen Aspekte bis zum Satzungsbeschluss weiter vertieft werden.

Die für die geplante Ansiedlung der Spielhalle erforderliche Nutzungsänderung der Gewerbehalle ist genehmigungspflichtig. Die Stadt hat mit ergänzendem Schreiben vom 9. März 2021 mitgeteilt, dass sie über den vorliegenden Bauantrag zur Nutzungsänderung des Gebäudes als Spielhalle erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplans entscheiden wird.

## 2. Rechtliche Würdigung

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans:

Nach § 1 Absatz 3 BauGB haben die Gemeinden Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Was städtebaulich erforderlich ist, bestimmt sich dabei maßgeblich nach der jeweiligen planerischen Konzeption der Gemeinde, die im Rahmen ihres planerischen Ermessens und in eigener Verantwortung entscheidet, welche städtebaulichen Ziele sie sich setzt. Grundsätzlich bleibt es ihrer Einschätzung überlassen, ob sie einen Bebauungsplan aufstellt, ändert oder aufhebt. Maßgeblich sind ihre eigenen städtebaulichen Vorstellungen; insoweit besitzt die Gemeinde ein sehr weites planerisches Ermessen, das Ausfluss der grundgesetzlich garantierten kommunalen Planungshoheit ist.

Vorliegend sollen mit dem Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Verlagerung der Spielhalle von ihrer innerstädtischen Lage in ein peripheres Gewerbegebiet geschaffen werden, um dadurch freiwerdende Flächen am bisherigen Standort im Bahnhofsbereich für eine umfassende städtebauliche Neustrukturierung zu gewinnen. Nach Aussage der Stadt weist das Bahnhofsumfeld mit ungenutzten Park-, Grün- und Gleisflächen sowie teilweise heruntergekommenen Gebäudebeständen derzeit erhebliche städtebauliche Strukturdefizite auf. Die nun vom Vorhabenträger angestrebte Standortverlagerung erleichtert die auch zur Aufwertung der Innenstadt angestrebte Entwicklung des nördlichen Bahnhofsumfeldes; darüber hinaus können negative städtebauliche Auswirkungen, die mit der dort betriebenen, bestandsgeschützten Spielhalle verbunden sind, aus dem innerstädtischen Umfeld herausgenommen werden. Die Stadt bewegt sich damit innerhalb ihres gesetzlichen Planungsermessens.

Nach § 1 Absatz 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen alle berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Vorliegend endete die Offenlage zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan am 26. März 2021. Die von der Petentin in diesem Zusammenhang eingereichte Stellungnahme vom 1. März 2021 wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt und vom Gemeinderat bei seiner Abwägungsentscheidung berücksichtigt werden. Sowohl die planerische Abwägung als auch der Satzungsbeschluss stehen noch aus und bleiben abzuwarten. Erst mit Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan erlangt dieser Rechtskraft (§ 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB). Anhaltspunkte dafür, dass der Gemeinderat im Rahmen seiner Abwägungsentscheidung

die einzustellenden öffentlichen und privaten Belange nicht angemessen berücksichtigen könnte, sind vorliegend nicht ersichtlich.

Unabhängig davon ist jedoch festzustellen, dass der Einwand der Petentin unzutreffend ist, dass dem Bebauungsplan wegen glückspielrechtlicher Vollzugshindernisse die städtebauliche Erforderlichkeit fehle. Nach den ministeriellen Anwendungshinweisen zum Landesglücksspielgesetz greift der in § 42 LGLüG geregelte Mindestabstand von 500 m im Hinblick auf den damit verfolgten Jugendschutz nur gegenüber solchen Einrichtungen, die in erster Linie dem Aufenthalt von Jugendlichen dienen. Nicht zu den geschützten Einrichtungen zählen danach reine Grundschulen, Kindertagesstätten, Kinderkrippen oder Kinderspielplätze, weil der Schutzzweck der Norm darin besteht, Jugendliche vor den Gefahren der Spielsucht zu schützen. Kinder, die solche Einrichtungen nutzen, sind aufgrund ihres Entwicklungsstandes nicht in der Lage, die Gefahren des Glücksspiels zu realisieren. Weder das Gemeindezentrum der Petentin noch der städtische Kindergarten fallen daher in den Anwendungsbereich von § 42 Absatz 3 LGLüG.

Entgegen dem Vortrag der Petentin ist es auch unerheblich, ob es sich bei dem Plangebiet und dem angrenzenden Bereich aktuell um ein (faktisches) Misch- oder ein Gewerbegebiet handelt und ob sich die Spielhalle in die vorhandene Bebauung einfügt. Da nach Mitteilung der Stadt über den vorliegenden Bauantrag zur Ansiedlung der Spielhalle erst nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans entschieden werden wird, werden dessen Festsetzungen zur Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der Spielhalle am vorgesehenen Standort maßgeblich sein und nicht früheres Planungsrecht oder eine abweichende Nutzungsentwicklung der Umgebung.

Den störfallrechtlichen Bedenken der Petentin bezüglich der geplanten Ansiedlung der Spielhalle innerhalb des ermittelten Sicherheitsabstandes zu Störfallbetrieben wird dadurch Rechnung getragen, dass das Bebauungsplanverfahren auf Grundlage des städtebaulichen Entwicklungskonzepts der Stadt zum Umgang mit der Seveso-III-Richtlinie durchgeführt wird und die dortigen Vorgaben beachtet werden.

Die Petentin hat sich sowohl anlässlich der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung als auch der Offenlage zum Bebauungsplanentwurf geäußert. Diese Stellungnahmen sind im Rahmen der planerischen Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen. Für die Petentin besteht die Möglichkeit, den Bebauungsplan im Wege der Normenkontrolle gerichtlich überprüfen zu lassen.

Genehmigungsverfahren zur Nutzungsänderung der Gewerbehalle:

Die für die geplante Ansiedlung der Spielhalle erforderliche Nutzungsänderung der Gewerbehalle auf dem Vorhabengrundstück ist genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist nach § 58 Absatz 1 LBO zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vor-

haben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Zum Prüfumfang gehört vorliegend auch die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Spielhalle am vorgesehenen Standort. Nach § 30 Absatz 2 BauGB ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zulässig, wenn es den Festsetzungen dieses Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Das Vorhabengrundstück liegt derzeit im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der Vergnügungsstätten und damit auch Spielhallen ausschließt. Im Mai 2020 wurde für den Geltungsbereich des Grundstücks jedoch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen, nach dessen Festsetzungen die Großraum-Spielhalle bauplanungsrechtlich zulässig wäre. Der Bebauungsplan ist bislang noch nicht in Kraft getreten. Sollte erst nach dessen Inkrafttreten über den Bauantrag entschieden werden, könnte die Spielhalle hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung zugelassen werden.

Auch der Einwand der Petentin, die Bauantragsunterlagen seien unvollständig und fehlerhaft, sodass die Angrenzerbeteiligung noch nicht habe durchgeführt werden dürfen, kann nicht greifen. Bei der Vollständigkeitsprüfung ist festzustellen, ob alle Unterlagen, die von der LBO und der hierzu erlassenen Verfahrensverordnung gefordert werden, mit den notwendigen Angaben und der vorgesehenen Anzahl und Form eingereicht sind. Ist dies der Fall, sind Bauantrag und Bauvorlagen als vollständig anzusehen und die Angrenzer gemäß § 55 Absatz 1 LBO zu beteiligen. Weisen die Unterlagen lediglich inhaltliche Mängel auf, die vom Bauherrn nach § 54 Absatz 1 Satz 3 LBO im Wege der Nachbesserung behoben werden können, liegt keine Unvollständigkeit vor. Die von der Petentin vorliegend vorgebrachten Mängel beziehen sich nicht auf Punkte, die zu einer Unvollständigkeit der Bauantragsunterlagen führen. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die noch fehlende Rechtskraft des Bebauungsplans, da die Frage, ob bzw. wann der Bebauungsplan in Kraft tritt, die Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens betrifft und nicht die Vollständigkeit des Bauantrags.

Vorliegend wurde die Baugenehmigung für die beantragte Nutzungsänderung noch nicht erteilt. Im Rahmen des noch durchzuführenden Genehmigungsverfahrens werden die weiteren vorhabenbezogenen Einwendungen der Petentin zu prüfen sein.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

## **21. Petition 16/5417 betr. Beschwerde über einen Polizeieinsatz**

Der Petent wendet sich gegen einen polizeilichen Einsatz im Jahre 1986.

Der Petent trägt vor, dass er, seine Eltern und minderjährigen Geschwister beim Baubeginn eines Straßenbaus im Jahre 1986, welche durch das landwirtschaftliche Gelände seiner Eltern gebaut wurde, unter Gewalt-Ausübung seitens der Polizei inhaftiert worden wäre. Diese habe sich gegen die gesamte Familie gerichtet.

Diese Aktion soll nach Ansicht des Petenten als Strafe der Stadt dafür, dass sich die Familie des Petenten bei der Umsiedlung quer gestellt hatte, durchgeführt worden sein. Der Petent sei, als sich die Familie gegen die Baumaschinen gewandt hätte, mit seinen Eltern sowie dem Großteil der kleineren Kinder inhaftiert und auf die Polizeiwache verbracht worden. Eines der jüngeren Kinder habe der Polizei entkommen können und sei von Nachbarn nach Hause gebracht worden. Dort seien die älteren Geschwister von der Polizei geschlagen worden. Zudem hätten die Behörden die Strafaktion bewusst gegen die gesamte Familie gerichtet.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Unterlagen zu dem geschilderten Sachverhalt sind nach 35 Jahren nicht mehr vorhanden; insbesondere auch aus Datenschutz-Gründen. Allerdings, so wurde dem Petitionsausschuss vom zuständigen Ministerium berichtet, erbrachte die Befragung eines Polizeibeamten a. D. folgende Erkenntnisse: Im Jahre 1986 sei die betreffende Straße um einen Bogen erweitert worden. Hierzu sei der Vater des Petenten zwangsenteignet worden, da eines seiner Grundstücke betroffen war. Nach der Bestätigung der Enteignung durch das Oberlandesgericht sei mit dem Straßenbau begonnen worden. Hierbei habe der Vater des Petenten mit seinen Kindern die Straße blockiert, sodass die örtliche Polizei den Vater unter Anwendung von unmittelbarem Zwang in Gewahrsam nahm und ihn für einen Tag im Polizeirevier unterbrachte. Die Geschwister des Petenten hätten die eingesetzten Beamten zwar mit Jauche bespritzt, seien allerdings – entgegen der Behauptung des Petenten – nicht in Gewahrsam genommen worden.

Bewertung:

Die Behauptungen des Petenten lassen sich mangels vorhandener Unterlagen zum Polizeieinsatz nicht mehr konkret nachvollziehen. Es wird darauf hingewiesen, dass der gegenständliche Einsatz bereits 35 Jahre zurückliegt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

**22. Petition 16/5592 betr. Coronapandemie; Betrieb von Schulen, Kindertagesstätten u. a.**

Die Petentin wendet sich gegen die zum Zeitpunkt der Abfassung der Petition für Grundschülerinnen und Grundschüler bestehende Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Zudem fordert die Petentin die Abschaffung der Schnelltests in Kindergärten und Schulen. Das Recht der Kinder auf Bildung, körperliche Unversehrtheit und Teilhabe werde nicht ausreichend berücksichtigt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 11 Coronaverordnung in der Fassung vom 22. März 2021 musste eine medizinische Maske, die die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, auch an Grundschulen getragen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt galt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung innerhalb und außerhalb des Unterrichts nur an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe.

Nach § 14b Absatz 11 Coronaverordnung in der Fassung vom 19. April 2021 haben die öffentlichen Schulen, die Grundschulförderklassen, die Schulkindergärten sowie die entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft den im Präsenzunterricht einbezogenen Schülerinnen und Schülern sowie dem an den Einrichtungen in der Präsenz tätigen Personal in jeder Schulwoche zwei COVID-19-Schnelltests auf das Coronavirus anzubieten; hiervon ausgenommen sind geimpfte und genesene Personen. Den Zeitpunkt und die Organisation der Testung bestimmt die Schulleitung.

Seit Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 gilt die bundesrechtliche Regelung, dass die Durchführung von Präsenzunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen nur zulässig ist bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte; die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden (§ 28b Absatz 3 IfSG).

Mit der Ersten Änderungsverordnung vom 19. März 2021 zur Sechsten Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Coronaverordnung – CoronaVO) vom 7. März 2021 wurden von der Landesregierung Anpassungen als Reaktion auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens vorgenommen. Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wurde auf alle Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft ausgeweitet und umfasste sowohl das dort tätige Personal als auch die Schülerinnen und Schüler.

Die Zahl der Übertragungen von COVID-19 in der Bevölkerung nahm zum Zeitpunkt des Erlasses der genannten Rechtsverordnung in Deutschland deutlich zu. Die hohen bundesweiten Fallzahlen wurden durch zumeist diffuse Geschehen mit zahlreichen Häufungen insbesondere in privaten Haushalten, und auch in Kitas, Schulen und im beruflichen Umfeld verursacht. Auch in der 11. Kalenderwoche lag die Sieben-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner bundes- und landesweit deutlich über dem Schwellenwert von 50 und näherte sich einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 pro 100.000 Einwohner. Der Sieben-Tages-R-Wert lag in der 11. Kalenderwoche sowohl auf Landesebene als auch auf Bundesebene über 1, was ein exponentielles Wachstum bedeutet.

Die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen im Unterricht war verhältnismäßig und verstieß nicht gegen höherrangiges Recht. Dies hatte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seinem Beschluss vom 20. April 2021 bestätigt.

Unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnis- und Forschungsstands und der darauf basierenden Einschätzung des Robert Koch-Instituts konnte davon ausgegangen werden, dass das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen dazu beiträgt, Neuinfektionen zu verhindern. Die genannte Rechtsverordnung enthält räumliche und gegenständliche Ausnahmen hinsichtlich des Tragens der genannten Bedeckung (vgl. § 1 Absatz 3 Satz 2 und 3 CoronaVO Schule i. V. m. § 3 Absatz 2 Nr. 1, 2, 6 und 7 CoronaVO). Eltern konnten ihr Kind formlos vom Präsenzunterricht befreien. Der Verwaltungsgerichtshof stellte fest, es sei auch nicht erkennbar, dass die Verwendung eines Mund-Nasenschutzes, der im Rahmen der oben zitierten Ausnahmestimmungen über einen Schultag verteilt auch immer wieder abgesetzt werden könne, bei sachgemäßem Gebrauch ernsthafte Gesundheitsrisiken für gesunde Normadressaten begründen könnte.

Den durch die Mund-Nasen-Bedeckung verursachten Erschwernissen bei der ungehinderten Atmung und der damit ggf. verbundenen Einschränkung des Wohlbefindens oder beim Lernen standen und stehen die gravierenden Folgen für Leib und Leben einer Vielzahl vom Virus Betroffener und die damit verbundene Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems Deutschlands gegenüber.

Soweit sich die Testpflicht in den Schulen aus der genannten bundesrechtlichen Regelung seit 23. April 2021 ergibt, besteht für die Landesregierung kein Handlungs- bzw. Regelungsspielraum. Für die Regelung vom 19. April 2021 gilt Folgendes: Angesichts der Hinweise, dass sich insbesondere die Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV-2-Virus deutlich stärker unter Kindern und Jugendlichen verbreitet, bedarf es weiterer Maßnahmen, um der Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus an den Schulen wirksam zu begegnen. Deshalb hatte die Landesregierung am 1. April 2021 in Umsetzung der nationalen Teststrategie auch die Teststrategie des Landes fortgeschrieben und u. a. Regelungen zur Durchführung der Selbsttestung an Schulen in Baden-Württemberg vereinbart. Grundlage für die Einführung der sog. indirekten Testpflicht

waren zwei Gesprächsrunden mit Verbänden, Beratungsgremien, Schulleitungen, Eltern- und Schülervertretungen, bei denen die Gesamtkonzeption der Selbsttests, für die das Sozialministerium die Federführung hat, abgestimmt wurde. An Grundschulen, Grundschulförderklassen, Grundstufen der SBBZ, an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten G und K und an Schulkindergärten entscheidet die Schule, ob die Testungen als Eigenanwendung an die Personensorgeberechtigten verteilt werden oder die Testdurchführung in der Schule erfolgt.

Auch die in der genannten Rechtsverordnung geregelte Testpflicht ist verhältnismäßig und verstößt nicht gegen höherrangiges Recht. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg führte aus, eine regelmäßige Testung im Schulkontext könne dazu führen, dass Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus entweder gar nicht in die Schule eingetragen oder aber schnell erkannt, infizierte Personen rasch isoliert und so Infektionsketten unterbrochen würden. Angesichts der vom RKI eingestuften Gefährdungslage, weise das mit § 14b Absatz 12 CoronaVO verfolgte Ziel derzeit nach wie vor ein solches Gewicht und eine solche Dringlichkeit auf, dass die Testpflicht als Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht auch unter Berücksichtigung des von ihr bewirkten Eingriffs in das Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz gegenwärtig verhältnismäßig im engeren Sinne sei. Soweit die Petentin eine Verletzung des Rechts auf Bildung aus Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg rügt, ist darauf hinzuweisen, dass das dem genannten Artikel abgeleitete Teilhaberecht auf Bildung unter dem Vorbehalt der staatlichen Ausgestaltung steht.

Hinsichtlich der Kindertageseinrichtungen wird darauf hingewiesen, dass die Landesregierung keine Bestimmungen zu einer Testpflicht in Kindertageseinrichtungen erlassen hat.

Inzwischen konnten aufgrund eines nachlassenden Infektionsgeschehens Änderungen bzw. Lockerungen hinsichtlich der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes an Schulen festgelegt werden. Seit dem 21. Juni 2021 entfällt diese Verpflichtung

1. im Freien auf dem Schulgelände, sofern die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen im Stadt- oder Landkreis den Schwellenwert 50 unterschritten hat,
2. in den Unterrichtsräumen sowie in Räumen, die für Betreuungsangebote genutzt werden, sofern die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen im Stadt- oder Landkreis den Schwellenwert 35 unterschritten hat und in den 14 vorangehenden Tagen keine am Präsenzbetrieb der Schule teilnehmende oder in der Schule tätige Person mittels PCR-Test positiv auf das Coronavirus getestet worden ist.

Hinsichtlich der Testungen in Kindertageseinrichtungen wird darauf hingewiesen, dass die Landesregierung nach wie vor keine Bestimmungen zu einer Testpflicht in Kindertageseinrichtungen erlassen hat.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann über die aufgrund des nachlassenden Infektionsgeschehens bereits vorgenommenen Änderungen bzw. Lockerungen hinaus nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Schindele

### 23. Petition 16/4858 betr. Justizvollzug

Der Petent bemängelt, dass er entgegen einem richterlichen Beschluss in der Justizvollzugsanstalt (JVA) X untergebracht ist. Er wäre dort körperlichen Übergriffen durch Mithäftlinge ausgesetzt gewesen. Ihm wäre es dadurch nicht möglich regelmäßig zu duschen, sowie den Hofgang wahrzunehmen. Er führt zudem einen erheblichen Gewichtsverlust an, welcher eine direkte Folge seiner Inhaftierung in der JVA sei.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent wurde mit hafrichterlicher Zustimmung am 27. Februar 2020 in die JVA X verlegt, nachdem er in der JVA, in der er zuvor untergebracht war, durch zahlreiche Beleidigungen den vollzuglichen Alltag über längere Zeit gestört hat. Zutreffend ist, dass es am 14. August 2020 zu einem körperlichen Übergriff durch Mithäftlinge kam. Der Petent wurde ärztlich versorgt und es wurde ihm angeboten, in einen anderen Flügel der JVA verlegt zu werden. Dies lehnte der Petent ab. Eine Aufklärung des Sachverhalts ist bisher nicht möglich gewesen, da der Petent keinerlei Angaben zur Sache macht und auch keine Namen nennt. So konnten bisher auch keine konkreten Maßnahmen zum Schutz des Petenten unternommen werden.

Der Gewichtsverlust des Petenten resultiert daher, dass er ab dem 28. August 2020 damit begann, die Anstaltskost abzulehnen. Ab dem 1. September 2020 wurden durch den Psychologischen sowie Medizinischen Dienst Gespräche mit dem Petenten geführt. Der Petent wurde kurzzeitig in das Justizvollzugs-krankenhaus verlegt. Nach seiner Rückverlegung in die JVA wurde ihm für die Dauer eines Monats die doppelte Kost verordnet. Der Petent erhält täglich die Gelegenheit am Hofgang teilzunehmen und zu duschen, was der Petent allerdings im Regelfall nicht annimmt. Soweit es aus organisatorischen Gründen möglich ist, erhält der Petent auch die Möglichkeit, allein zu duschen. Von diesem Angebot macht er in der Regel, jedoch nicht immer, Gebrauch.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Stein

**24. Petition 16/5191 betr. Bausache, Beschwerde über den Landkreis**

Der Petent wendet sich gegen eine von ihm unterzeichnete Baulasterklärung zur Sicherung von drei Stellplätzen auf seinem Grundstück. Außerdem macht er die Nichteinhaltung eines privatrechtlichen Vergleichs geltend.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Der Petent unterzeichnete eine Baulasterklärung für sein Grundstück zur Sicherung von drei Stellplätzen für ein im Jahr 1995 baurechtlich genehmigtes Mehrfamilienhaus mit sechs Wohneinheiten auf einem Grundstück in unmittelbarer Nähe. Für das Mehrfamilienwohnhaus waren neun Stellplätze zu errichten. Zum Zeitpunkt der Baulasterklärung war der Petent auch Eigentümer des begünstigten Grundstücks. Für die zu errichtenden drei Stellplätze hatte sich der Petent damals zur Übernahme einer Baulasterklärung bereit erklärt. Nach Unterzeichnung am 26. Mai 1995 wurde die Baulast im Baulastenverzeichnis der Gemeinde eingetragen.

Das nur in Teilen fertiggestellte Mehrfamilienhaus schenkte der Petent seiner Schwester, mit der er einen gerichtlichen Vergleich zur Behandlung der Baulast abschloss. Die untere Baurechtsbehörde erläuterte dem Petenten vor Abschluss des Vergleichs zwischen dem Petenten und seiner Schwester die geltende Rechtslage bezüglich der Baulast. Anschließend wurde das Mehrfamilienhaus mehrfach veräußert, zuletzt im November 2019. In diesem Zusammenhang informierte das Landratsamt den aktuellen Eigentümer über die bestehende Baulast. Im November 2020 wandte sich der Petent mit einem Schreiben an das zuständige Landratsamt und wollte die damals erteilte Baulasterklärung für die drei Stellplätze auf seinem Grundstück kündigen.

Beurteilung:

Durch die Baulasterklärung duldet der Petent, dass auf seinem Grundstück die drei fehlenden und für das Vorhaben des Mehrfamilienhauses öffentlich-rechtlich notwendigen Stellplätze errichtet werden. Eine Baulast erlischt durch schriftlichen Verzicht der Baurechtsbehörde. Der Verzicht ist zu erklären, wenn ein öffentliches Interesse an der Baulast nicht mehr besteht. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Das öffentliche Interesse zur Sicherstellung der Stellplatzverpflichtung nach § 37 Landesbauordnung besteht weiterhin.

Die eingetragene Baulast dient der Sicherung öffentlich-rechtlicher Vorgaben. Die sich aus der Baulast gegenüber der Baurechtsbehörde ergebenden Verpflichtungen treffen den Petenten als Eigentümer des Grundstücks. Ein zwischen dem Petenten und seiner Schwester geschlossener zivilrechtlicher Vergleich ist hier nicht relevant, da die Baulast unabhängig vom Bestehen privatrechtlicher Abmachungen zwischen dem Baulastübernehmer und Baulastbegünstigten existiert. Der Petent hat diese Angelegenheit auf dem

privatrechtlichen Wege mit dem aktuellen Eigentümer zu klären.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Stein

**25. Petition 16/5472 betr. Justizvollzug**

Der Petent begehrt die Verabschiedung eines Gesetzes, wonach es Inhaftierten, deren Straftat nicht als unmittelbarer Ausfluss des Konsums von Pornographie anzusehen ist, gestattet sein soll, jegliche Art von pornographischen Materialien (insbesondere sogenannter pornographischer Materialien) zu erwerben. Der Petent hält es weiter für inkonsequent, dass überhaupt Medien mit pornographischem Inhalt in der Justizvollzugsanstalt erworben werden können. Seiner Ansicht nach sei nur ein kompletter Ausschluss oder ein gänzlich Zulassen aller pornographischer Schriften möglich. Zudem begehrt der Petent die Verabschiedung eines Gesetzes, welches es Inhaftierten erlaubt, pornographisches Material in deren Fremdsprache zu erwerben. Der vorangegangenen, nahezu identischen Petition 16/4548 konnte nicht abgeholfen werden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Auf eine Erläuterung des Ansinnens, welches nahezu identisch in der Petition 16/4548 vorgebracht wurde, wird an dieser Stelle verzichtet. Dies betrifft auch den Erwerb von fremdsprachigen Zeitschriften und Filmen. Insoweit wird auf die Ausführungen in Drucksache 16/9151, lfd. Nr. 2 verwiesen. Dort wurde bereits dargelegt, dass die Überlassung jeglichen pornographischen Materials (inklusive sogenannter harter pornographischer Inhalte) die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährden würde. Der vom Petenten aufgezeigte Unterschied erklärt sich dadurch, dass bei Inhaftierten und sich in Freiheit befindenden Personen zuweilen andere rechtliche Maßstäbe gelten. Eine Vergleichbarkeit ist damit nicht gegeben.

Die aktuell bestehenden Regelungen sind nicht zu beanstanden. Die vorgetragenen Anliegen des Petenten sind in den bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt. Es gibt daher keinerlei Notwendigkeit, dies zu ändern.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Stein

**26. Petition 16/5528 betr. Corona, Gewerbebefreiheit**

Die Petentin beanstandet die Schließung des Einzelhandels und bittet um eine Öffnung der Geschäfte in Bad Mergentheim. Ihrer Auffassung nach wäre dies unter Einhaltung eines Hygienekonzeptes und der Verwendung von Schnelltests möglich und ein sicheres Einkaufen wäre damit durchführbar.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Maßnahmen der Landesregierung beruhen auf einem Gesamtkonzept, welches mit den anderen Bundesländern und dem Bund abgestimmt wurden. Im Kern geht es darum, die Anzahl der physischen Kontakte unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu reduzieren. Nachdem die Fallzahlen im Dezember 2020 zunächst rückläufig waren, sind diese im Februar 2021 jedoch wieder sehr stark angestiegen. Um das Infektionsgeschehen wieder nachverfolgen und kontrollieren zu können, musste die Landesregierung entsprechende Handlungen zur Eindämmung von SARS-CoV-2 einleiten.

Die Petition kann insoweit als erledigt betrachtet werden, da der Einzelhandel in Bad Mergentheim mittlerweile wieder geöffnet hat. Zuerst mittels den auch von der Petentin angesprochenen Schnelltests und mittels eines Hygienekonzeptes. Mittlerweile ist dies auch wieder ohne Schnelltest möglich. Des Weiteren kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann, soweit sie sich durch die mittlerweile erfolgten Öffnungen nicht erledigt hat, nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Stein

**27. Petition 16/5322 betr. Landesgrundsteuergesetz**

Gegenstand der Petition ist die zukünftige Höhe der Grundsteuer nach dem Landesgrundsteuergesetz.

Der Petent macht allgemeine Bedenken gegen die Höhe der Grundsteuer durch die Neuregelung des Landesgrundsteuergesetzes geltend. Konkret solle vermieden werden, dass die Neuregelung der Grundsteuer dazu missbraucht wird, um massive Erhöhungen der Grundsteuer zu legitimieren. Weitere Ausführungen, etwa zu einem konkreten Einzelfall, macht der Petent nicht.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Neuregelung des Grundsteuer- und Bewertungsrechts ist nötig geworden, nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 10. April 2018 entschieden hat, dass die bisherigen Regelungen zur Ermittlung des Einheitswertes mit dem Gleichheitssatz des Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht ver-

einbar und daher verfassungswidrig sind. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber eine Frist zur Neuregelung bis Ende 2019 und zur Umsetzung der neuen Regelung bis spätestens Ende 2024 gesetzt. Mit dem Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26. November 2019 hat der Bundesgesetzgeber die zeitliche Vorgabe zur Neuregelung fristgerecht erfüllt.

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 15. November 2019 wurde es den Ländern im Rahmen des neu geschaffenen Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nr. 7 Grundgesetz freigestellt, ganz oder teilweise vom neuen Bundesgesetz zur Grundsteuer abzuweichen und eine eigene Regelung zu treffen. Baden-Württemberg hat von dieser Möglichkeit mit dem Gesetz zur Regelung einer Landesgrundsteuer (Landesgrundsteuergesetz – LGrStG) vom 4. November 2020 Gebrauch gemacht.

Entsprechend den durch das Bundesverfassungsgericht gesetzten Fristen erfolgt die Festsetzung der Grundsteuer aufgrund der neuen Bewertungsregelungen erstmals für das Kalenderjahr 2025. Bis dahin beruht die Höhe der Grundsteuer weiterhin auf der bisherigen Rechtslage der verfassungswidrigen Einheitswerte.

Die zukünftige Grundsteuer nach dem Landesgrundsteuergesetz ab dem Jahr 2025 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) folgt weitgehend der Bundesregelung. Die Grundsteuer für das Grundvermögen (Grundsteuer B) ermittelt sich nach dem folgenden Prinzip:

Im ersten Schritt wird der Grundsteuerwert errechnet. Dieser ergibt sich aus der Grundstücksgröße in Quadratmetern multipliziert mit dem sogenannten Bodenrichtwert. Der Bodenrichtwert gibt den Durchschnittswert des unbebauten Grund und Bodens anhand anerkannter Bewertungsmethoden wieder und wird regelmäßig von den örtlich zuständigen Gutachterausschüssen ermittelt. Der so ermittelte Grundsteuerwert ersetzt den verfassungswidrigen Einheitswert. Der neue Grundsteuerwert soll sicherstellen, dass die Wertrelation der Grundstücke realitätsgerecht abgebildet wird.

In einem zweiten Schritt wird der Steuermessbetrag ermittelt. Dieser ergibt sich aus dem Grundsteuerwert multipliziert mit der Steuermesszahl. Diese beträgt künftig 1,3 Promille statt bisher 3,5 Promille. Für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke wird die Steuermesszahl um weitere 30 Prozent reduziert. Dadurch wird landesweit gesehen bereits auf Ebene des Messbetragsvolumens die Aufkommensneutralität weitgehend gewährleistet.

Zuletzt wird die Grundsteuer festgesetzt, indem der Steuermessbetrag mit dem Hebesatz der Kommune multipliziert wird. Die Kommunen haben den künftigen Hebesatz noch nicht festgelegt, da sie hierfür zunächst eine ausreichende Anzahl an Steuermessbescheiden benötigen. Es kann daher aktuell noch nicht genau beziffert werden, wie viel Grundsteuer für das einzelne Grundstück zukünftig anfallen wird.

Die Höhe der Steuerlast hängt letztlich maßgeblich vom neuen Hebesatz der Kommune ab. Das entspricht auch der bisherigen Rechtslage, denn dadurch wird die in Artikel 106 Absatz 6 Satz 2 Grundgesetz verfassungsrechtlich gewährleistete Hebesatzautonomie der Kommunen berücksichtigt. Ihnen steht die Ertragshoheit für die Grundsteuer zu und sie bestimmen grundsätzlich alleine und unabhängig über die Höhe der Grundsteuer innerhalb ihrer Kommune.

Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zum Landesgrundsteuergesetz wurde ausdrücklich klargestellt, dass eine strukturelle Erhöhung des Steueraufkommens nicht beabsichtigt sei. Zudem ist ein Mechanismus vorgesehen, der die Kommunen verpflichtet, für die Grundsteuer nach dem Landesgrundsteuergesetz zwingend einen neuen Hebesatz zu beschließen. Die kommunalen Landesverbände haben zugesichert, dass die Reform insgesamt aufkommensneutral umgesetzt werden soll.

Grundsätzlich ist aber bei jedem Modell mit Verschiebungen bei der individuellen Grundsteuerlast zu rechnen. Diese kann sowohl höher als auch niedriger ausfallen als bisher. Dies ist aber unvermeidlich, weil durch die Neubewertung nunmehr eine in der Relation realitätsgerechte Belastungsverteilung erreicht wird, die durch die aktuell noch angewendeten, gleichheitswidrigen Einheitswerte nicht mehr hinreichend dargestellt werden konnte.

Insgesamt droht daher durch das Landesgrundsteuergesetz nicht – wie vom Petenten befürchtet – eine „missbräuchliche massive Erhöhung“ der Grundsteuer. Vielmehr wurden verschiedene Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass die durchschnittliche Steuerlast auf dem aktuellen Niveau bleibt. Einzelne Abweichungen begründen nicht die Missbräuchlichkeit des Gesetzes, sondern sind unausweichlich, um dem Gleichheitssatz – wie vom Bundesverfassungsgericht verlangt – Rechnung zu tragen.

Das grundsätzliche Anliegen des Petenten wurde bereits im Gesetzgebungsverfahren ausreichend berücksichtigt. Die Bedenken des Petenten sind daher nicht begründet.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Waldbüßer

## **28. Petition 16/5406 betr. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen, Justizvollzug**

### **I. Gegenstand der Petition**

Der Petent beanstandet ein gegen ihn von der Staatsanwaltschaft geführtes Strafvollstreckungsverfahren. Die Staatsanwaltschaft habe zu Unrecht die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet und einen Vorführungsbefehl erlassen, woraufhin er am 31. Ja-

nuar 2020 festgenommen und in die Justizvollzugsanstalt (JVA) verbracht worden sei. Dort habe man sich geweigert, ihm die Zahlung der gegen ihn verhängten Geldstrafe zu ermöglichen, weshalb er bis zum 3. Februar 2020 im Gefängnis habe bleiben müssen. In der Folge sei das von ihm angestrebte Ermittlungsverfahren gegen die Bediensteten wegen Freiheitsberaubung von der Staatsanwaltschaft zu Unrecht eingestellt worden.

Ferner rügt der Petent, dass er während seiner Inhaftierung in der JVA nicht korrekt behandelt worden sei, und er beschwert sich über die Verpflegung und die ärztliche Behandlung in der JVA.

### **1. Strafvollstreckungsverfahren wegen Beleidigung**

Am 28. Januar 2019 erließ das Amtsgericht gegen den Petenten einen Strafbefehl wegen Beleidigung. Dem lag zugrunde, dass der Petent in einem Schreiben vom 29. März 2018 an eine Mitarbeiterin einer Stadt diese bewusst ehrverletzend als „Hackfresse“ bezeichnete und ihr „rotzfreche, haltlose Unterstellungen“ vorwarf. Für die Tat setzte das Amtsgericht eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 10 Euro, insgesamt demnach 300 Euro, fest. In der nach Einspruch des Petenten gegen den Strafbefehl anberaumten Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht am 26. Juli 2019 nahm der Petent seinen Einspruch gegen den Strafbefehl zurück, sodass dieser am gleichen Tag Rechtskraft erlangte.

Mit Schreiben vom 11. August 2019 beantragte der Petent bei der Staatsanwaltschaft, die verhängte Geldstrafe in Raten abzahlen zu können. Aufgrund seiner wirtschaftlichen Lage sei ihm lediglich die Zahlung einer monatlichen Rate von fünf Euro möglich. Mit Verfügung vom 12. August 2019 bat die Staatsanwaltschaft den Petenten, einen Fragebogen zur Feststellung der Vermögensverhältnisse auszufüllen, und teilte ihm zugleich mit, dass Raten unter zehn Euro nicht bewilligt werden könnten. Am 9. September 2019 gewährte die Staatsanwaltschaft dem Petenten eine Ratenzahlung von monatlich zehn Euro ab 1. Oktober 2019. Zugleich wurde der Petent darauf hingewiesen, dass die Ratenbewilligung widerrufen werde, wenn er diese nicht oder nicht in voller Höhe erfülle. Diesen Hinweis wiederholte die Staatsanwaltschaft am 24. September 2019, nachdem der Petent mit Schreiben vom 17. September 2019 vorgetragen hatte, zu einer Ratenzahlung in Höhe von 10 Euro nicht bereit zu sein.

In der Folge zahlte der Petent im Oktober 2019 – wie schon im August und September 2019 – 5 Euro auf die verhängte Geldstrafe. Mit Schreiben vom 28. Oktober 2019 widerrief die Staatsanwaltschaft die Ratenbewilligung unter Hinweis darauf, dass die vorgesehene Rate nicht bezahlt worden sei. Zugleich wurde dem Petenten die Anordnung von Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall angeordnet, dass der volle restliche Betrag nicht umgehend gezahlt werde. Nachdem der Petent im November und Dezember 2019 wiederum lediglich 5 Euro überwiesen hatte, ordnete die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 2. Dezember 2019

die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe – unter Anrechnung gezahlter 25 Euro – im Umfang von 27 Tagen an und lud den Petenten zum Strafantritt auf den 13. Januar 2020. Die Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe wurde dem Petenten mit Schreiben vom 9. Dezember 2020 mitgeteilt.

Am 29. Januar 2020 – der Petent hatte sich innerhalb der gesetzten Frist nicht zum Strafantritt gestellt und in einem Schreiben vom 15. Dezember 2019 die Möglichkeit der Ableistung gemeinnütziger Arbeit zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe ausdrücklich abgelehnt – erließ die Staatsanwaltschaft einen Vorführungsbefehl. Darin wurde vermerkt, dass die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Zahlung der Restgeldstrafe in Höhe von 270 Euro abgewendet werden könne. Dazu wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dem Petenten die sofortige Einzahlung zu ermöglichen sei, wenn er dies wolle. Zugleich war eine Bankverbindung für eine entsprechende Überweisung angegeben und auf die Möglichkeit der Zahlung an den Aufnahmebeamten der Justizvollzugsanstalt hingewiesen worden.

Aufgrund des Vorführungsbefehls der Staatsanwaltschaft wurde der Petent am Nachmittag des 31. Januar 2020, einem Freitag, von zwei Polizeibeamten festgenommen und in die JVA verbracht. Am Montag, 3. Februar 2021, wurde der Petent nach Zahlung der noch verbliebenen Geldstrafe aus der Haft entlassen.

Mit Schreiben vom 4. Februar 2020 beschwerte sich der Petent bei der Staatsanwaltschaft über seine Inhaftierung und bat um Stellungnahme dazu, dass ihm nicht ermöglicht worden sei, die restliche Geldstrafe am 31. Januar 2020 in der JVA zu bezahlen. Die Staatsanwaltschaft holte eine Stellungnahme der JVA ein und antwortete dem Petenten am 24. Februar 2020 entsprechend dieser Stellungnahme.

## 2. Strafanzeige des Petenten wegen Freiheitsberaubung

Am 12. Februar 2020 erstattete der Petent über seinen Anwalt bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige gegen Bedienstete der JVA wegen seiner Inhaftierung vom 31. Januar bis zum 3. Februar 2020. Er warf insbesondere dem Aufnahmebeamten der JVA vor, die Annahme des vom Petenten mitgeführten Bargeldbetrages zur vollständigen Begleichung der restlichen Geldstrafe trotz ausdrücklichen Angebots mit dem Hinweis verweigert zu haben, dass er bereits Feierabend habe und im Übrigen die Kasse geschlossen sei. Der Petent habe deshalb das gesamte Wochenende, bis zum Montag, 3. Februar 2020, in Haft verbringen müssen.

Die Staatsanwaltschaft beauftragte die Polizei am 17. Februar 2020 mit der Durchführung der erforderlichen Ermittlungen, woraufhin der Petent ausführlich vernommen und eine Stellungnahme der JVA eingeholt wurde. Mit Verfügung vom 29. Juni 2020 stellte die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren nach § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) ein, da die Ermittlungen keinen hinreichenden Verdacht von Straftaten der JVA-Bediensteten ergeben hätten.

Die gegen die Einstellungsverfügung gerichtete Beschwerde wies die Generalstaatsanwaltschaft mit Bescheid vom 11. September 2020 zurück, der Antrag des Petenten auf gerichtliche Entscheidung wurde vom Oberlandesgericht mit Beschluss vom 16. November 2020 als unzulässig verworfen.

## 3. Petitionsvorbringen

Der Petent ist der Auffassung, dass die Staatsanwaltschaft in dem gegen ihn geführten Strafvollstreckungsverfahren zu Unrecht die Ratenzahlungsbevollmächtigung widerrufen und ihn ohne Rechtsgrund zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe geladen habe. Er habe seit August 2019 monatlich 5 Euro gezahlt, außerdem seien seine diversen Erkrankungen bei der Staatsanwaltschaft bekannt gewesen. Er habe deshalb weder zur Arbeit gezwungen werden dürfen noch inhaftiert werden dürfen. Ihm sei auch unklar, ob die Personen, die die Schriftstücke der Staatsanwaltschaft unterzeichnet haben, dazu überhaupt befugt gewesen seien.

Ferner rügt er, dass ihm nicht ermöglicht worden sei, die Geldstrafe am 31. Januar 2020 zu bezahlen. Die Staatsanwaltschaft habe zu Unrecht behauptet, dass die Zahlung der Geldstrafe bei seiner Aufnahme in die JVA möglich gewesen sei. Das Ermittlungsverfahren gegen die Bediensteten der JVA sei insoweit fehlerhaft eingestellt worden, auch die in diesem Zusammenhang ergangenen Entscheidungen der Generalstaatsanwaltschaft und des Oberlandesgerichts seien unrichtig.

Schließlich seien bei seiner Aufnahme in die JVA am 31. Januar 2020 die von ihm mitgeführten Unterlagen und Gegenstände nicht wahrheitsgemäß erfasst worden. Außerdem habe man ihm nicht gestattet zu telefonieren und er sei als Reichsbürger bezeichnet worden. Auch bemängelt der Petent die medizinische Versorgung und die Verpflegung in der JVA.

## II. Bewertung

### 1. Strafvollstreckungsverfahren der Staatsanwaltschaft

Die Sachbehandlung des Strafvollstreckungsverfahrens gegen den Petenten durch die Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden.

Entgegen der Auffassung des Petenten wurden die ihm am 9. September 2019 nach § 459a Absatz 1 StPO nachgelassenen Raten in Höhe von monatlich 10 Euro zu keinem Zeitpunkt vollständig bezahlt. Der Petent wurde in den Schreiben vom 9. und 24. September 2019 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ratenbewilligung widerrufen werde, wenn er die Raten nicht in voller Höhe erfülle. Dennoch setzte der Petent seine Zahlung von lediglich 5 Euro monatlich fort. Der Widerruf der Bewilligung der Ratenzahlung war deshalb die notwendige und dem Petenten durch mehrfache Hinweise vorab vor Augen geführte Reaktion auf die Missachtung der Ratenzahlungsvorgaben.

Die Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe und die entsprechende Ladung zum Strafantritt erfolgten auf

der Grundlage von § 459e Absatz 1 StPO ebenfalls zu Recht. Aufgrund der vom Petenten geschilderten wirtschaftlichen Situation war die Geldstrafe uneinbringlich im Sinne von § 459e Absatz 2 StPO. Da der Petent das Ableisten gemeinnütziger Arbeit zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe nach Artikel 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch in Verbindung mit der Verordnung des Justizministeriums über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit vom 30. Juni 2009 ausdrücklich verweigerte, kam allein die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe in Betracht. Nachdem sich der Petent innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht zum Strafantritt gestellt hatte, war die Staatsanwaltschaft nach § 457 Absatz 2 StPO (in Verbindung mit § 50 Absatz 1 der Strafvollstreckungsordnung) auch befugt, einen Vorführungsbefehl zu erlassen.

Sämtliche Maßnahmen der Staatsanwaltschaft sind insoweit von der zuständigen Person angeordnet worden. Sowohl der Widerruf der Ratenzahlungsbeihilfung wie auch die Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe und der Erlass eines Vorführungsbefehls sind von der Vollstreckungsbehörde vorzunehmen. Nach § 451 Absatz 1 Satz 1 StPO ist vorliegend die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde zuständig. Die Geschäfte sind hierbei nach § 31 Absatz 2 des Rechtspflegergesetzes (RPfG) dem Rechtspfleger und bei der Vollstreckung von Geldstrafen (mit Ausnahme der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen) nach § 36b Absatz 1 Nr. 5 RPfG in Verbindung mit § 1 Nr. 3 der Verordnung des Justizministeriums zur Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 13. September 2013 auf die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen. Entsprechend dieser Vorgaben sind vorliegend die jeweiligen Maßnahmen vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder – bei Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe – vom Rechtspfleger bei der Staatsanwaltschaft getroffen worden.

Soweit der Petent auf diverse Vorerkrankungen verweist, gaben diese keinen Anlass, die Haftfähigkeit des Petenten zu bezweifeln. Den insoweit an die Staatsanwaltschaft gerichteten Schreiben des Petenten konnten lediglich monatliche Zuzahlungen für „Alco-Pads“ und das einfache Schmerzmittel „ASS100“ entnommen werden. Die allgemeine Sorge des Petenten vor einer „Verschlechterung seiner Herzleistung“ und der Verweis auf die Notwendigkeit der Versorgung mit Arzneien und Hilfsmitteln standen angesichts der im Strafvollzug grundsätzlich gewährleisteten medizinischen Versorgung nicht entgegen.

## 2. Strafanzeige des Petenten gegen Bedienstete der JVA

Nach § 170 Absatz 1 StPO erhebt die Staatsanwaltschaft öffentliche Klage, wenn die Ermittlungen genügenden Anlass hierfür bieten. Dies ist dann der Fall, wenn der Beschuldigte einer Straftat hinreichend verdächtig ist. Vorliegend ist die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft, einen hinreichenden Tatverdacht gegen Bedienstete der JVA zu verneinen, nicht zu beanstanden.

Der hier in Betracht kommende Straftatbestand der Freiheitsberaubung nach § 239 des Strafgesetzbuchs (StGB) setzt unter anderem voraus, dass der Täter rechtswidrig und schuldhaft handelt. Grundlage der Freiheitsentziehung war insoweit die von der Staatsanwaltschaft getroffene Anordnung zur Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe und der Vorführungsbefehl. Diese Grundlage bestand auch noch bei der Aufnahme des Petenten in der JVA am 31. Januar 2020. Zwar wird nach § 459e Absatz 4 StPO die Ersatzfreiheitsstrafe unter anderem dann nicht vollstreckt, wenn die Geldstrafe entrichtet wurde. Dies war bei der Einlieferung des Petenten aber nicht der Fall, vielmehr hatte der Petent, wie er selbst bei seiner Vernehmung am 17. Juni 2020 angegeben hatte, gegenüber den ihn festnehmenden Polizeibeamten die Zahlung der Geldstrafe auf Nachfrage ausdrücklich verweigert.

Eine Zahlung der Geldstrafe war zwar auch noch nach Einlieferung des Petenten in die JVA möglich. Allerdings sah die am 31. Januar 2020 gültige Fassung von Nummer 9.2 der Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) vor: „Will die verurteilte Person selber den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe oder einen Teil der Ersatzfreiheitsstrafe durch Zahlung eines Geldbetrages abwenden, ist ihr außer zur Unzeit Gelegenheit dazu zu geben. Unzeit ist grundsätzlich die Zeit des Nachtverschlusses.“ Das Justizministerium hat zu dieser Vorschrift durch Erlass vom 22. Juli 2014 gegenüber den Leiterinnen und Leitern der Justizvollzugsanstalten insoweit auf Folgendes hingewiesen: „Barzahlungen betroffener Strafgefangener sowie Dritter zur Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe außerhalb der Öffnungszeiten der Vollzugsgeschäftsstelle können grundsätzlich als „zur Unzeit“ nach Nummer 9.2 Vollzugsgeschäftsordnung [...] abgewiesen werden.“

Ausweislich der polizeilichen Ermittlungen war der Petent am 31. Januar 2020 um 15:40 Uhr festgenommen und um 16:10 Uhr in die JVA eingeliefert worden. Aus den Angaben der JVA gegenüber der Staatsanwaltschaft und der Polizei ist zu entnehmen, dass der Petent zunächst gegenüber den aufnehmenden Bediensteten die Zahlung der Geldstrafe ablehnte. Erst nach erfolgter Aufnahme äußerte der Petent, die Geldstrafe zahlen zu wollen. Da zu diesem Zeitpunkt die Zahlstelle der JVA nicht mehr besetzt war, war eine Zahlung zu diesem Zeitpunkt nicht möglich. Die Zahlung der Geldstrafe konnte seinerzeit nur zu den üblichen Geschäftszeiten der Zahlstelle einer Justizvollzugsanstalt erfolgen. Als die Zahlstelle am Montag, den 3. Februar 2020 wieder geöffnet war, wurde dem Petenten die Zahlung der verbleibenden Geldstrafe mit der Folge seiner sofortigen Entlassung ermöglicht.

Jedenfalls bei Zugrundelegung der VGO und des Auslegungserlasses handelten die Aufnahmebeamten damit nicht ermessensfehlerhaft, wenn sie ein Zahlungsangebot des Petenten nicht mehr annahm. Selbst wenn man – wofür keine Anhaltspunkte ersichtlich sind – unterstellt, sie hätten den Anstaltsleiter oder einen anderen Bediensteten um Wiedereröffnung der Vollzugsgeschäftsstelle bitten können, ist weder ersichtlich, dass dies am Freitagnachmittag gelungen wäre noch schien es angesichts des Umstands, dass

der Petent im Hinblick auf den ihm zur Verfügung stehenden Bargeldumfang zuvor mehrfach die Gelegenheit zur Zahlung der Geldstrafe hatte, zwingend, dies zu versuchen.

Auch wenn Nr. 9.2 der VGO bzw. der Auslegungserlass als rechtswidrig bewertet würden, wäre gegen die handelnden Beamten kein hinreichender Tatverdacht gegeben, weil sie sich angesichts der Vorschrifts- und Erlasslage in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum nach § 17 StGB befanden und ihr Handeln als rechtmäßig ansehen durften.

Angesichts der nicht widerlegbaren Ausführungen der JVA zum Ablauf der Aufnahme des Petenten konnte demnach ein hinreichender Tatverdacht gegen die JVA-Bediensteten zu Recht nicht bejaht werden.

Zwischenzeitlich ist Nr. 9.2 der VGO und der Auslegungserlass außer Kraft getreten. In der neu erlassenen VGO vom 2. März 2020 ist zur Abwendung des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe durch Tilgung der Geldstrafe nun in Nr. 27 festgelegt: „Will die verurteilte Person den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages abwenden, ist ihr dazu unverzüglich Gelegenheit zu geben, wenn nicht die Sicherheit der Anstalt hierdurch gefährdet würde.“

Soweit sich der Petent gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts vom 16. November 2020 wendet, ist es dem Petitionsausschuss im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gewährleistete Unabhängigkeit der Gerichte verwehrt, auf den Gang eines Gerichtsverfahrens Einfluss zu nehmen oder gerichtliche Entscheidungen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Für die vom Petenten außerdem geltend gemachte Unterschlagung im Hinblick auf den vom Petenten bei seiner Aufnahme in die JVA mitgeführten Geldbetrag bestehen keinerlei objektivierbare Anhaltspunkte. Der Petent führte – wie er selbst in seiner Vernehmung bestätigt hatte – bei seiner Einlieferung 350 Euro Bargeld mit, die in der JVA ordnungsgemäß verbucht wurden. Nach Entlassung am 3. Februar 2020 erhielt der Petent nach Abzug der noch verbliebenen Geldstrafe von 235 Euro die verbleibenden 115 Euro zurück.

### 3. Beschwerden des Petenten über seine Behandlung in der JVA

Inwiefern die Beanstandung des Petenten, bei seiner Aufnahme seien seine mitgeführten Unterlagen nicht wahrheitsgemäß beschrieben worden, zutrifft, entzieht sich mangels konkreter Ausführungen des Petenten einer genauen Überprüfung. Jedenfalls trägt der Petent nicht vor, dass ihm daraus Nachteile entstanden seien.

Hinsichtlich des Vortrags des Petenten, ihm sei ein Telefonat verwehrt worden, obwohl er darauf hingewiesen habe, dass er einen Kater habe, welcher über das Wochenende versorgt werden müsse, ist kein Fehlverhalten der JVA erkennbar. Zunächst besteht kein Anspruch der Gefangenen zu telefonieren. Im Rahmen des Anspruchs auf ermessensfehlerfreie Ent-

scheidung gemäß § 27 Absatz 1 des Justizvollzugsgesetzbuch III (JVollzGB III) ist eine Abwägung der Belange erforderlich, bei welcher das Wohl eines Tieres zu berücksichtigen wäre. Ob der Gefangene auf die Gefahr für das Tierwohl hingewiesen hat, sodass dies im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden konnte, kann nach über einem Jahr eben so wenig nachvollzogen werden, wie die Behauptung, dass ihm das Telefonat verweigert worden sei. Eine Beschwerde zum damaligen Zeitpunkt mit der Möglichkeit zur unmittelbaren Klärung liegt der JVA nicht vor.

Auch der Vortrag des Petenten, er sei von Bediensteten des Krankenreviers als Reichsbürger bezeichnet worden, kann nach über einem Jahr keiner Aufklärung mehr zugeführt werden. Auch hierzu ist der JVA keine zeitnahe Beschwerde bekannt.

Die Bemänglung der medizinischen Versorgung in der JVA durch den Petenten erfolgt zu Unrecht. Zunächst verfügen die Bediensteten des Krankenreviers der JVA über eine Fachausbildung im medizinischen Bereich und gewährleisten eine ordnungsgemäße medizinische Versorgung.

Dem Petenten wurde am Tag seiner Aufnahme bei seiner Vorstellung im Krankenrevier die Überlassung eines anstaltseigenen Blutdruckgerätes angeboten, was er jedoch ablehnte. Insoweit wäre es unbeachtlich, wenn dem Petenten seinem nicht mehr überprüfbar Vortrag entsprechend die Zulassung des Ladekabels seines eigenen Blutdruckgerätes abgelehnt worden wäre. Nach § 4 Absatz 1 Satz 2 JVollzGB III werden Gefangene nach der Aufnahme alsbald ärztlich untersucht. Bei der Aufnahme am 31. Januar 2020 ist eine Aufnahmeuntersuchung am 3. Februar 2020 noch alsbald im Sinne des Gesetzes.

Schließlich können auch an der vom Petenten beanstandeten Verpflegung in der JVA keine Mängel festgestellt werden. Entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Verpflegung der Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten erfolgt auch in der JVA die Auswahl der Lebensmittel und die Zusammenstellung der Speisen im Wesentlichen nach den Vorschlägen aus den Rezeptdatenbanken der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. (DGE). Die Gefangenen erhalten entsprechend der genannten Verpflegungsverordnung grundsätzlich Normalkost, welche eine bedarfsgerechte und ausgewogene Ernährung vorsieht. In einzelnen Fällen sind Kostzulagen angezeigt. Sofern aufgrund von Allergien, Lebensmittelunverträglichkeiten oder aus sonstigen medizinischen Gründen eine Abweichung von der Normalkost angezeigt ist, wird diese auf anstaltsärztliche Anordnung oder Empfehlung vorgenommen.

### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Waldbüßer

15.7.2021

Der Vorsitzende:  
Marwein